2

Anmerkungen
über die
unpartheyischen Gedanken
eines Ungenannten
wegen
verschiedenen Fragen
in
der Bayrischen Succeßionssache,
besonders
über das vierte Hauptstuck
die Böhmische Lehen in der obern Pfalz
betreffend.

München,
verlegts Joh. Nep. Fritz nächst dem Schönenthurn

1778.

2

Anmerkungen
über die
unpartheyischen Gedanken
eines Ungenannten
wegen
verschiedenen Fragen
in
der Bayrischen Succeßionssache,
besonders
über das vierte Hauptstuck
die Böhmische Lehen in der obern Pfalz
betreffend.

München,
verlegts Joh. Nep. Fritz nächst dem Schönenthurn

1778.

Vorbericht.

Unter denjenigen Schriften, welche bisher in der Bayerischen Succeßionssache im Drucke erschienen sind, zeichnen sich vorzüglich die unpartheyischen Gedanken eines Ungenannten über verschiedene dahin einschlagende Fragen aus, worinn der Verfasser die Kaiserl. Königl. Ansprüche auf solche Verlassenschaft mit allen möglichen Gründen zu unterstützen sich hat angelegen seyn lassen. Vermöge der öffentlichen Zeitung soll es der berühmte K. K. Herr Hofrath Schröder in Wien seyn, der von Ihro Majestät der Kaiserinn dafür recht Kaiserlich belohnt worden ist. Nicht nur ein Präsent von 1000 Ducaten, sondern auch die Vermehrung seiner vorher gehabten Besoldung zur Helfte, und über diß eine beträchtliche und beständige Pension für seine Famille waren die Frucht seiner Arbeit, die er für die Ansprüche seiner allerhöchsten Souverainin unternommen hat. Es scheint aber, daß diese Schrift seit der Zeit grossen Theils ihren Werth verloren habe, seit dem die Verzicht der Pfalzgrafen am Rhein Rudolphinis. Linie gegen die Nachkommen Ludovici Bavari mit ausdrücklich vorbehaltenem Erbfolgsrecht auf Niederbayern nach dem Abgange des Ludovicianis. Mannsstammens de An. 1348 und die Verzicht des Herzogs Albrechts von Oesterreich auf den Straubingischen Antheil de Anno 1429. die ihm bis dahin vermuthlich unbekannt waren, nunmehr publici Juris geworden sind.

Der Punct wegen der Böhmischen Lehen in der obern Pfalz allein ist derjenige, der bisher noch die wenigste Erläuterung erhalten hat, und doch von einer besondern Beträchtlichkeit ist, denn er betrifft auch andere höchst und hohe Reichsständ, welche von der Cron Boheim verschiedene Districte zu Lehen tragen.

Ein eifriger Patriot, und getreuer Diener des Churhaus Pfalz-Baiern, der in seinen Amtsgeschäften verschiedene dahin einschlagende Urkunden zu Gesicht bekommen, hat diese Arbeit umsonst, auch ohne Beruf über sich genommen, und hauptsächlich über das vierte Hauptstuck der unpartheyischen Gedanken, welches von den Böhmischen Lehen handelt, einige nicht übel gerathene Anmerkungen gemacht. Das Manuscript davon ist durch einen Zufall in meine Hand gerathen. Da die Sach wegen der Böhmischen Lehen auch andere höchst, und hohe Reichsstände angehet, so habe ich darfürgehalten, sowohl meinem Vaterland, als dem gesamten teutschen Publico durch Bekanntmachung dieser Anmerkungen (wiewohl es schon sehr spät ist) keinen unangenehmen Dienst zu thun, am allermindesten aber dem Herrn Verfasser dadurch einigen Schaden, oder Nachtheil zuzufügen, dem man es vielmehr Dank wissen soll, daß er in dieser Sach, wovon bisher das Publicum nichts wissen können, durch Kundmachung einiger dahin gehörigen Urkunden mehrers Licht zu verbreiten, und dadurch die Gerechtsame seines gnädigsten Landsfürsten zu retten sich beeifert hat.

Der unpartheyischen Gedanken

Viertes Hauptstuck.

Was es mit den Königlich-Böhmischen Lehen in der obern Pfalz für eine Beschaffenheit habe.

§. 1.

Es würde überflüßig seyn in die ältere Geschichte der Nordgauischen Distrikte, welche nachher die obere Pfalz genennet worden, hineinzugehen. So viel ist in der Geschichte unläugbar, daß Herzog und Pfalzgraf Otto illustris, und dessen Sohn Ludovicus severus diese Lande theils durch Pfandbriefe vom Könige Konrad dem Vierten, theils durch die Schanknis des unglücklichen Konradens erhalten, und als einen Theil der bayerischen Lande besessen haben. In dem Vertrage zu Pavia von 1329 sind selbe dem Pfälzischen oder Rudolphinischen Hause übergeben, jedoch keinesweges der Pfalzgrafschaft am Rhein einverleibet, sondern fortan als solche Districte betrachtet wor-

den, welche zum Herzogthum Bayern gehören, wie in dem folgenden Hauptstücke weitläuftiger erwiesen werden wird.

Anmerkung

ad § 1.

Daß die obere Pfalz ein Ausbruch von ober Bayern sey, hat seine vollkommene Richtigkeit. Von Nieder-Bayern konnte es kein Theil seyn, denn zur Zeit des zu Pavia Anno 1329. geschlossenen Vertrags (und durch diesen erhielt die obere Pfaltz erst ihre Consistenz) war die jüngere Linie Herzog Heinrichs zu Landshut noch nicht ausgestorben, sondern sie war noch in völligem Besitze von ganz Nieder-Bayern. Erst im Jahre 1340. nach Absterben des letzten Herzog Johannes zu Landshut fiel das Niederland dem Kaiser Ludwig zu, nachdem ihm schon Anno 1334. zuvor auf Absterben des Herzogen Otto zu Burghausen die Helfte davon durch Vermächtniß zu Theil geworden ist.

Daß aber dieses Herzogthum niemal zur Pfalzgrafschaft am Rhein gehörig gewesen, sondern allzeit als hiervon abgesonderte Districte, die zum Herzogthum Bayern gehören, angesehen worden, wie es der Verfasser zum Vortheil seiner Sach gern glauben machen wollte, diesem widersprechen alle Lehenbriefe, welche das Churhaus Pfalz von Kaisern und Reich über die Pfalzgrafschaft am Rhein erhalten hat, und worinn diese Pfalzgrafschaft niemal allein, sondern allzeit mit und neben derselben auch das Herzogthum der obern Pfalz in Bayern zu Lehen verliehen worden ist, zum Beweis lieget der Lehenbrief bey, den
Nro 1. Kaiser Karl der Fünfte dem Churfürst Ludwig, und dessen Bruder Herzog Friderich 1521. gegeben hat.

Hätte das jenseitige Vorgeben Grund, und wäre die obere Pfalz eine zur Pfalzgrafschaft am Rhein nicht gehörige, sondern davon ganz abgesonderte Provinz gewesen, so würde dem Reichs-Stylo gemeß über die obere Pfalz allzeit ein sonderbarer Lehenbrief ausgefertiget worden seyn.

Weil

Weil nun aber die obere und untere Pfalz samt der Chur allzeit beysammen geblieben, und unabgesondert verliehen worden, so wird man beyde Pfalzen mit guten Grund eben so wie Ober- und Nieder Bayern für ein unzertheiltes Corpus halten müssen.

§ 2.

Wann, und auf was Art, und durch welche Ereigniß einige Bezirke dieser oberpfälzischen Lande die Eigenschaft Königl. Böhmischer Lehen angenommen haben, ist in der Geschichte ebenfalls bekannt. Es hat nämlich Kaiser Karl der Vierte, um sich einen freyen und sichern Zug von Böhmen nach Deutschland zu verschaffen, diese Güter gegen einen Kaufschilling von 32 Tausend Mark Silbers baaren Geldes an sich gekauft, und hierüber auch die gewöhnlichen Churfürstl. Willbriefe ausfertigen lassen (1). Im Jahre 1355. geschah die wirkliche und bekannte Incorporation aller dieser Bezirke an die Krone Böheim, und zwar, wie die Urkunde ausweiset, nicht nur mit Einwilligung aller Pfälzischen und Bayerischen Agnaten, sondern auch mit Beystimmung aller Chur- und Fürsten. Es wurde in dieser feyerlichen mit einer goldenen Bulle versehenen Urkunde ausdrücklich verordnet, daß die obgedachten von Churpfalz erkauften Ortschaften und Bezirke zu ewigen Zeiten bey der Krone Böheim verbleiben und darauf steifest gehalten werden soll.

(1) Balbinus Epit. rer. Bohem. lib. III. C. 21, wo alle hieher gehörige Urkunden angezeiget werden. Der Kaufbrief ist beym du Mont Gorp. diplom. T. I. P. II. p. 289.

§. 3.

Die inkorporirten Orte und Bezirke sind laut der gemeldten Inkorporations-Urkunde (2) folgende: Sulzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertenstein, Hohlenstein, Hildpolstein, Lichenecke, Turrendorf, Frankenberg, Auerbach, Hersbrucke, Lauffen, Welden, Plech, Eschenbach, Pechnitz, Husecke, Werdenstein, Hirschau, Neustadt, Stornstein, Lichtenstein, Bletzenstein, Reichenstein, Reichenecke, Stralenfels, Spieß, Ruprechtstein, Bernau. Als aber nachher Kaiser Karl der Vierte die Mark Brandenburg vom Herzoge von Bayern erkaufte, wurden einige von obgedachten Ortschaften, als Lauff, Hersbruck, Reicheneck, Sulzbach, Rosenberg, Hirschau ꝛc. den bayerischen Herzogen für einen Theil der Kaufsumma verpfändet, jedoch sich von der Krone Böheim das ewige Wiedereinlesungsrecht vorbehalten (3).

(2) In des Lunigs Cod. Germ. dipl. T. I. p. 1135.

(3) Also schreibet Andreas Ratisb. Chron. Bav. ad A. 1373. p. 38.

Anmerkung
ad §. 2. & 3.

Wie und auf was für eine Art Kaiser Carl der Vierte als König in Böhmen, den Pfalzgrafen Rupertis von diesem ihrem Herzogthum der obern Pfalz in Bayern um das Jahr 1353. bis 1355. mehrere Ortschaften, Städt und Schlösser durch verschiedene Weg entrissen, und an sich gebracht habe, ist freylich ebenfalls eine bekannte Sach.

Um die ersten 12000. Mark Silbers, die er zu Entledigung des jüngern Ruperti aus der Sächsischen Gefangenschaft verwendet

haben soll, wurden wider den Vertrag von Pavia, worinn alle Veräußerungen auf das schärfste verbothen, und sogar mit einem Eydschwur verpönnt waren, von des Pfalzgrafen Patrimonial-Landen, Neuenstadt, Sternstein, Hirschau, und Lichtenstein veräußert. Ueberdieß soll ihm sein Schwiegervater der Pfalzgraf Rudolphus 20000 Mark Silber schuldig verblieben seyn, für die ihm weiters Sulzbach, Rosenberg, **Hartenstein**, Neydstein, **Thurndorf**, Hilpolstain, Hohenstein, Liechteneck, Franckenberg, Lauffen, **Eschenbach**, Hersbruck, **Aurbach**, Velden, Begnitz, und Blech abgetreten werden mußten. Endlich enthält die ad § 3 angezogene Incorporations-Urkunde auch noch diejenigen Schlösser der Obernpfalz, welche damals von der Krone Böheim zu Lehen rührten, nämlich Bleystein, Reichenstein, Reicheneck, Huseck, **Stralenfels**, Spies, Ruprechtstein, und **Bernau**, so von Kloster Waldsassen erkauft worden seyn soll. Es ist doch sehr auffallend! Diese von Kaiser Karl dem Vierten gemachte Incorporation der von der obern Pfalz entrissenen Ortschaften soll ohne weiters für giltig, Rechtskräftig, und unumstößlich angesehen werden, und die von andern Häusern noch so bündig gemachte Hausverträge, z. B. der eben auch von einem Kaiser mit seinen Vettern zu Pavia geschlossene, und von den übrigen Churfürsten confirmirte Vertrag, in welchem alle Veräußerung der oberpfälzischen Landen verbothen worden, soll gar nichts zu bedeuten, und gar keine Kraft haben.

Noch nicht genug. Kaiser Karln den Vierten stach auch noch die von den Herzogen aus Bayern damal in Besitz gehabte Churmark Brandenburg in die Augen, die er dem Bayrischen Herzoge Otto An. 1373 um 200000 Gulden in Gold abgedrungen, und für die Helfte des Kaufschillings, ungehindert der im Jahr 1355 gemachten und § 2 so hoch angezogenen Incorporation verschiedene von der obern Pfalz abgerissene Städte, und Schlösser an Zahlungsstatt wiederum abgetreten hat. Die übrigen 100000 ungarischen Gulden blieb er und sein Sohn Wenzel schuldig, und versprach diese mit jährlichen 10000. ungarischen Gulden zu verzinsen. Aber auch dieß geschah nicht. Die an Zahlungsstatt zurückgegebenen Orte waren Sulzbach, Lauffen, Hersbruck, Neidstein, Liechtenstein, Breitenstein,

stein, Hirschau, Rosenberg, Floß, sammt den Märkten Vohendreß, und Floß, Buchberg und Reicheneck.

Nro 2.

Mit diesen von den Pfalzgrafen und Herzogen iu Bayern gemachten Eroberungen stellte sich endlich Kaiser Karl der Vierte zufrieden, und errichtete darauf, wie die Beylag Nro 2 zeigt, mit gedachten sämmtlichen Herzogen und Pfalzgrafen beyder Linien zu Pfalz und in Bayern im Jahr 1374 einen feyerlichen Vertrag, und Verein, worinn er sich und sein Sohn Wenzel sowohl für sich, als alle seine Erben, die seine Königreiche, Fürstenthümer und Herrschaften, nach ihm besitzen werden, auf das feyerlichste verband, daß weder er, und sein Sohn, noch gemeldt seine Erben, und Nachkommen, nach der Bayerischen Herzogen, und Pfalzgrafen ihren Fürstenthümern, und Herrschaften mit Namen, der Pfalz am Rhein, ihren Landen zu Ober- und Nider-Bayern, zu Schwaben, zu Franken, und zu Görtz, und überhaupt um ihr aller, und eines jeglichen Herzogthumen, Fürstenthumen, Mannschaften, Pfandtschaften, Schlössern, Städten, Mannen, Leuten, und Gütern auch nach andern ihrer Landen, Leuten, und Gütern, Edl, und Unedl, wie die genannt, und wo sie gelegen sind, die sie jezund haben, oder noch gewinnen werden, zu ewigen Zeiten nicht mehr stehen, noch werben, noch die an sich ziehen, oder sich dessen unterwinden sollen, und wenn es sich fügte, daß von ihren Fürstenthumen, und Herrschaften, Städt, Schlösser, Pfandschaften, Leute, Edl oder Unedl, die sie haben, oder noch gewünnen, mit guten willen an sie, ihre Erben, und Nachkommen sich ergeben, oder halten wollten, derselben Fürstenthümer, Städt, Schlösser, Pfandschafften und Leuthe solle er seine Erben, und nachkommen nicht annehmen, noch an sich ziehen, noch sich deren unterwinden, in keine weiß, alle argliſt, und gefehrde ausgeschlossen.

Die Worte waren gut, sehr gut. Ob, und wie weit aber er, und sein Sohn Wenzel oder dessen Nachkommen diesen feyerlichen Vertrag gehalten, hat die Erfahrung gewiesen. Man darf nur die Liste der Böhmischen Lehen in der obern Pfalz, die sich in der jenseits angezogenen Incorporations-Urkunde befindet, gegen der jetzigen halten,

so wird sich aufdecken, wie weit man von diesem Vertrage abgegangen sey.

§. 4.

Unter der verwirrten und unglücklichen Regierung Kaisers Wenzel gelung es aber den Waffen des Kurfürsten und Pfalzgrafen Ruprechts, welcher als Gegenkaiser wider den obgemeldten Kaiser Wenzel erwählet worden, den größten Theil der obgedachten vom Kaiser Karl dem Vierten erkauften Ortschaften wiederum an sich und sein Haus zu bringen (4). Der Nachfolger Wenzels, nämlich Kaiser Sigmund wurde durch Kriege, besonders durch die hußitischen Unruhen in Böhmen nicht nur verhindert auf Eroberung der, der Krone Böhmen entrissenen Landen zu gedenken, sondern er sah sich vielmehr veranlasset, auch die vom Kaiser Karl erkaufte Kuhr und Markt Brandenburg um einen geringen Kaufschilling von 400000. hungarischen Gulden, und zwar sogar ohne der erforderlichen Einwilligung der böhmischen Stände an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg zu veräußern. In den kurzen Regierungsjahren Albrechts von Oesterreich und Ludovici posthumi konnte ebenfalls nicht Rath geschafft werden; bis endlich der nachgefolgte König Georg von Podiebrad, da er auf allen Seiten mit Kriegen beschäftiget war, sich gezwungen sah (5), um wenigstens sich auf der Seite gegen die Pfalzgrafen sicher zu stellen, mit diesen im Jahre 1465 einen Vertrag einzugehen. In diesem Vertrage (6) nun wird bedungen, daß erstens die bisher von Churpfalz pfandweise und auf die Wiederlösung innengehabten

Distrikte in dieser Qualität fortan bey diesem Churhause verbleiben; zweytens aber diejenigen Güter, welche die Pfalzgrafen in den obgedachten Troublen erhalten haben (welche eben die in Frage stehende böhmische Lehen sind) in Zukunft lehensweise besitzen, und die Belehnung vom Fall zu Fall nehmen sollen.

(4) Wie der vorgemeldte Andreas Ratisbon. l, c. und Tolner hist. palat. p. 56. bezeugen.

(5) Die betrübten Umstände dermaliger Zeiten beschreibt Balbinus Epit. rer. Bohem. L. X. C. 7.

(6) Es ist solcher bey Lunig P. Spec. Cont. II. Forts. I. p. 994. und du Mont, Corps diplom. T. III. P. I. p. 330.

Anmerkung

ad § 4.

Hat man es bey obigen Umständen dem Kaiser Ruprecht wohl übel nehmen können, wenn er zu Handhabung des von Kaiser Ludovicus Bavarus errichteten, und von den übrigen Churfürsten bestättigten Vertrags zu Pavia sich dieser von König Wenzel noch weiters getriebenen Eroberungssucht zu widersetzen, und die wider den klaren Innhalt dieses Vertrages von der obern Pfalz abgerissenen Orte mit Recht oder durch Gewalt der Waffen wieder an sein Haus zu bringen getrachet hat?

Wenn aber dem Verfasser der von Kaiser Sigmund mit dem Burggrafen zu Nürnberg Friedrich um die Mark Brandenburg ausgedungene Kaufschilling pr. 400000 Ducaten viel zu gering scheinet, wie schwer muß es den Herzogen aus Bayern gefallen seyn, daß sie eben diese Mark Brandenburg nicht lang zuvor dem Kaiser Karl dem Vierten nur um 200000 Gulden überlassen müssen, der überdas noch den Kaufschilling zum Theil schuldig verblieben, zum Theil aber mit ihren eigenen 20 Jahr vorher von der obern Pfalz abgerissenen Städten, und Schlössern bezahlt hat.

Bey dem vom König Georg von Podiebrad mit dem Pfalzgraf Otto dem jüngern im Jahr 1465 geschlossenen Lehenvertrage ist der Vortheil eben wiederum nicht auf Seiten der Pfalzgrafen, sondern der Kron Böheim gewesen. Nro 3.

Gemeldter Herzog Otto hat nicht nur etliche oberpfälzische Schlösser, wovon die Böhmische Lehen-Qualität nichts weniger als erwiesen war, für Lehenbar erkennen, uud über dieß noch 8000 Gulden baar Geld darauf zahlen müssen.

Aurbach, Eschenbach, Rottenberg und Bernau wurden als Böhmische Erbschlößer und Städte angesprochen, da sie doch schon An. 1410 als unstrittige Stücke der obern Pfalz unter den Söhnen König Ruprechts in die Vertheilung gekommen. Damit aber auch diese wiederum zu Lehen verliehen wurden, hat Pfalzgraf Otto von seinen Landen weiters drey unstrittige Ortschaften benanntlich Freystadt, Hollnstein, und Heimburg an Böhmen mit dem Dominio directo zu Lehen geben, und sich wiederum in solcher Qualität leyhen lassen müssen.

Jedermann sieht da nun von sich selbst ein, auf welcher Seite der Vortheil von diesem Vertrage gewesen sey. Es wurde auch vermuthlich zu diesen Vergleich gar nicht gekommen seyn, wenn sich nicht Herzog Ludwig in Nieder-Bayern, nebst des Königs Georgs Gemahlin Johanna, einer Tochter des gemeldten Herzogs Ludwigs ins Mittel gelegt hätten.

Der einzige Vortheil, der dem Churhause Pfalz bey diesem Vertrage zukam, bestund also bloß darinn, daß sich König Georg verband, die hierinn genannten Böhmischen Lehenstücke bey allen Veränderungen, oder wie die Worte lauten, so dick das noth geschicht, Pfalzgrafen Otten, und seinen Lehens Erben für, und für sämmtlich und ungesondert zu leyhen. Hierdurch bekamen sie offenbar vielmehr die Eigenschaft der Erblehen als blosser Mannslehen.

§. 5.

Von dieser Zeit an also blieb es eine entschiedene Sache, daß die Pfalzgrafen beym Rhein diese Distrikte als Königl. Böhmische Mannslehen förmlich

anerkannten, bey jedem Erledigungsfalle die Belehnung empfiengen, und wie die Lehensbriefe lauten, den Eid der Treue dahin ablegten „den Königen und „ der Kron Böheim getreu und gewärtig zu seyn, ihren Schaden zu warnen und Frommen zu fördern, „ und alles das zu thun, das ein Lehensfürst und „ Mann einem König zu Böhmen als einem Lehenherren zu thun schuldig und pflichtig ist (7) „

Nachdem sich aber Pfalzgraf Friedrich der Fünfte beygehen lassen, den rebellischen Böhmischen Ständen Gehör zu geben, und die Krone gegen den rechtmäßigen Nachfolger Kaiser Ferdinand den Zweyten an sich zu reißen, mithin gegen die obgedachten Lehenspflichten offenbar zu handeln, so mußte nothwendig dieses Unternehmen die in den Lehensgesetzen festgestellte rechtliche Folge nach sich ziehen, daß nämlich durch eine solche offenbare Felonie diese Lehen dem Domino directo eröffnet anheimfielen, so wie auch die Disposition der goldenen Bulle Cap. 24 wegen der Acht derjenigen, welche die Churfürsten des Heil. Röm. Reichs mishandeln würden, hier einzutreten hatte.

(7) Der Lehenbrief vom König Mathias für den Pfalzgrafen Otto von 1479, der Lehenrevers, welchen Pfalzgraf Ludwig dem König Vladislav Anno 1509 ausstellte, und der Lehenbrief Kaiser Ferdinands des Ersten von 1559 sind in des Lunigs Corp. Jur. feud. T. II. p. 42. segq.

Anmerkung

ad §. 5.

Freylich war hiemit endlich alle Streitigkeit wegen dieser Böhmischen Lehen aufgehoben, und die Pfalzgrafen fochten auch von dieser Zeit an, der Kron Böheim das Dominium directum von den im Vertrage benannten Städetn, und Schlössern nicht mehr an. Gedachte Lehen wurden bey allen Veränderungen unter solcher Benennung gebührends recognoscirt, und die Lehen-Briefe, dann Lehen-Reverse darüber ausgestellet. Uebrigens blieben sie, wie vorher mit der Lands-Superiorität, und allen Regalien dem Herzogthume der obern Pfalz einverleibt, und so lang bey dem Churhause Pfalz, bis bey Gelegenheit der Böhmischen Unruhen der unglückliche Churfürst Friderich V. in die Acht verfallen ist. Die Böhmischen Lehen wurden denn nach der Acht ebenfalls eingezogen, und der Churfürst Maximilian in Bayern damit belehnet, nachdeme vorher Kaiser Ferdinand der Zweyte demselben auch das dem geächteten Pfalzgrafen abgenommene Herzogthum der obern Pfalz für die schuldig verbliebene 13 Millionen in Gold im Jahr 1628 zu kaufen gegeben hatte.

Eines kann allhier mit Stillschweigen nicht umgangen werden. Der ungenannte Verfasser der unpartheyischen Gedanken beleget in diesem §vo die in der obern Pfalz liegenden Böhmischen Lehenstücke mit dem Namen Districte, welchen Ausdruck er vermuthlich aus dem K. K. Patent vom 15 Jenner dieß Jahrs entlehnet haben mag, wo sie Gezirke genennet werden.

Es dürfte aber mit dieser Benennung ein Verstoß mit untergelaufen seyn; Denn sowohl in dem Hauptlehenvertrage von 1465, als in den darauf sich beziehenden Böhmischen Lehenbriefen, wovon ich verschiedene zu lesen bekommen habe, sind keine Distrikte, oder Gezirke, sondern allein einzelne Städte, und Schlösser enthalten, welche die Pfalzgrafen zu Lehen empfangen haben.

In keinem einzigen davon findet sich auch nur eine Sylbe von darzu gehörigen, und zu Lehen verliehenen Dörfern, Gütern, Mann-

schaften ꝛc. noch minder von einem Halsgericht, Blutbahn, hoch- oder niedrigen Obrigkeit, Vogtrecht, Kirchenschutz oder andern auf ganze Districte sich erstreckenden Gerechtsamen, wie sie in anderen Lehenbriefen vielfältig zu lesen sind. Und diese müßten doch nothwendig in dem ersten Investitur-Brief, oder Haupt-Lehenvertrag von 1465 ausdrücklich genennet, oder wenigst mit Beyfügung des Wortes: **Gerichte**, angezeigt worden seyn, wenn etwas dergleichen mit zu Lehen verliehen worden wäre. Mit der am Ende angehängten bloßen Clausul **mit allen Ein- und Zuegehörungen** ist die Sache noch lange nicht ausgemacht. Sie ist allzu general und unbestimmt, als daß man hierunter nebst dem Schloße, oder der Stadt, auch den ganzen umliegenden Gezirk mit allen darinn gelegenen Unterthanen, Dörfern, Kirchen, Klöstern, Holz und Waldungen verstehen könnte. Vielmehr ist zu präsumiren, daß unter diesen Ein- und Zugehörungen keine anderen als pertinentiæ proximæ, ohne welche das Lehen nicht wohl hätte bestehen können, gemeynet gewesen seyn, wozu allein dasjenige gerechnet werden kann, was zu diesen Städt- und Schlössern unmittelbar gehörig, und mit Mauern und Gräben umfangen ist, nebst dem allenfals dabey vorhandenen Hofgebäu oder Burggeding.

Alles übrige, was außerhalb des Umfangs gedachter Städte, und Schlösser entlegen ist, kann keineswegs ad pertinentias proximas, sondern höchstens nur ad remotas gerechnet werden. Denn auch ohne diesen hat das Lehen ganz wohl bestehen können, und eben dieß ist, worinn sich die pertinentiæ proximæ a remotis hauptsächlich unterscheiden. Es kann ja eine Stadt, oder ein Schloß ganz allein, soweit es mit Mauern und Gräben umfangen, ohne den umliegenden District und den darinn befindlichen Unterthanen zu Lehen gemacht, und doch dabey der Hauptendzweck der Lehenschaft erlangt werden. Dieser ist von Seiten des Lehenmanns kein anderer, als der gesuchte Schutz eines mächtigen Nachbars in Kriegsläufen, und Befehdungen: von Seiten des Lehenherrn aber die Erlangung der ewigen Oeffnung in einem haltbaren und befestigten Orte, das ihm sonst in solchen Fällen hätte hinderlich seyn können, nebst der hierdurch sich versicherten Treue des Vasallen, dann anderen allenfalls ausbedungenen Lehendiensten. Der ganze District also gehöret in Ansehung dieser lehenbaren Schlösser **ad pertinentias remotas.**

Nun

Nun sind alle Rechtsgelehrten darinn einig, daß unter den bedungenen Ein- und Zugehörungen nur die pertinentiæ proximæ præsumirt, die remotæ aber in den Lehenbriefen, die in dubio ohne dieß allezeit strictæ interpretationis sind, namentlich ausgedrückt, und angezeigt, oder ab asserente nicht nur probatione generali, sondern specifica bewiesen werden müssen, wenn eine Lehen-Qualität darauf erkennet werden soll.

Clausula enim generalis multa quidem continet, nil tamen designat, & pertinentias tantum, quatenus constant, includit, sagt Stryckius de probatione pertinentiarum. c. 1. n. 7.

Es fällt daher ohne einen solchen Beweis, der aber wohl nimmermehr zu erwarten seyn dürfte, aller Anspruch auf die außerhalb der lehenbaren Städte, und Schlösser gelegenen Landsunterthanen, und mit diesem die Benennung der lehenbaren Districte, oder Gezirke von selbst schon hinweg, besonders da man von Seiten der obern Pfalz schon mehr als 300 Jahr lang in possessione libertatis ist.

Wenn man aber auch auf eine kurze Zeit obige General-Clausul auf alle tempore primæ investituræ zu diesen Schlössern gehörig gewesene Unterthanen ausdehnen lassen wollte, so würde doch zuvor erst noch erwiesen werden müssen, wie viel und was für Unterthanen vor 300 Jahren, oder zur Zeit des Vertrags von 1465 dahin gehörig gewesen, dann ohne diesen Beweis könnte auf selbe wiederum kein Anspruch gemacht werden, wie **Rosenthal** in seinem tractatu de jure feudali c. 12. concluf. 15. Nro. 55. & seqq. diesen Fall mit mehreren ausführet.

Mit dergleichen Beweisen wird es aber immer hart halten, denn von dem jetzigen Zustand der Unterthanen kann auf den Zustand von 300 Jahren zurück nicht geschlossen werden. Das ganze Land hat sich seither vielfältig verändert, und die Güter, und Unterthanen treffen weder in der Anzahl, noch Eigenschaft mit den vorigen bey weitem nicht mehr zu.

Auf die Zeiten Kaiser Karl des Vierten kann eben so wenig zurück gesehen werden. Nur der Zeitpunkt des errichteten Haupt-Lehen-Vertrags von 1465 ist es, auf den es hauptsächlich ankömmt, in welchen der nexus feudalis mit der Kron Böhmen dato & retento erst vollständig regulirt und auf einen festen Fuß gesetzt worden ist. Aber auch da wird sich nicht zeigen, daß bey der ganzen Verhandlung vom Jahr 1465 jemals die Rede von Districten, und Unterthanen, sondern allzeit nur von Städten, und Schlössern gewesen sey.

Endlich würde es auch nicht schwer seyn, alles dieß bey verschiedenen Böhmischen Lehenstücken sonderheitlich zu beweisen. Wir wollen nur ein Beyspiel anführen.

Das Schloß Hohenfels, welches unter den im Vertrag von 1465 specificirten Böhmischen Lehen das zweyte ist, soll im Jahr 1366 Albrecht von Hohenfels der Kron Böheim zu Lehen aufgetragen haben, und 17 Jahr darauf, nämlich im Jahr 1383 haben dessen beyde Söhn Hilpold, und Albrecht gedacht ihre Veste Hohenfels, und den darunter gelegenen Markt, mit Herrschaft, Mannen, Mannschaft, Dörfern, Halsgerichten, und andern Gerichten, groß und klein, Leuten, eigen Leuten, Gütern, Gülten, Fällen, Aeckern, Wiesen, Wässern, Fischereyen, Weyhern, Hämmern, Mühlen, Waiden, Wäldern, Hölzern, Wildpan, Zwing und Bann, dann all andern Zugehörungen dem Pfalzgrafen und Herzogen Ruprecht dem Aeltern um 17700 guter Gulden NB. **für frey, ledig, und eigen** verkauft, und sogar darüber Gewehrschaft zu leisten versprochen, auch zu diesem
Nro 4. Ende wirklich Borgen gestellt. Der Kaufbrief ist gegeben zu Wirzburg auf den Dienstag vor Sanct Laurentientag Anno 1383.

Wie nun dieser Kaufbrief, der noch in originali vorhanden ist, mit einer Böhmischen Lehen-Qualität combinirt werden könne, ist unbegreiflich, wenn man nicht dabey annimmt, daß allein das Schloß Böhmisch Lehen gewesen, die übrige ganze Herrschaft aber allodial sey.

Ein gleiches wurde auch mit verschiedenen andern in dem Vertrag von 1465 benennten, zur Kron Böhmen lehenbaren Schlössern durch die noch vorhandene Kaufbrief sich beweisen lassen.

Mit der Stadt Aurbach, und Eschenbach hat es ohne das seine Richtigkeit, dann ganz ein anders ist, die Stadt Aurbach, oder Eschenbach, und ein anders das Amt, oder Gericht Aurbach, oder Eschenbach, welches mit der Stadt weder Gemeinschaft noch Zusammenhang, sondern davon blos die Benennung, und diese nur darum hat, weil der Beamte daselbst wohnet, welches allein von der Willkur der Herrschaft abhängt. Wenn daher ausser der Stadt, auch das Amt oder Gericht zum Lehen hätte gezogen werden wollen, hätte dieses in dem Vertrag, oder ersten Investiturbrief wenigst mit den Worten: **Stadt, und Gericht mit der Zugehör** ausgedrückt werden müssen, wie es auch in andern Briefen vielfältig vorkömmt. Da aber in dem Hauptvertrag von 1465 sowohl, als in all nachfolgenden Lehenbriefen allein der **Stadt Aurbach**, und **Eschenbach** ꝛc. ohne Gericht gedacht wird, so kann sich auch der Lehen-Nexus nicht weiter als auf die Stadt Aurbach, oder Eschenbach erstrecken.

Dieses wird inzwischen genug seyn, den Ungrund der Böhmischen Lehengezirke in der obern Pfalz, so viel den Lehenvertrag mit König Georg von 1465 betrift, zu beweisen.

§. 6.

Friderich von Pfalz also verlor nicht nur die Königlich-Böhmischen Lehen, sondern er wurde auch in Ansehung aller seiner Reichswürden, Landen und Güter in die Reichsacht, und deren verlustigt erkläret. Beyde diese Ereignisse sind aber von einander sowohl ihrer Natur als Folge nach wohl zu unterscheiden. Die Reichsacht hieng von der obristrichterlichen Gewalt des deutschen Reichs ab; die Einziehung der Böhmischen Lehen aber war bloß eine Wirkung der Landesgesetze, und Befugnisse eines Königs von Böhmen. So wenig als die ursprünglichen Belehnungen über diese beyde Gattungen von Lehen etwas gemein-

schaftliches hatten, eben so wenig hatte auch die Einziehung der Böhmischen Lehen, auf jene der Reichslehen einen nothwendigen Einfluß oder untrennbare Wirkung.

Als daher Kaiser Ferdinand der Zweyte nach erfolgter Reichsachtserklärung den Herzog Maximilian von Bayern mit der den Pfalzgrafen vorhin zugestandenen Churwürde Anno 1623 belehnte, und sodann mit demselben den 22 Hornung 1628 den Kauftraktat (8) schloß, vermöge dessen dem Churfürsten Maximilian das Herzogthum der obern Pfalz verkauft und übergeben wurde, so erhielt doch dieser neue Churfürst durch diesen Verkauf nur dasjenige, was dem Kaiser Ferdinand als eine Folge der Reichsacht eröffnet worden, nicht aber auch die darinne befindlichen Böhmischen Lehen, welche derselbe als König von Böhmen in Folge der offenbaren Felonie annoch eingezogen behielt.

(8) Der Traktat bey Lunig Reichs-Archiv P. spec. Abth. IV. Abs. I. p. 695. und du Mont Corp. diplom. T. V. P. II. p. 538.

Anmerkung

ad §. 3.

So richtig es ist, daß Pfalzgraf Friderich damals nebst der Chur, all seine Lande, und Leute, und mit diesen auch die Böhmischen Lehen verloren, so unrichtig ist es, daß die wider ihn verhängte Reichsacht nicht auch auf die gehabte Landssuperiorität über erstgemeldte Böhmische Lehen sich erstrecket habe, wie der Verfasser bey diesem §vo behaupten will.

Churpfalz hatte die Reichs-Regalien, und sämmtliche Landshoheits-Rechte in dem ganzen Herzogthum der obern Pfalz von dem Reich

aus

aus zu Lehen, und war durch Jahrhunderte in dem ruhigen Besitz derselben.

Die Kron Böheim konnte auf den in der obern Pfalz liegenden Böhmischen Lehenstücken nichts weiters, als das dominium directum prætendiren, folglich auch nichts anders als das dominium utile einziehen, der Lehenfehler möge so groß gewesen seyn als er wolle. Die Reichsacht mußte sich denn ganz natürlich auch auf die Landssuperiorität erstrecken, welche Pfalzgraf Friderich auf den Böhmischen Lehen in der obern Pfalz von dem Reich aus zu Lehen getragen hat.

Wahr ist also: Churfürst Maximilian erhielt durch den Kauf der obern Pfalz Anno 1628. nur dasjenige, was dem Kaiser, und dem Reich durch die Acht heimfällig worden ist, nicht aber auch das dominium utile auf den darinn gelegenen Böhmischen Lehen, mit denen zuvor Friderich der Fünfte: er aber erst An. 1631 belehnt worden ist. Ungehindert dessen erhielt er schon im Jahr 1628 die Reichsregalien und Superioritatem territorialem in der ganzen obern Pfalz, folglich auch auf den Böhmischen Lehen, die ursprünglich schon Partes integrantes von diesem Herzogthum waren, und worauf er auch die Landshoheitsrechte in solcher Zwischenzeit von 1628 bis 1631 ungehindert ausgeübet hat.

Eben diese Rechte wurden ihm auch geblieben seyn, wenn er diese Lehen von der Kron Böheim gar nicht mehr erhalten hätte, und andere damit belehnt worden wären; Dann in diesem Fall hätte es mit denselben die nämliche Beschaffenheit gehabt wie mit denjenigen zu der obern Pfalz gehörigen Landsassen-Gütern, die ebenfalls von der Kron Böheim zu Lehen rühren, und worauf Churfalz vor- und Churbayrn nach dem Kauf die Landesherrlichkeit mit all ihren Wirkungen allzeit berechtiget gewesen, und noch ist. Jedoch hiervon wird bey dem §. 10 noch ein mehrers zu reden die Gelegenheit vorkommen.

§. 7.

Alles dieses erhellet erstens aus dem vorgedachten Kaufbriefe von 1628, worinn die ganze Handlung

und Uebertragung auf den Churfürsten Maximilian ausdrücklich nur auf dasjenige beschränket wird, „ was (wie die Urkunde lautet) „ von Kaiser und Reich zu „ Lehen rühret und gehet, und zu Mann- und Fahnen- „ lehen zu empfangen und zu erkennen ist „.

Zweytens aber liegt der deutlichste Beweis davon darinne vor Augen, daß erst drey Jahre darauf der Churfürst von Bayern um die Belehnung mit den Böhmischen Lehen in der obern Pfalz eigends darum (wie die Urkunde lautet) supplicando eingekommen ist, und selbe auch erhalten, mithin diese niemals einen Gegenstand weder der Reichsacht, noch auch des Kaufcontrakts von 1628 ausgemacht haben (9). Wobey auch noch der merkwürdige Unterschied in Betrachtung zu ziehen ist, daß die obere Pfalz als ein Reichslehen in dem erstgemeldten Kauftraktat der ganzen Bayerischen Wilhelminischen Linie ausdrücklich verliehen wird, hingegen aber die Böhmischen Lehen nur allein dem Churfürsten Maximilian und seinen Lehenserben überlassen worden sind.

(9) Diese Belehnungs-Urkunde vom 25 März 1631 befindet sich beym Lunig P. spec. Conc. II. fort. I. p. 966.

Anmerkung
ad §. 8.

Mich dünkt, daß aus dem allda angeführten gerade das Gegentheil von dem folge, was daraus geschlossen werden will. Dann (1) weil in dem Kaufbrief von 1628 dem Churfürst Maximilian nur dasjenige verkauft worden, was von Kaiser, und Reich zu Lehen rühret, so ist eben darum unter diesem Kauf die Landshoheit über das

ganze

ganze Herzogthum der obern Pfalz folglich auch über diese Böhmische Lehenstücke begriffen gewesen, wie es die Pfalzgrafen vorher allzeit gehabt hatten. Dieß erhellet selbst aus den Worten des Kaufbriefs, worinn alle zur Churfürstl. Pfalz in Bayrn gehörige Land, und Leute Chur- und Fürstliche Würdigkeiten, Regalien, hohe Landesfürstliche Ober- und Herrlichkeiten, Rechten, hohe und andere Gerichte, geist- und weltliche Lehen, Lehenschaften, dann andere Zugehörungen ohne einigen Ausnahm ausdrücklich genannt sind.

Und wenn schon (2) der Churfürst von Bayern erst 3 Jahr nach dem Kauf um derselben Belehnung eigens supplicando eingekommen, so ist ihm doch durch diese Belehnung nichts anders mehr, als das dominium utile zugewachsen, das auch ein anderer Edlmann hätte erlangen können, der dadurch zu einen oberpfälzischen Landsassen geworden wäre. Freylich ist also weder das dominium utile, noch directum eigentlich ein Gegenstand der Reichsacht, und des Kaufs gewesen. Hingegen aber war die Landshoheit, und die übrigen Territorial-Gerechtsame ein hauptsächlicher Gegenstand dieses Kaufs, welche auf den Böhmischen Lehenstücken in der obern Pfalz ganz wohl hat ausgeübet werden können, und wirklich ausgeübet worden ist, ohne daß deswegen das dominium utile dabey war, oder dabey seyn mußte.

§. 8.

Der Westphälische Friede hat zwar Art. IV. wegen der obern Pfalz bestimmet, daß dieses Herzogthum, wenn der Mannsstamm der Wilhelminischen Linie abgehen würde, an das Churhaus Pfalz wiederum zurückfallen solle. Allein so wenig als die Reichsacht auch auf die Böhmischen Lehen eine Wirkung haben konnte, eben so wenig hatten und konnten auch die Paciscenten dieses Friedensschlusses jemals im Sinne führen, die Krone Böhmen in ihren Rechten und dominio directo zu beeinträchtigen, mithin den Rückfall und die zu Bekräftigung desselben eingestan-

dene

dene Investituram simultaneam auch auf die Böhmischen Lehen auszudehnen.

Es ist überhaupt ein richtiger Satz, daß dieser ganze Friedenschluß auf diese Krone keine allgemeine Verbindlichkeit nach sich ziehe, ausgenommen nur in jenen Fällen, wo selbe eigends dazu eingewilliget hat.

Gleichwie nun z. B. wegen künftiger Administrirung der Justitz eine besondere Clausel in Ansehung dieser Krone Art. IV §. 55 eingerücket worden, weil ansonst die allgemeinen — die übrigen Stände des Reichs verbindende Verordnungen auf die Krone Böhmen nicht gewirket haben würden, also würde auch eine gleiche Specialverfügung oder Uebereinkunft mit besagter Krone nothwendig gewesen seyn, wenn bey dem Art. IV §. 9 für das pfälzische Haus bedungenen Rückfall der obern Pfalz auch eine Verbindlichkeit für die Krone Böhmen, daß selbe ihre Lehen ebenfalls künftig an dieses Haus überlassen sollte, hätte festgestellet werden wollen.

Anmerkung
ad §. 8.

Man kann ganz wohl zugeben, daß die Pacisenten des Westphälischen Friedens in dem vierten Artikel desselben die Krone Böheim in dem dominio directo auf ihren in dem Herzogthum der obern Pfalz liegenden Lehenstücken nicht haben beeinträchtigen wollen. Es hat aber doch die investitura simultanea (der 5. §. des 4. Art. zeiget dieß deutlich genug) sich auf alles dasjenige erstrecket, was in dem 3. §. zuvor dem Churhaus Bayern zugeeignet worden, nämlich die ganze Oberpfalz, und die Grafschaft Cham mit allen ihren Vorrechten,

Rega-

Regalien und Gerechtsamen, Lehenschaften ꝛc. Nun gehören diese Böhmische Lehenstücke nach ihrer ganzen Substanz mit alleiniger Ausnahm des dominii directi sämmtlich zur obern Pfalz als Theile vom Ganzen, folglich sind sie offenbar unter der in dem Westphälischen Frieden festgesetzten Coinvestur des Churhauses Pfalz begriffen gewesen.

Das Recht, welches Churpfalz auf die Böhmischen Lehen vor der Acht Friderich des Fünften gehabt, muß daher mit demjenigen Rechte, welches Maximilian der Erste nach solcher Acht durch die Belehnungex nova gratia im Jahr 1631 erlangt hat, nicht vermischt werden. Zu dem letzteren war die Kron Böheim nicht verbunden, sondern es war nova gratia, ohne welcher Churbayern zwar die hohe landsfürstliche Obrigkeit, nicht aber auch das dominium utile hierüber erlanget hätte.

Dagegen leitet das Churhaus Pfalz sein Recht auf die Böhmische Lehen aus dem Vertrag von 1465 her, welches durch die Acht Friderich des Fünften nicht verloren, sondern durch die in dem Westphälischen Frieden bedungene vollkommene Restitution bis zum Abgang der Wilhelminischen Linie nur suspendirt worden, nach dem erfolgten Abgange aber wiederum erwacht ist.

Die Rudolphinische Linie hat also nach- und mit dem Zurückfall der obern Pfalz nicht nur auf die landsfürstliche Superiorität über die Böhmischen Lehen, welche auch Churbayern durch den famosen Kauf erlangt hat, sondern noch über dieß auch auf das dominium utile, oder auf die Lehen selbst gegen unverweigerlicher Recognoscirung derselben einen gegründeten Anspruch zu machen, welchen Churfürst Maximilian nicht gehabt hat, dem dieses dominium utile erst per novam gratiam zugeflossen ist.

§ 9.

Die Richtigkeit dieser Sätze wird durch eine Ereigniß neuerer Zeiten auf das vollkommenste bestättiget. Als nämlich im Anfange dieses Jahrhunderts der Churfürst in Bayern in die Reichsacht erkläret worden, ist zwar die fünfte Churwürde mit dem Erztruchsessenamte, und die obere Pfalz zufolge der Vorschrift

des Westphälischen Friedens an das Churhaus Pfalz zurückgefallen; es hat sich aber dieser Rückfall nicht auch zugleich auf die Böhmischen Lehen erstrecket.

Churpfalz versuchte zwar diesen Rückfall auch auf die besagten Lehen auszudehnen, und daher selbe ex debito justitiæ zu fordern; allein seine Beweise und Angaben wurden einstimmig in der niedergesetzten Conferenz, welche die Gestalt eines judicii parium hatte, verworfen worden; worauf dann auch Churfalz keinen Anstand nahm, besagte Lehen nur allein ex nova gratia anzusuchen, in welchem Wege auch die Belehnung von dem Königl. Böhmischen Lehenhofe nicht versagt worden ist.

§ 10.

Alles dieses kann nicht deutlicher als durch den kurz vor dieser damaligen Belehnung des Churfürsten von Pfalz zwischen Kaiser Joseph dem Ersten, und dem Churfürsten von Pfalz Johann Wilhelm den 15 Aug. 1708 geschlossenen Receß bewiesen werden (10).

Erstens wird darinne angezeigt, daß bey dem Ansuchen des Churfürsten von Pfalz verschiedene Bedenken vorgefallen, und zwar meistens darum, weil

„ Ihre Churfürstliche Durchlaucht sothane Beleh-
„ nung ex debito justitiæ begehret, und solche auch aus
„ dieser Verständniß zu behaupten vermeynet; dann
„ daß Selbe zugleich das Schloß Rottenberg und Har-
„ tenstein cum pertinentiis, so aber Ihro K.K. Maje-
„ jestät der Stadt Nürnberg allbereit verlehnet hat,
„ durch ihre bevollmächtigte Gesandten begehren und
„ verlangen lassen „.

Zweytens

Zweytens wird in diesem Receß der Ausspruch des Judicii parium in folgenden Worten angezeiget: "Es „ haben aber allerhöchst besagte Ihre Kaiserl. und „ Königl. Majestät um obige Bedenken zu heben, und „ Sr. Durchlaucht zu beweisen, daß die in der oberen „ Pfalz gelegene, und zur Kron Böheim rühren„ de Lehen ob commissam feloniam obgedacht gewesten „ Churfürstens zu Bayern Ihro Kaiserl. Majestät als „ König zu Böheimb lediglich, und zur freyen aller„ gnädigsten Disposition heimbgefallen, eine Confe„ renz, oder viel mehrers ein judicium parium curiæ, „ welche die qualitates erdeuter Böhmischen Lehen un„ tersuchen möchten, allergnädigst angeordnet, wor„ bey sich dann auch per vota unanimia befunden, daß „ öfters besagte Lehen Ihrer Kaiserl. und Königl. „ Majestät ganz lediglich und zwar ex duplici capite „ heimgefallen.

" 1) Propter deficientem lineam tam a primo acqui„ rente, quam a reliquis Electoribus Palatinis, qui „ investiti fuerunt, descendentem, von welcher der jetzige „ Churfürst zu Pfalz nicht abstammet (11), und dann

"2) Propter dictam feloniam ab ultimo investito Electore Bavariæ commissam, diesen Befund nun als Ihre „ Kaiserl. und Königl. Majestät Seiner Durchlaucht „ durch dero gevollmächtigte Gesandte titl. erinnerten, „ und dabey dannoch frey stellen lassen, entweder mit „ einem besseren Beweis aufzukommen; oder aber die „ Belehnung per viam gratiæ zu suchen „.

Drittens geschah also das Ansuchen um die Belehnung ex nova gratia, und die Zusage derselben folgen-

der Gestalt: „So haben zwar berührte Gesandten
„ statt ihres gnädigsten Principalens Churfürstlichen
„ Durchlaucht schriftlichen verschiedene monita, mit wel-
„ chen Selbe ein besseres Recht zu behaupten gemei-
„ net, vorgebracht, jedannoch aber in conclusione sich
„ Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät angebohrnen
„ Clemenz unterworfen, und um die Belehnung ex
„ gratia für sich gehen zu lassen, allerunterthänigst ge-
„ betten; darauf dann, und weilen die eingebrachte
„ motiva absque ulla probatione waren, und sonsten nur
„ allzuklar ausfindig gemacht worden ist, daß Seiner
„ Churfürstl. Durchl. zu sothanen Lehen ex debito ju-
„ stitiæ keineswegs berechtiget seyn, der Graf v. Wie-
„ ser auch concludendo selbsten umb die Belehnung,
„ wie gedacht, ex gratia angehalten; So haben mehr
„ Allerhöchstgedacht Ihre Kaiserl. und Königl. Maje-
„ stät Ihro Churfürstl, Durchlaucht erdeuthe, und ob
„ feloniam abermahlen Dero Cron Böheimb lediglich
„ heimgefallene Lehen, tanquam feuda nova aus Königl.
„ Gnaden und Clementz, auch in Ansehung deren vor-
„ trefflichen hoch und wohl ersprießlichen Diensten, so
„ Deroselben, und der Cron Böheim mehr hochermelt
„ Sr. Durchlaucht ruhmwürdig erwiesen, hinführo
„ auch noch thuen würden, könnten, sollten und möch-
„ ten, auf dero eigene Person und Männliche Descen-
„ denz, nach Innhalt eines ordentlich aufgerichteten
„ Lehenbriefs, und zwar folgende Stücke, Schlösser,
„ Städte und Märkte, nämlich Tenersberg, Hohen-
„ fels, Dürndorf, Hohlenberg, Strahlenberg, Auer-
„ bach, Eschenbach, Bernau, Heimburg, Freyen-
„ stadt, Holmstein und Wolfstein, mit sambt ihren

„ Ein-

„ Ein- und Zugehörungen, wie auch Schutz- und
„ Schirmsgerechtigkeit über das Closter Weissenno-
„ he, an und für sich selbst, nebst denen zu des Clo-
„ sters aigenen Wirthschaft gehörigen Bedienten und
„ Hausgesind, auch vor ietzo innenhabenden Gebäu-
„ den, und Grundstücken, ingleichen der Prälaten-
„ Steuer, jedoch mit ausdrücklicher Reservation aller
„ über die Clösterliche Unterthanen der Stadt Nürn-
„ berg competirenden Obrigkeit verlehnet „.

Viertens wird darinnen in Ansehung der obge-
dachten von dem Pfälzischen Hause besitzenden Pfand-
schaften versehen: „ da hätten zwar Ihre Kaiserl. und
„ Königl. Majestät Sich ihres Rechts bedienen, und
„ solch hinwiederum an- und für sich bringen können,
„ nichts destoweniger und weilen die unverbrüchliche
„ treue Dienste Sr. Churfürstl. Durchlaucht Ihro
„ Kaiserl. und Königl. Majestät je länger je mehrers
„ zu Dero mildesten Gemüthe gehen; So haben die-
„ selbe Sr. Churfürstl. Durchlaucht sothane Pfand-
„ schaften, so viel dieselbe davon inne haben, jedoch
„ cum jure perpetuæ reluitionis gelassen, und zwar
„ noch mit dieser gnädigsten, und für Ihre Churfl.
„ Durchlaucht favorablen Condition, daß die Relui-
„ tion allererst nach Abgang Sr. Churfürstl Durch-
„ laucht und Dero Männlichen leiblichen Descen-
„ denz geschehen solle, herentgegen wird indessen die
„ Untersuchung wegen der Dependentien geschehen kön-
„ nen; Und daferne dessentwegen keine Vereinbarung
„ getroffen werden könnte; so haben Ihro Kaiserl. und
„ Königl. Majestät des Entscheids halber nach besche-

„ hener Untersuchung in Kur Maynz und Würzburg,
„ welche diesen Stritt in Jahr und Tag, nach den je-
„ tzo erwartenden Universal-Frieden endigen möchten,
„ allergnädigst compromittiret, sollten auch unter die-
„ sen Pfandschaften einige gefunden werden, welche
„ von ein, oder anderm Innhaber besessen worden, sol-
„ che Possessores werden bey allen und jeden mit den
„ vormahligen Pfalzgrafen, und Churfürsten in Bay-
„ ern, auch sonst aufgerichten Pactis und Verträgen,
„ in so weit dieselbe denen Juribus Coronæ Bohemicæ
„ nicht zuwider lauffen, zu lassen seyn „.

Fünftens „ was die in der obern Pfalz gelegene
„ und mit dem pfälzischen Territorio vermischte böhmi-
„ sche Lehen belanget, als über welche eine geraume
„ Zeit her von den Possessoribus der obern Pfalz, eine
„ vermeyntliche Landesobrigkeit prætendiret werden
„ wollen, seynd und bleiben zwar dieselben immediate
„ und ganz undisputirlich wie vorhero von der Kron
„ Böheim dependent, und werden entweder bey Ihro
„ Kaiserliche Majestät als König zu Böheim, oder
„ bey Dero deutschen Lehensschranen zu Prag die
„ Lehen zu empfangen, und Ihro Majestät solche in
„ casum caduciatis mit andern Lehensleuten wie vor-
„ mals nach Belieben in qualitate feudi zu versehen
„ haben, anbey sich aber Ihre Kaiserliche und Kö-
„ nigliche Majest. aus besonderen Kaiserl. und Königl.
„ Gnaden dahin erklären, daß Ihro Churfürstliche
„ Durchlancht zu Pfalz das Possessorium in judicando
„ das Petitorium aber der Kron Böheim gebühren sol-
„ le, also zwar, daferne zwischen solchen Vasallen un-

„ ter einander quoad Possessorium Strittigkeiten ent-
„ stünden, Ihre Churfürstl. Durchl. das Jus primæ
„ instantiæ, jedoch salva appellatione an Höchstgedacht
„ Ihro Majestät oder zu Dero Königl Obergericht
„ bey der Appellation zu Prag, wann das Quantum
„ litis sich auf 300 Pf. Groschen böhmisch, das ist
„ 600 Pf. mel. a 1 fl. 10 kr. das Pf. gerechnet, und
„ also in einer Summa auf 700 reinisch belaufete, zu
„ stehen und zu kommen werde. Sollte aber ein Stritt
„ zwischen Ihro Churfürstl. Durchlaucht selbsten und
„ derley Vasallen erwachsen, ein solcher wird entwe-
„ der bey der Königl. Böhmischen Hof-Canzley, oder
„ aber bey gemelten Königl. Ober-Gericht zu Prag
„ zu erörthern seyn „.

„ So werden auch Ihro Chuhrfürstl. Durchlaucht
„ respectu dieser böhmischen Vasallen das Jus collectan-
„ di haben, jedoch dieselbe leidentlich dem alten Her-
„ kommen nach tractiren, und ultra proportionem nicht
„ prægraviren „.

„ In übrigen haben sich mehr allerhöchst gedacht
„ Ihre kaiserl. und königl. Majestät die Untersuchung
„ der zu dato verschwiegenen Lehen zu thuen, per Ex-
„ pressum vorbehalten, darzu dann Ihre Churfürstl.
„ Durchlaucht alle zulängliche Beförderung Dero
„ Seits beytragen sollen, wie dann auch wegen Wald-
„ sassen die Untersuchung reservato tamen possessorio re-
„ spectu Ihro Churfürstl. Durchl. & jure cujusvis par-
„ tis ac supradicto arbitrio vorzunehmen anbefohlen
„ worden „.

(10) Dieser Receß ist meines Wissens noch nicht im Drucke erschienen; ich besitze eine Abschrift davon, auf deren Verläßigkeit sich der Leser verlassen kann.

(11) Wenn dazumal die bayerische Restitution nicht erfolget, sondern Kuhrfalz in dem Besitze der obern Pfalz und der böhmischen Lehen verblieben wäre, so würde eine gleiche Lehensfälligkeit sich schon 1716 ergeben haben, als nämlich der damahlige Churfürst ohne männliche Descendenz verstorben, und die Chur auf die heutige Sulzbachische Linie gefallen ist.

Anmerkung
ad § 9. & 10.

Alles, was in den sich so nennenden unpartheyischen Gedanken in diesen 2 §§. von der im Jahr 1708 unter der Reichsacht des Churfürsten von Bayern Maximilian Emanuels erfolgten weitern Einziehung der Böhmischen Lehen, und von der neuen Belehnung des Churfürstens zu Pfalz Johann Wilhelm weitläuftig angeführt worden ist, beweiset hieher gar nichts, und kann das in gegenwärtigen Anmerkungen dagegen angeführte im geringsten nicht entkräften; Dann

1) Alles, was in dieser Zeit geschehen, ist durch den Baadischen Friedensschluß wieder vollkommen annullirt, aufgehoben, und in den alten Stand gesezt worden, folglich können, und müssen alle dergleichen tempore intermedio geschehene Belehnungen, Verleihungen, Schankungen und ertheilte Gratialien, als nicht geschehen angesehen werden.

2) Unmöglich konte durch einen einseitigen Ausspruch der Böhmischen Stände, andern mit den hohen Reichsgalien belehnten unmittelbaren Reichsständen an ihren Hoheitsrechten das mindeste Präjudiz oder Nachtheil zugefügt werden, denn hierdurch wäre nicht nur einzeln Ständen, sondern dem ganzen Reich zu nahe getreten, welches ihre mit den Landeshoheitsrechten ordentlich belehnten Mitglieder gegen alle Zudringlichkeiten, und Beinträchtigungen ihrer Mitstände schüzen, handhaben, und jedem das Recht sprechen muß.

3) Sind die in dem § 10. aus dem Receß von 1708 angeführten Gründe bey weitem noch so richtig nicht, daß sie für unfehlbare Grundsätze angenommen, und hierauf einige Schlüße gebauet werden

den könnten. Ich will diese Gründe pünktlich durchgehen, und mit eben der patriotischen Freymüthigkeit, wie der ungenannte Verfasser meine Anmerkungen beyfügen.

Die Ursachen, warum dem Churfürsten Johann Wilhelm An. 1708 die Belehnung mit den damals eingezogenen Böhmischen Lehen ex capite justitiæ denegirt worden, sollen folgende zwey gewesen seyn.

1. Propter deficientem lineam tam a primo acquirente, quam a reliquis Electoribus Palatinis, qui investiti fuerunt, descendentem.

2. Propter feloniam ab ultimo investito Electore Bavariæ commissam.

Es scheint, daß die Abgeordneten von Churpfalz sich damals auf diesen Einwurf nicht versehen, folglich auf dessen Beantwortung sich nicht gefaßt gemacht haben.

Ad 1. Wenn aber je der Mangel der Descendenz in gerad absteigender Linie a primo acquirente ein hinlänglicher Grund ist, die Belehnung abzuschlagen, und all andere Agnaten, die in dem rechtmäßigen Besitze des Herzogthumes der obern Pfalz gefolget sind, davon auszuschließen; Warum hat denn die Kron Böheim solches nicht auch nach Absterben Ottonis junioris im Jahr 1499, und nach Absterben des Churfürsten Ottonis Henrici im Jahr 1559 gethan? Warum hat sie bey dem erstern Fall dem Churfürsten Philipp I. und seinen Söhnen Ludwig und Friderich: in dem zweyten Fall aber dem Churfürsten Friderich dem Dritten Pfalzgrafen von Simern, und zwar wie aus den Lehenbriefen zu ersehen, nicht ex nova gratia, sondern allzeit aus dem Grund des mit dem König Georg von Podiebrad geschlossenen Hauptlehenvertrags, folglich ex capite justitiæ die Belehnung ertheilt, da doch keiner hieraus ein Descendent von primo acquirente gewesen? Ist nicht schon aus diesem klar abzunehmen, daß der angezogene Lehenvertrag, der den Königen in Böhmen die Verbindlichkeit auflegt, den Erben und Erbeserben Ottonis junioris die in der obern Pfalz liegenden Böhmischen Lehenstück insgesammt und ungesondert zu verleihen, sich nicht auf eine Linie ganz allein, sondern auch auf alle Agnaten der Rudolphinischen Linie erstrecke, wie sie in dem Herzogthume der obern Pfalz nach der in der goldenen Bulle vorgeschrie- Nro 5 & 6.

benen Ordnung succediren? Und folget nicht hieraus, daß diese Lehen, wie schon oben erwähnt, mehr die Eigenschaft der Erblehen, so lang von dem Mannsstamme Rudolphinischer Linie ein rechtmäßiger Erbe übrig seyn wird, erhalten haben? Oder was konnten denn unter dem Wort Lehenserben, in dem Vertrage von 1465 für andere Erben verstanden worden seyn, da der Pfalzgraf Otto junior gar keine eheliche Leibserben jemals hatte, sondern noch in seinen Lebszeiten all seine Lande und Leute an Churfürst Philipp seinen Vettern übergeben, und selben in die Gemeinschaft aufgenommen, auch die Confirmation hierüber von dem Röm. Kön. Maximilian unterm 11 Sept. 1492 beygebracht hat?

Noch viel klärer aber erhellet dieses aus derjenigen Verschreibung, welche König Wladislaus in Böhmen 1482 an oftgemeldten Pfalzgra-
Nro 7. fen Otto ausgestellet, und worinn er sich für sich und seine Nachkommen Könige in Böhmen verbunden hat, daß er in Ansehung der geleisteten Dienste nach Absterben des Königs Mathias in Ungarn, oder so bald sich Pfalzgraf Otto von seinen demselben abgelegten Lehenpflichten erledigen wird, die von der Krone Böheim im Besitze habenden Lehen **ihm, und all sein Erben und Nachkommen** (NB. keine Leibserben hatte damals gedachter Pfalzgraf Otto schon nicht mehr zu hoffen) unweigerlich leihen wolle.

Hier ist also der Schlüssel zur Auflösung der Frage, warum dieser König im Jahr 1509 die Söhne Churfürsten Philipps- und Kaiser Ferdinand I. An. 1559 den Churfürsten und Pfalzgrafen Friederich von Simmern mit den Böhmischen Lehen ohne Widerrede belehnet hat, wiewohl sie keine Descendenten von dem primo acquirente Ottone juniore waren.

Und hier liegt auch der Grund, warum man der jetzt regierenden Churpfälzischen Linie nach erloschenem Wilhelminischem Mannsstamme, und an dieselbe zurückgefallener obern Pfalz die Belehnung nicht abschlagen kann.

Se. Churfürstl. Durchl. von Pfalz-Bayern werden sich aber vermuthlich nicht als ein Agnat des Churfürsten Johann Wilhelms, dessen Belehnung ohne dieß durch den Baadischen Frieden aufgehoben worden, sondern als ein Agnat der mit den Böhmischen Lehen vormals ordent-

lich

lich belehnt gewesenen Pfalz-Simmerischen Linie, und hauptsächlich des Churfürsten Karl Ludwigs, der in dem Westphälischen Friedensschlusse nach einer vollkommenen Amnestie in alle Jura seines Hauses wiederum vollkommen restituirt worden, als Lehenfolger darstellen, dem die Belehnung nach dem Hauptlehenvertrag von 1465 mit Recht nicht verweigert werden kann.

Es ist also in gegenwärtigem Falle um keine Apertur, oder Heimfälligkeit, sondern allein um die Renovirung dieser Lehen zu thun, und nachdem das Churhaus Bayern in Kraft des Westphälischen Friedens die obere Pfalz nur bis zu Abgang der Wilhelminischen Linie, folglich blos modo fideicommissorio im Besitze gehabt hat, so hat die Erlöschung derselben dem Churhaus Pfalz seine alte Gerechtsame nicht benehmen können, sondern vielmehr diese wiederum erwecken müssen.

Was aber die dem damals investirten Chnrfürsten aus Bayern Maximilian dem II. zu Last gelegte Felonie mit den dem Churhaus Pfalz aus dem Vertrage von 1465 zustehendeu Lehenrechten für eine Gemeinschaft und Zusammenhang haben solle, und wie diese prætendirte Lehenfehler auf die seit 400 Jahren abgesönderte Rudolphinische Linie sich habe erstrecken können, ist ganz und gar unbegreiflich. Ad 2.

Vielmehr mache ich aus diesem Vorfalle den sicheren Schluß: Gleichwie durch die in dem Baadischen Frieden bedungene Restitution des Churfürsten von Bayern, dessen Lehenfehler vollkommen aufgehoben, und in Kraft derselben die ganze obere Pfalz samt den nach der Acht eingezogenen Böhmischen Lehen dem Churhaus Bayern wiederum haben eingeräumt werden müssen, so muß auch der Westphälische Frieden, und die dabey pactirte vollkommene Amnestie und Restitution des Churhauses Pfalz das nämliche wirken, und gedachtem Churhaus seine alte Gerechtsame wieder bringen, die es vor den Böhmischen Unruhen gehabt hat.

Es hat also auch dem jetzigen Churhaus Pfalz zu keinem Nachtheil gereichen können, daß der Churfürst Johann Wilhelm im Jahr 1708, nachdem ihm von der Krone Böheim die Belehnung ex debito justitiæ abgeschlagen worden, diese ex nova gratia gesucht und erhalten hat. Ein für allemal! diese Belehnung ist durch den Baadischen Frieden von selbst wieder gefallen, und Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz treten dießfalls nicht in die Fußstapfen des Churfürsten Johann Wilhelms, Ad

sondern in die des Churfürsten Karl Ludwigs ein, der per Pacem Westphalicam plenarie restituirt, und mit der Obernpfalz sammt allen darzu gehörigen Regalien, dann Activ- und Passiv-Lehenschaften in casum casus eventualiter coinvestirt worden ist.

Um die Sache noch mehr zu entwickeln, bringt der Verfasser bey
Ad 4. dem vierten Puncten aus dem K. Böhmischen Receß von 1708 auch diejenigen veralteten Pfandschaften auf die Bahn, wovon in dem Vertrage von 1465 eine Meldung geschehen, und die das Churhaus Pfalz noch im Besitze haben solle, ohne Zweifel in der Absicht, diese Pfandschaften auch dermalen wieder in Bewegung zu bringen. Allein schon der erst gemeldte Vertrag von 1465 verräth deutlich genug, daß es nicht die Pfalzgrafen Rudolphinischer Linie, sondern die Herzogen in Ober- und Niederbayern gewesen, die von der Krone Böheim vormals einige Pfandschaften wegen der an Kaiser Karl den Vierten käuflich überlassenen Mark Brandenburg erhalten haben.

Man sollte aber vermuthen, daß es dermal nicht mehr an der Zeit sey, mit dergleichen veralteten Prætensionen hervorzutreten, da die Herzogen aus Bayern, und nach ihnen die Pfalzgrafen von der Rudolphinischen Linie eben wegen dieses Kaufs, und noch nicht bezahlten Kaufschillings vielmehr selbst noch grosse Foderungen zu machen hätten; vielleicht dürfte sich aber vor dem Schluß dieser Anmerkungen hiervon noch ein mehrers zu reden die Gelegenheit geben.

So viel ist gewiß, daß alles dasjenige, was das Churhaus Pfalz von diesen vermeyntlichen Pfandschaften allenfalls im Besitze haben mag, demselben nicht durch Pfandschaft von der Krone Böheim, sondern durch Kauf von den vorigen Innhabern zugekommen, und seither theils durch verschiedene Friedensschlüsse, oder durch eine 2 und 300 jährige Verjährung vielfältig versichert, und von allen weitern Anspruch frey gemacht worden ist.

Ad 5. Auf gleiche Weise will bey dem fünften Puncten fast scheinen, daß man an Seiten der Krone Böheim dem Herzogthum der obern Pfalz die Lands-Superiorität auf den hierin entlegenen Böhmischen Lehenstücken schon im Jahr 1708 zum Theil angefochten habe, und noch jetzt in Zweifel ziehen will. Eine ganz neuerliche Zumuthung, welche die ganze Reichsverfassung im Grunde erschüttern, und allen übrigen hohen Reichsständen höchst præjudicirlich seyn könnte.

In dem Römischen Reich deutscher Nation kann niemand als der Kaiser und das Reich den Reichsständen einige Jura autocratica oder Superioritatem territorialem und zwar auf immediaten Reichslehen mit dem Dominio utili verleihen. Das Dominium directum bleibet dem Kaiser und dem Reich allzeit vorbehalten.

Auf diese Art sind alle Reichsstände in ihren vom Reich zu Lehen tragenden immediaten Reichslanden ordentlich belehnt, und eben auf diese Art sind auch die Durchleuchtigsten Pfalzgrafen bey Rhein aus dem Hause Wittelspach in der obern und untern Pfalz vom Kaiser zu Kaiser mit den Reichsregalien und Landshoheitsrechten ordentlich belehnet worden.

Dergleichen Jura autocratica und Landssuperioritätsrechte, die vom Kaiser und Reiche den unmittelbaren Reichsständen verliehen werden, haften nur auf ihren gewissen und bestimmten Territorien, und können sich über die Gränze derselben keinesweges erstrecken.

Hieraus folget von selbst, daß kein Reichsstand, und noch minder ein anderer, der kein deutscher Reichsstand ist, oder seyn will, in des dritten mit den hohen Reichsregalien selbst begabten Reichsstandeslanden quovis modo eine Landssuperiorität fordern, oder ausüben könne.

So wenig sich das Dominium duorum in solidum, oder ein status in statu ohne die gröβte Ungereimtheit denken läβt, eben so wenig kann ein immediater Reichsstand auf seinen extra currem in eines andern Reichsstandes geschlossenen Reichslanden liegenden Activ-Lehen einer Reichsimmedietät oder Landssuperiorität sich anmassen.

Eben dieses muß ex itendirate rationis auf denjenigen Lehengütern Platz finden, welche der Kron Böheim zwar mit dem Dominio directo angehörig, jedoch außerhalb des Königreichs Böheim in andern unmittelbaren und geschlossenen Reichslanden, wie die obere Pfalz ist, entlegen sind, sie mögen hernach von einigen Privatständen, oder von der Landherrschaft selbst zu Lehen getragen werden.

Das Gegentheil würde etwas bisher im Reich ganz unerhörtes und ein wahres Paradoxon seyn, welches das weitere absurdum nach sich ziehen würde, daß die Kron Böheim im deutschen Reiche weit mehr Gewalt besässe, als der Kaiser selbst, der auf andern bereits verliehenen unmittelbaren Reichslanden dergleichen nicht anzufodern hat.

Dasjenige Privilegium de non evocando, wessen sich die Kron Böheim aus der Aurea Bulla c. 8. berühmen will, ist auch c. 11. allen übrigen Churfürsten verliehen, kann sich aber auf die feuda extra curtem, aut extra territorium regni Bohemiæ nicht erstrecken, wie selbst in der guldenen Bulle c. 11. §. 6. ausdrücklich declarirt ist.

Es haben also auch unter den c. 8. daselbst angeführten Pertinentiis Regni Bohemici allein die Pertinentiæ proximæ, welche mit diesem Königreiche cohæriren, keineswegs aber die remotæ, die in andern ebenfalls unmittelbaren Reichslanden liegen, verstanden werden können. Ins besondere muß dieses bey den in der obern Pfalz liegenden Böhmischen Lehen, und zwar desto mehr gelten, als die meisten hievon schon von dem Tractat zu Pavia zur obern Pfalz geeignet worden, und folglich wahre Pertinentien zu solchen Herzogthum sind, wovon durch den erst nach der Hand erfolgten Lehen-Nexum nichts weiters als das blosse Dominium directum, keineswegs aber das merum Imperium, und Superioritas territorialis vergeben worden, noch vergeben hat werden können.

Eben so wenig ist der Kron Böheim durch die in den Lehenbriefen gemachte Reservation, daß solche Lehen nirgends anderswo, als vor der Königl. Böhmischen Lehenstube zu Prag verrechtet werden sollen, (eine Clausel, die doch weder in dem ersten Lehenbriefe von 1465 noch in dem nachfolgenden 1479 zu finden, sondern erst in den jüngern Lehenbriefen eingerückt worden ist) noch lange keine Landssuperiorität auch in andern Reichslanden zugewachsen, noch in der obern Pfalz jemals eingeräumt worden.

Dergleichen Foderung läuft also nicht nur wider die ganze Reichsverfassung, sondern auch wider eine mehr dann 300 jährige Observanz und Gewohnheit. Es ist gar nicht schwer zu erweisen, daß Churpfalz schon vor- und nach dem Hauptlehenvertrag von 1465 sowohl auf den von der Krone Böheim selbst zu Lehen tragenden Stücken, als auf allen übrigen Böhmischen Lehengütern, die andern Edelleuten verliehen, und in dem Herzogthume der obern Pfalz in Bayern gelegen sind, die landsfürstliche Superioritätsrechte allzeit ausgeübet hat, ja daß die Kron Böheim in verschiedenen ihrer Königen auf diesen ihren Lehengütern die oberpfälzische Landssuperiorität selbst öfters agnoscirt habe.

Ich will zum Beweis dessen nur ein und anders noch anführen.

1) Das in dem Herzogthum der obern Pfalz liegende Schloß Wernberg ist ein Böhmisches Lehen, welches im 15 Seculo die Nothaften, zu Anfang des 16 die Wißbeckhen und von 1520 an die Landgrafen zu Leichtenberg bis zu derer völligen Abgang in Besitz gehabt haben; und doch ist das Halsgericht zu Wernberg ein Oberpfälzisches Lehen, welches zeig der Chur Ritterlehen Bücher von den Nothhaften im Jahre 1473 1478 und 1481 von den Wießbeckhen Anno 1518 und von dem Landgrafen Johannes zu Leichtenberg im Jahre 1530 das erstemal recognosciret worden ist. Wie die Beylag Nro- 8 zeiget. Nro 8.

Ist nun die Kron Böheim bey dem dahin lehenbaren Schloß Wernberg auch nur des Halsgerichts nicht berechtiget, so wird solches noch viel weniger von der völligen Landssuperiorität gesagt werden können. Dieß aber ist nicht der einzige Beweis.

2) Im Jahre 1544 hat der Landgraf Georg zu Leichtenberg, als ein immediater Reichsstand diese Oberpfälz. Landshoheits Rechte über Wernberg durch Verweigerung des kurz vorher eingeführten Umgelds nicht mehr erkennen wollen, und darüber sogar beym K. Kammergerichte zu Speyer seine Beschwerde angebracht.

Es ist aber endlich selbst durch Vermittlung des Kaisers Ferdinandi I. der doch auch zugleich König in Böhmein war, die Sache vor dem richterlichen Ausspruch dahin vertragen worden, daß der Landgraf sich zu Erstattung des Umgelds, als eines unmittelbaren Effects von der Landshoheit bequemet, und die Oberpfälzische Landsässerey auf Weruberg anerkennet hat. Man sehe die Beylage Nro. 9. Nro 9.

3) Diesem Vertrag gemäß hat auch gedachter Kaiser Ferdinand I. noch in dem nämlichen Monath und Jahr 1544 von Speyer aus, allen seinen übrigen Lehenleuten in der obern Pfalz, wie die Beylage Nro. 10 weiset, durchgehends anbefehlen lassen, daß sie an die Obere Churpfalz in Bayern das eingeführte Umgeld sowohl de praeterito als in futurum von ihren Gütern und Tafernen unweigerlich verreichen, und sich gegen die Obere Pfalz gehorsamlich erzeigen sollen. Nro 10.

Ein offenbarer Beweis, daß schon von Kaiser Ferdinando I. die Oberpfälzische Landshoheit auf den Böhmischen Lehengütern erkannt, und bestättiget worden sey.

Auch

4) Auch noch der lezte Landgraf zu Leichtenberg Maximili an Adam hat gemäß eines an die Regierung Amberg unterm 9 Sept. im Jahre 1637 erlassenen und eigenhändig unterschriebenen Rescripts die Oberpfälzische Landsfupertorität über das zur Krone Böheim lehenbare Schloß Wernberg mit all ihren Wirkungen ohne Ausnahme agnosciret, wie
Nro 11. die Abschrift Nro. 11 zeiget.

Hier ist also zugleich ein Beweis, daß auch sogar unmittelbare Reichsstände, wenn sie in dem Hergogthume der Obern Pfalz ein Böhmisches Lehengut an sich bringen, mit solchen Gütern der dortigen Landshoheit unterworfen, und nicht anders, als Oberpfälzische Landsassen angesehen werden.

5) Noch mehr! Aus dem sub Nro. 12 beyliegenden Lehen-Revers, welchen der von Kaiser Joseph mit der Landgrafschaft Leichtenberg da-
Nro 12. mals belehente Fürst Matthias Leopold von Lamberg im Jahre 1709 an die obere Pfalz ausgestellt hat, ist mit mehreren zu ersehen, daß ihm von oberwähntem Churfürsten zu Pfalz Johann Wilhelm NB. **auf Ansuchen des Kaiser Josephs I.** der ebenfalls König in Böheim war, die Landssuperiorität selbst mit allen ihren Würkungen auf Wernberg samt den dazu gehörigen Oberpfälzischen 5 Dorfschaften zu Mannslehen verliehen worden sey.

Es muß also Kaiser Joseph I. vergessen haben, daß er erst ein Jahr zuvor, nämlich im Jahre 1708 eben diesem Churfürsten Johann Wilhelm die Landshoheit auf den Böhmischen Lehenstücken laut des jenseits angezogenen Recesses habe difficultiren wollen, sonst würde dergleichen wiederholtes Ansuchen wohl nicht geschehen seyn.

Wird man jezt noch sagen können, daß die Landsfürstliche Obrigkeit auf den in der Obern Pfalz liegenden Böhmischen Lehengütern nicht zu gesagtem Herzogthum gehörig, nachdem selbst ein König in Böheim an den Besitzer der obern Pfalz für einen der seinigen Vasallen um Verleihung der Landessuperiorität zu Mannslehen ein sehr dringendes und wiederholltes Ansuchen gestellet hat.

Aber nicht nur bey Wernberg allein, sondern auch bey andern Böhmischen Lehen, die in der Obern Pfalz liegen, kann das nämliche erwiesen werden, z. B. bey Reichenstein, Frauenstein, Schönsee, Simelsdorf, Weissenstein, Poppenreith, und Fridenfels ꝛc. von welch lextern Orten das Halsgericht ebenfalls ein Oberpfälzisches Lehen ist.

Wie

6) Wie sich aber die Böhmischen Vasallen, wenn sie den Besitz dergleichen Güter erlangen wollen, gegen die Churpfalz in Bayern wegen der hierauf vorbehaltenen Landshoheitsrechten bey dem Einsatz, oder der Possessgebung allezeit ordentlich haben reversiren, und die Landsässen Pflicht ablegen müssen, zeigen die Beylagen Nro. 13. 14. 15. et 16.

Die erste ist von Johann Fuchsen zum Schneeberg, und Frauenstein vom Jahr 1530, wie er sich mit all seinen Gütern und Schlössern benanntlichen Frauenstein, Reichenstein, und Schönsee, welche 3 Stücke Böhmische Lehen sind, dann Schneeberg, Winklarn, und allen andern vor dem Böhmerwald gelegenen Gütern, zur Landsässerey der obern Pfalz bekennet, und den damaligen Churfürsten Ludwig zu Pfalz mit allen seinen Nachkommen wegen dieser Güter für seinen natürlichen Erbherrn und Landesfürsten erkennet hat. Nro 13.

Der zweyte Revers ist von den Tuchern zu Simelsdorf, wie sie wegen des erstgedachten Guts Simelsdorf, so ebenfalls ein Böhmisches Lehen ist, im Jahr 1606 dem Churfürsten Friderich dem IV. die gewöhnliche Erbhuldigung und Landsässenpflicht geleistet haben. Nro 14.

Der dritte und vierte mit Nro 15 & 16 ist von Christoph Adam Nothaft von Weissenstein wegen der Böhmischen Lehengüter Weissenstein, Poppenreuth und Friedenfels von 1618, und 1628, welche beyde in der Hauptsache von eben dergleichem Innhalte sind, und wovon der letzte nicht nur wegen der darinn angezogenen ältern Reversen von 1443, 1558 und 1618, sondern auch deßwegen merkwürdig ist, weil er schon in die Zeit der Churbayerischen Innhabung einschlagt, wodurch sich eben dasjenige bestättiget, was schon oben ad §. 6 gesagt worden, daß nämlich Churfürst Maximilian die mit der obern Pfalz erkaufte landesfürstliche Superiorität schon von 1628 bis 1631 durchgehends behauptet hat, ob er gleich für sich mit den Böhmischen Lehen noch nicht belehnt war. Nro 15&16.

Ueberflüßig würde es seyn, noch mehrere Beweise anzuführen. Nur eines muß ich noch melden.

7) Als unter der Regierung Kaiser Leopolds die Fuchsen zu Schönsee im Jahr 1670 ausgestorben, und dadurch der Kron Böheim das Dominium utile auf den dahin lehenbaren Gütern Reichenstein, Frauenstein und Schönsee heimgefallen, sind diese Lehen von gedachtem Kaiser, als zugleich König in Böheim wiederum dem Kaiserlichen obersten Hofmeister Fürsten von Lobkowiz und Herzogen zu Sagan verliehen wor-

ben, und damit es mit der Einantwortung desto weniger Schwierigkeit absetzen möge, ist von Seiten des Kaisers an den Churfürsten Ferdinand Maria das Ansuchen geschehen, daß von der Regierung zu Amberg zu Einräumung dieser Lehengüter auf Anmelden eines hiezu verordneten Königl. Commissarii aller willfähriger Vorschub geleistet werden möchte.

Es ist aber Churfl. Seits in dieses Begehren anderer Gestalt nicht gewilliget worden, „Als daß sich der Königl. Abgeordnete bey der Re„gierung Amberg um die Possessgebung melden, und sodann von Seiten „der gedachten Regierung die Possessgebung anfänglich an den Kön. „Böhmischen Gewalthaber, und hernachmals an den Herzogen von Sa„gan geschehen solle, jedoch dergestalten, weil gemeldte Stadt Schön„see und beyde Schlösser cum Pertinentiis in höchsternannt Sr. Churfl „Durchl. oberpfälzischen hohen landesfürstlichen Territorio gelegen, „und also derselben mit der hohen landesfürstlichen Jurisdiction und „den davon dependirenden Regalien, Rechten, und Gerechtigkeiten „(welche alle Ihro Churfl. Durchl. ihnen expresse reservirt haben) „unterworfen, daß hingegen die diser Orten hergekomene Landsässenpflicht „geleistet, und zugleich ein Revers in consueta forma ausgehändiget „werden solle.

Alles dieses ist wirklich geschehen, und zu diesem Ende eine eigene Commission von der Regierung Amberg abgeordnet worden, welche den begehrten Einsatz, oder die Possession anfänglich dem Königl. Böhmischen Abgeordneten, und nach der gleich darauf an den Herzogen zu Sagan geschehenen Uebergab, auch dessen Gewalthabern ertheilet hat, worauf auch die Landsässenpflicht abgeschworen, und der gewöhnliche Revers ausgestellet worden, wie alles aus dem über diesen merkwürdigen Actum errichteten Notariats-Instrument, kürzer aber aus der sub Nro 17. Nro 17 beyliegenden Reversabschrift selbst zu ersehen ist.

Nun ist nicht wohl zu begreifen, wie die landesfürstliche Superiorität über die Böhmischen Lehen in der obern Pfalz noch bündiger und kräftiger bewiesen werden könne, als dadurch, daß selbst ein König in Böhmen auf ein seiner Krone apert gewordenes Lehen daselbst von der oberpfälzischen Landesregierung durch seinen Bevollmächtigten den Einsatz, oder die Possessgebung hat begehren, und sich ertheilen lassen, wodurch ipso facto die Landeshoheitsrechte der Churpfalz in Bayern in forma quasi solenni anerkannt worden.

Ist es aber mit denjenigen Gütern, welche von andern Ständen zu Lehen getragen werden, richtig, so muß es noch vielmehr mit denjeni-

gen Lehenstücken seyn, welche die Pfalzgrafen am Rhein selbst von der Krone Böheim zu Lehen tragen, und in eben diesem ihrem Herzogthume der obern Pfalz in Bayern gelegen sind.

§ 11.

Da nun aus den bisher angezogenen Geschichten Friedensschlüßen und Verträgen offenbar am Tage liegt, daß

1mo **Die königl. böhmischen Lehen mit der reichslehnbaren obern Pfalz zwar in einem geographischen nicht aber politischen und legalen Zusamenhange stehen;**

2do **Daß bey der Achtserklärung des Churfürsten von Pfalz in dem dreyßigjährigen Kriege diese Lehen dem Churhause Bayern** ex nova gratia **überlassen worden seyn.**

3tio **Daß der westphälische Friede nur über das, was in dem Umfange der obern Pfalz Reichslehen ist, disponiret habe, und daher auch die dem Churhause Pfalz eingestandene** simultanea infestitura **sich nur auf die Reichslehen ausdehnen konnte, daher auch dem Churpfälzischen Hause von dem böhmischen Lehenhofe niemal eine solche** investitura simultanea **auf diese böhmischen Lehen eingestanden worden.**

4to **Daß auch bey dem nach der Achtserklärung des Churfürsten von Bayern sich ergebenen Rückfalle der obern Pfalz an das pfälzische Churhaus die böhmischen Lehen nicht darunter begriffen, sondern** in contradictorio **behauptet worden, daß die Disposition des westphälischen Friedens auf diese Lehen nicht zu verstehen sey.**

5to **Daß aber An. 1708 diese Lehen** ex nova gratia **angesuchet, und von dem königl. böhmischen Lehnhofe nur allein für sich und seine männliche Descendenz**

und zwar nicht alle diese Lehen, welche vormals Pfalz und Bayern besessen, erlanget habe.

So kan allerdings kein Zweifel übrig seyn, daß diese Lehen in den gegenwätigen Zeiten eben so wie An. 1708 der Krone Böheim anheim gefallen seyn, und Se. dermalige Kuhrfürstl. Durchl. mit vollem Rechte die Heimfälligkeit anerkennen, und ihr Ansuchen wegen künftiger Belehnung lediglich auf eine neue Lehensgnade (ex nova gratia) begründen.

Anmerkung
ad § 11.

Aus den bisher angezogenen Geschichten, Friedensschlüßen, und Verträgen liegt offenbar am Tage, daß

1mo. Die Königlich Böhmischen Lehenstücke in der obern Pfalz mit diesem Reichs lehenbaren und geschlossenen Herzogthume nicht nur in einem geographischen, sondern auch in einem politischen und legalen Zusammenhange stehen.

2do. Daß der von Churfürsten Friederich den V. begangene Lehenfehler durch den Westphälischen Frieden, und die hierinn stipulirte allgemeine Amnestie, dann vollkommene Restitution des Churhauses Pfalz durchgehends geheilet, und gesagtem Churhause auf den Abgang der Wilhelminischen Linie alles Recht auf die obere Pfalz ausdrücklich vorbehalten worden sey.

3tio. Daß der Westphälische Frieden über alles das, was in dem ganzen Umfange der obern Pfalz Reichslehen ist, folglich auch über die Reichslehenbare Landsfürstliche Superiorität auf den hierinn gelegenen Böhmischen Lehen disponirt habe, und daher die dem Churhause Pfalz eingestandene simultanea investitura sich auch hierauf ausdehnen konnte, und ausgedehnet habe, hingegen aber eine solche investitura simultanea von dem Böhmischen Lehenhofe bey obigen Umständen nicht nöthig gewesen sey.

4to. Daß ungehindert der Achtserklärung des Churfürsten Maximilians aus Bayern, und der damals geschehenen ebenmäßigen Einziehung der Böhmischen Lehen gesagter Churfürst nichts desto weniger in Kraft des Baadischen Friedenschlußes auf eben diejenige Art in die Böhmischen Lehen restituirt worden sey, wie im gegenwärtigen Falle

Churpfalz in Kraft des Westphälischen Friedens in selbe wieder restituirt werden muß.

5to. Daß alles, was unter der angezogenen Acht des Churfürsten von Bayern im Jahre 1708 dieser Böhmischen Lehen halber vorgegangen, durch den Baadischen Frieden, und die hierinn bedungene Restitution wiederum völlig annullirt worden sey. Es kann also unmöglich ein Zweifel mehr übrig seyn, daß diese Lehen in gegenwärtigen Zeiten eben so, wie im Jahre 1615 nach dem Baadischen Frieden geschehen, an Se. dermalige Churfl. Durchl. werden restituirt, jedoch von Höchstdenselben wie vor Alters her recognoscirt werden müssen, ohne daß Höchstdieselbe nöthig haben, ihr rechtmäßiges Ansuchen wegen künftiger Belehnung auf eine neue Lehensgnad (ex nova gratia) zu gründen, welches nicht anders, als zum größten, und unersetzlichen Nachtheile für das sämmtliche Churhaus geschehen könnte.

Es würden sich auch Se. Churfürstl. Durchl. gegen dem Kaiser, und Reiche einer unfehlbaren Verantwortung aussetzen, wenn Höchstdieselbe von Dero vom Reiche aus zu Lehen tragenden Landsfürstlichen Superiorität in der obern Pfalz etwas vergeben, und zum allgemeinen Präjuditz anderer Höchst, und hohen Reichsstände die ebenfalls verschiedene Böhmische Lehengüter im Besitz haben, an die Kron Böheim wenig oder viel davon abtreten, und überlassen wollten.

Soviel ist gewiß, daß der Böhmische Lehenhof hierinn als in propria causa nicht selbst Richter seyn könne, sondern dieser wichtige Vorfall, woran mehrern Hohen Reichsständen merklich gelegen, allein dem gesammten Reiche zu untersuchen, und zu entscheiden gebühre.

Weitere Anmerkung.

In dem 5ten Hauptstücke und dessen ersten 5 §. will zwar der Herr Verfasser der unpartheyischen Gedanken diejenigen Einwürfe entkräften, welche in der sogenannten Erklärung über den 4 Artikel des Westphälis. Friedens mit staatlichen Gründen vorgetragen worden sind.

Wie wenig er aber hiemit seinen Endzweck erreichet habe, wird aus dem vorhergehenden schon genugsam abzunehmen seyn.

Hauptsächlich will er folgende 3 Sätze behaupten (1) Daß die in der obern Pfalz liegenden Böhmischen Lehen keinen partem integrantem von diesem Herzogthume ausmachen. (2) Daß die obere Pfalz niemals ein Theil der Pfalzgrafschaft am Rhein, oder des dortigen Churfürstenthumes gewesen, und (3) Daß diese Districte kein geschlossenes Territorium wären. Er beobachtet dabey gar sorgfältig, daß er diese sogenannten Districte niemal mit dem Namen eines Herzogthums beehre. Man kennet leicht, wo er mit all diesen Sätzen hinaus will.

Zum Beweis des ersten führt er auch eine Stell aus dem Churpfälzischen Manifest vom Jahre 1639 an, wo es heißt „ Daß diese „ Stücke allzeit ein pars integrans Bavaviæ gewesen, im Jahre „ 1329 durch den Baviischen Vertrag an die Pfalzgrafen erwachsen, „ und hernach die obere Pfalz genennet worden. „ Ich aber sage dagegen mit Kurzen:

Ad 1. Gut! gleichwie diese Stücke vor dem Vertrag von Bavia ein pars integrans Bavariæ gewesen, sind sie nach gesagtem Vertrag durch die zwischen Ludovico Bavaro und den Söhnen, und Enkel seines Bruders vorgegangene, und von den übrigen Churfürsten gutgeheißene Theilung ein pars integrans von dem Churfürstenthum der Pfalz am Rhein geworden.

Ad 2. Daß es seit dem Vertrag von Bavia keine zerstückte Theile, sondern ein ordentliches Herzogthum, und ein wahres pertinens zum Churfürstenthum Pfalz sey, dessen überzeigen ihn selbst die Kaiserlichen Lehenbriefe, worinn es ausdrücklich ein Herzogthum genannt, und mit der Pfalzgrafschaft am Rhein zugleich als ein ungetheiltes Reichslehen verliehen wird.

Ad 3. Wenn endlich dieses Herzogthum kein territorium clausum hätte, so dürften nicht unmittelbare Reichsstände, im Falle sie in der obern Pfalz Güter an sich bringen, den oneribus Landsassatus sich unterwerffen, welches nur in territoriis clausis statt findet. Nun ist schon oben erwiesen worden, daß die Landgrafen von Leichtenberg, wegen Wernberg und Lue zu Oberpfälzischen Landsässen sich haben bekennen, unb bey allen Landtagen erscheinen müssen.

vid. Nro 9 & 11.

Ein anders Beyspiel! dem Fürst Bischofe zu Bamberg ist das Dorf Hörmansreit in der obern Pfalz Pflegamts Eschenbach lehenbar. Er hat dieses Lehen für itzt zwar andern verliehen, die gehuldigte Unterthanen von der obern Pfalz sind. Im Falle nun, daß der Fürst Bischof gedachtes Lehen bey der Heimfälligkeit einziehen, und selbst besitzen wollte, so müßte er eben von der obern Pfalz den Einsatz, odes die Possessionsgebung requiriren, und einen Oberpfälzischen Landsassen machen.

Nro 18.

Auch sogar die Hochfürstl. Gemahlinn des Herrn Markgrafen Christian Ernsts zu Anspach eine gebohrne Herzoginn von Würtenberg, hat im Jahre 1676 auf das Oberpfälzische Landsässen-Gut Troschenreith, welches gedachter Marggraf von Georg Friedrich v. Künsperg erkauft, und an sein Durchl. Grmahlinn per donationem übergeben hat, durch ihrem abgeordneten Gewalthaber der den Freyherrrn von

Kreser

Kreser die Landsäſſen Pflicht an die Chur Pfalz in Baiern ablegen, Nro 19.
und den gewöhnlichen Revers darüber ausſtellen laſſen.

Dieſes allein wird ſchon mehr als hinlänglich ſeyn zu beweiſen, daß die obere Pfalz ein geſchloſſenes territorium habe, aus welchem ſodann von ſelbſt die Folge flieſſet, daß alles, was in dieſem territorio liegt, und nicht immediates Reichslehen iſt, als wahre pertinenz Stück zu dieſem Herzogthume anzuſehen ſey.

Der Herr Verfaſſer irret ſich auch gar ſehr, wenn er darfür hält, daß dieſes Herzogthum von den übrigen Churlanden meiſtens abgeſöndert geblieben, nnd bey den ehemaligen Landstheilungen nur immer den nachgebohrnen Söhnen überlaſſen worden ſey.

Seit dem Vertrage von Pavia im Jahr 1329 wird er bis auf Fridericum V. nicht einen einzigen Churfürſten finden, der bey vorgefallenen Theilungen nicht wenigſt nebſt der Hauptſtadt Amberg einen beträchtlichen Theil von dieſem Herzogthume zur Chur ſich vorbehalten hat. Nro 20.

Auch bey der angezogenen Theilung von 1410 ſind dem Herzog Ludwigen **als einem rechten Pfalzgrafen, und des Reichs Churfürſten**, über deſſen vierten Theil noch ſonderbar ſammt der Hauptſtadt Amberg die Aemter Amberg, Waldeck, Kemnath, Helfenberg, Heimburg, Murach, Nabburg und Rieden zur Chur ausbedungen, und vorbehalten worden, und eben dieſe haben deßwegen ſchon damals den Namen der Churämter erhalten, den ſie noch bis auf den heutigen Tag tragen.

Eben alſo hat ſich gedachter Churfürſt alle Lehen ſowohl am Rhein, als in Bayern vorbehalten, woraus genugſam erhellet, daß die obere Pfalz niemals von den Pfälziſchen Churlanden gänzlich getrennet worden, bis endlich noch in eben dieſem Sæculo nach Abſterben Ottonis junioris im Jahr 1499, auch die An. 1410 davon abgeſönderte Theil in Kraft der obangezogenen Uebergab, und Confirmation des Röm. Königs Maximiliani von 1492 mit den übrigen Churlanden wiederum völlig vereiniget worden, und bisher beſtändig vereiniget geblieben ſind.

Eben der Verfaſſer der unpartheyiſchen Gedanken thut ſich in der Beantwortung der zu Berlin erſchienenen Betrachtungen über das Recht der Bayeriſchen Erbfolge ſehr vieles auf die §. 2 angezogene Incorporations-Urkunde von 1355 zu gute, die er als den Hauptgrund der von Seiten der Kron Böheim prætendirten Landesherrlichkeit auf die in der obern Pfalz liegenden Lehenſtücke vorſtellet, weil „ hierdurch nicht „ blos die Lehenherrſchaft, ſondern die Subſtanz, und das Land ſelbſt „ mit allen Herrſchaften, Rechten, und Zugehörden auf ewig dem Kö-

nigreich

„ nigreich, und der Krone gegeben, zugefüget, einverleibet, eingedärmet,
„ und vereiniget, auch von allen Churfürsten hierüber besondere Willen-
„ brief und so gar von den Herzogen aus Bayern selbst, als Agnaten ihre
„ Einwilligung hierzu gegeben worden seyn solle.

Aber wenn diese Incorporation gar so fest, und unauflöslich gemacht worden ist, warum hat dann eben dieser Kaiser Karl der Vierte, gleich in 20 Jahren darauf bey Erkaufung der Mark Brandenburg den Herzogen aus Bayern einen sehr grossen Theil von diesen auf ewig der Kron Böheim incorporirten Ortschaften für die Helfte des Kaufschillings an Zahlungsstatt wiederum zurück gegeben?

Die Antwort wird vielleicht seyn, daß man sich bey dieser Zurückgab die ewige Wiederlosung vorbehalten habe. Gut! warum ist aber diese Wiederlosung in den seither verstrichenen mehr als 400 Jahren niemal geschehen? und warum ist diese Incorporation nicht zu seiner Wirklichkeit gekommen? Man muß von Seiten der Kron Böheim bey solcher Wiederlosung und Incorporation sehr wahrscheinlich keinen Vortheil gefunden, und gesorget haben, daß in solchem Falle die Herzogen aus Bayern nicht nur den Pfandschilling der 100000 Gulden sammt den Meliorationen, sondern auch noch weiters diejenige 100000 ungarische Gulden nebst allen davon bedungenen und ausständigen Zinsungen fodern wurden, die der König Wenzel von der verkauften Chur und Mark Brandenburg noch schuldig geblieben ist.

Andreas Presbyter Ratisbonensis will zwar p. 87 behaupten, daß an gedachtem Kaufschilling die Helfte mit 100000 Gulden gleich baar bezahlt, für die zweyte Helfte aber die schon oben angezeigte Ort mit vorbehaltener ewiger Wiederlosung verpfändet worden wären.

Diese baare Bezahlung aber bestunde in nichts anders, als in einer weiteren Schuldverschreibung, die König Wenzel den Herzogen aus Bayern im Jahre 1373 des Inhalts gegeben hat, daß ihnen für die schuldige 100000 Ungarische Gulden entweders von Kaiser Karln seinem Vater die Reichsstädt Dingelspühel, Nördling, Schwäbisch Werth, und Popfing bis auf dem Georgi Tag desselben Jahres zur freywilligen und ungezwungenen Pfandschaft eingeliefert, oder wann dieses in solchem Termin nicht geschehen sollte, bis zu Abzahlung dieser Summa alle Jahre 10000 Ungarische Gulden in der Stadt Weyden baar bezahlet werden sollen. Zur Sicherheit derselben sind sogar die Städte Prag, Pilsen, Mieß, und Glatau verschrieben worden, welche diese Bürgschaft nach einer sonderbaren Urkund freywillig auf sich genommen, auch gedachte 10000 fl. etliche Jahre bis zum Absterben des Kaisers Karls IV. richtig bezahlt haben.

Von

Von dieser Zeit aber ist außer 4000 Gulden weder an dem Kapital, noch den bedungenen Zinsungen das mindeste mehr abgeführt worden, sondern alles im Ausstande hangen geblieben.

Sowohl die Hauptverschreibung vom König Wenzel, als der Borgschaftsbrief von den Städten Prag, Pilsen, Mieße, und Glatau findet sich in des Archivarii Attenkofers kurz gefaßten Geschichte der Herzogen in Bayern sub Nro. 37 et 38.

Daselbst ist auch aus verschiedenen Archival-Urkunden mit mehrern angemerkt, wie diese Schuldforderung nach dem Tod des Marggrafen Otto auf Herzogen Stephan den ältern, bey der Ländertheilung seiner 3 Söhnen aber dem Herzog Johannes in München zugefallen ist; Nach diesem kam gedachte Schuld durch Kauf an Ludovicum barbatum in Ingolstadt, und nach seinem Tod an die Söhne Johannis, nämlich den Herzogen Ernst, und Wilhelm, nach ihnen aber an Herzogen Albrecht, der es dem Herzog Ludwig zu Landshut gegen anderwärtig erhaltener Genugthuung überlassen hat. Herzog Ludwig hat diese Schuld noch um andere 32000 Gulden vermehret, die er dem König Girsicken vorgeliehen hatte.

Da dessen Sohn Herzog Georg der Reiche in Landshut im Jahre 1503 ohne mannliche Leibserben mit Unterlassung einer einzigen Tochter verstorben, ist endlich diese ganze Schuldforderung mit seiner übrigen Allodial Verlassenschaft dem Pfalzgrafen Ruprecht seinem Tochtermann, und nach ihme seinem Sohn dem Churfürsten Otto Heinrich und dessen Nachkommen anfällig worden.

Von der Zeit an sind die Pfalzgrafen am Rhein Rudolphinischer Linie ganz allein die rechtmäßige Besitzer derselben geblieben, die, wie die Rechnuug leicht zeigen wird, nur allein an Zinsungen in die 4 Millionen Ducaten (oder nach dem damaligen Ausdrucke Ungarische Gulden) auswirft.

Könnte nicht vieleicht dieses eine Ursach seyn, warum man von Seiten der Krone Böheim das angerühmte Wiedereinlosungsrecht sammt der Incorporation fahren lassen, und ganz ruhig zugesehen hatte, wie diese Pfandschaften seit 400 Jahren fast durchgehends ihre Besitzer verändert haben, ohne das sich von diesem Rechte das mindeste vorbehaltrn worden ist? Vermuthlich war man besorgt, daß hiermit die obgemeldte Schuldforderung wiederum rege gemacht werden möchte.

So wenig nun als die angezogene Incorporation die weitere Veräusserung vieler darinn enthaltenen Ortschaften hat hindern können; Eben so wenig, und noch weniger kann sie zu Erlangung einer Landsherrlichkeit auf den in der obern Pfalz liegenden Böhmischen Lehenstücken das mindeste wirken

oder wie sollte dieses auch nur möglich seyn, da die meiste von diesen Böhmis. Lehen in der so hoch angepriesenen Incorporations Urkund gar nicht enthalten sind?

Die in den Böhmischen Lehenbriefen vorkommende Stücke sind, wie bekannt, Temesberg, Hohenfels, Hartenstein, Thurndorf, Hollnberg, Strallenfells, Aurbach, Eschenbach, Rottenberg, Bernau, Haimburg, Hollnstein, Freystadt, und Wolfstein.

Man darf diese Nämen nur gegen der jenseits angezogenen Incorporations Urkund halten, um überzeugt zu seyn, daß die wenigste hierinn begriffen sind.

Das Schloß Hohenfels ist, wie schon vorgemeldt, erst im Jahre 1366 von Albrecht von Hohenfels der Kron Böheim zu Lehen aufgetragen, und im Jahre 1383 sammt der ganzen Herrschaft von den Pfalzgrafen, für frey, ledig, und eigen erkauft worden.

Gleichen Verstand hat es mit Tennesberg, welches Pfalzgraf Ruprecht der jüngere erst im Jahre 1394 und 1396 von den Paulstorfern zu Tennesberg ebenfalls für frey, ledig, und eigen erkauft hat.

Das Schloß Wolfstein ist gar erst im Jahre 1460 zu Lehen gemacht worden, und im Jahre 1465 hat Pfalzgraf Otto der jüngere so viel als hieran Böhmisch Lehen ist, nämlich das Schloß von Apel Vitzdum, und seinen Söhnen: das Allodium aber, das ist, die darzu gehörige Güter von Georg, Gottfried, und Wolfhard von Wolfstein, laut der hierüber vorhandenen Kaufbriefe, käuflich an sich gebracht.

Auf gleiche Weise sind Haimburg, Hollnstein und Freystadt erst bey dem A. 1465 geschlossenen Vertrage von Pfalzgrafen Otto dem König Georg Podiebrad zu Lehen gegeben worden, damit er dagegen von der gefoderten Erbherrlichkeit von Aurbach, Eschenbach, Rottenberg, und Bernau abgestanden ist, und dafür mit der blossen Lehenherrschaft auf diesen Orten sich begnügen lassen hat.

Wiederum stehet weder von Rottenberg, noch Hollnberg etwas in der Incorporations-Urkunde, es bleiben also allein Thurndorf, Hartenstein und Strallenfels übrig, wovon aber außer der blossen Lehenherrschaft desto weniger die Substanz, oder das Lehen selbst mit seinem Territorio zum Königreich Böheim gehörig seyn kann, als so gar vermög des oftgesagten Hauptlehenvertrag von 1465 (und dieser kann doch nur allein entscheiden) dergleichen Foderung schon damals von obigen Lehenstücken nicht, sonder nur von Aurbach, Eschenbach, Rottenberg und Bernau gemacht worden, wiewohl König Georg auch vor dieser Foderung mit der Condition abstund: daß dagegen die obgemeldte 3 Stück Heimburg, Hollnstein und Freystadt ebenfalls zu Lehen haben gemacht werden müssen.

Sind nun aber, wie aus vorstehenden zu ersehen, die meisten von Churpfalz noch innhabenden Böhmischen Lehenstück in der jenseits angezogenen Incorporationsurkunde von 1355 gar nicht enthalten, und haben die übrigen, wie Aurbach, Eschenbach, Rottenberg und Bernau durch den oftgemeldten Lehenvertrag nach dessen klaren Innhalt ihre vormalige Eigenschaft verändert, so muß endlich jedermann erkennen, daß auch die so hoch angerühmte Incorporations-Urkund das baufällige Gebäu der prætendirten Landeshoheit über die Böhmischen Lehen in der obern Pfalz nicht unterstützen könne;

Alles übrige ist in dem vorhergehenden schon überflüßig beantwortet.

Beylagen.

Nro 1.

Lehen-Brief, wie Kayser Carl V.tus Pfalzgraf Ludwigen Churfürsten, und Herzog Friderich Gebrüdern Ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden, Regalia, und Lehen über die Chur, die Pfalzgrafschaft am Rhein, das Herzogthum in Bayern, und alle Pfandschaften, samt derselben Freyheiten, und Gerechtigkeiten verliehen hat de Anno 1521.

Wir Carl der V.te von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichß ꝛc. Kunig in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Jerusalem, zu Hungarn, zu Dalmacien, zu Croatien, zu Navarra, zu Granaden, zu Galicien, zu Vallenze, zu Tolleten, zu Majoricarum, zu Hispalis, Sardinien, Cordubiâ, Corsicâ, Murciâ, Giamis, Algaron, Algeure, zu Gibraltaris, und der Insuln Canarie, auch der Insuln Indiarum, und Terræ firmæ, des Meers Oceani ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Latterik, zu Braband, zu Steuer, Kärnden, Crain, Limburg, Luxenburg, Geldern, Wirttenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatriæ ꝛc. Graf zu Flandern, zu Habspurg. zu Tyroll, zu Görz, Parsilani, zu Artois, zu Burgundi, Pfalzgraf zu Hanigeu, zu Helland, zu Seeland, zu Pfyrd, zu Namur, zu Rossilion, zu Teritan, und zu Zutphen, Landgraf in Elsas, Marggraf zu Burgau, zu Oristani, zu Goziani, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catholonia, Asturia, Herr in Frießland auf der Windischen Markt, zu Portenau, zu Biscaia, zu Monia, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Briefe, und thuen Kund allermänniglich;

Wiewohl Wür aus Kayserl. Höche, und Würdigkeit, darin aus der allmächtig Gott durch sein göttliche Güte gesetzt hat, und angebohrner Tugend, und Güttigkeit allen: und Jeglichen Unseren, und des Heyl. Reichs Underthannen Gnaden, und Gutheit zu erzeigen geneigt. So ist doch unser Kayserlich Gemüth billich mehr bewegt zu denen, die vnser vorderiste Glieder des Heyl. Reichs seyn, und Uns die Purden, und Sorgfältigkeit des Heyl. Reichß helfen mittragen, und stette Liebe: und Treu beweisen; Sy mit Unseren Kayserlichen Gnaden zu begaben.

Wann nun als Wür mit Unseren, und des Heil. Reichs Churfürsten, und anderen Fürsten, Geistlichen, und Weltlichen, so dazumahl in aigner Persohn bey Uns gewesen, gesessen, für Uns, als ihnen gebührt hat, kommen seyn, die Hochgebohrnen Ludwig, des Heil. Römischen Reichs Erztruchseß, und Friederich Gebrüder, beyde Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayern, Unser Liebe Ohem, Schwäger, Churfürst, vnd Fürst, vnd haben Uns diemiettiglichen angerueffen, und gebetten, daß Wür als Römischer Kayser Ihnen alle- und jegliche Ihre Regalia, und Lehen, nemblich Pfalzgraf Ludwigen das Churfürstenthum mit seiner Zuegehörde, vnd Gerechtigkeit, und Ihnen beeden **die Pfalzgrafschafft am Rhein, vnd das Herzogthum in Bayern**, vnd all andere Ihre Herrschafften, Land, Leuth, Schloß: und Güttern, **die von Weyland dem Hochgebohrnen Phillippen Pfalzgrafen bey Rhein, vnd Herzogen in Bayern Churfürsten ihren Vatter, oder anderen an Sye kommen, und gefallen seyn, vnd sye in Gemeinschafft inhaben**, so von uns, vnd dem Heil. Reich zu Lehen Rühren, mit samt allen: und jeglichen ihren Chur- und Fürstlichen Würdigkeiten, Ehren, Herrlichkeiten, Freyheiten, samt Ehre Rechten Hochen und Niedern Gerichtern, Wasser- Streymen, vnd Flüssen, Zohlen, Gelaidten zu Wasser, und Lande, Lehenschaften, Mannschaften, Bastardts Fählen, Wildfangen, Aigenschaften, Schlössern, Stadten, Güttern, Gülten, Zünsen, Nutzen, vnd Gefallen, auch Wildpähnen, Jägereyen, Fischereyen, Eyßbrüchen, Schätzen, Bergwerkern, Münzen, Kessler Handwerks- Zirks Begnädigung, vnd allen anderen ihren Zuegehörungen, **darzue, was Sy ihr Vatter, und Vorelteren gekauft, Ihnen verpfändt, verschrieben,**

ben, erlößt, oder sonst an sich bracht haben, Es seyen Schloß, Lande, Leuth, Gütter, oder Theill: und Oeffnung an Schlossen, die von Uns, und dem Heil. Reiche zu Lehen Rühren, nichts ausgenohmen, zu Lehen zu leyhen, gnädiglich geruehetem. Des haben Wür angesechen, solich ihr Ehrbahr zimlich Bette, auch die ganz Lautter Treue, die Sy zu Uns, vnd dem Heil. Reich haben. Vnd darum mit wohl bedachten Mueth, guthen zeitlichen Rath der obgemelten Unser: und des Heyl. Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Edlen, vnd Getreuen, und rechten wissen dem genandten Vnseren Lieben Oheimen Schwäger, Churfürsten, Fürsten, die vorberührten Ihr Regalia, nemlich Pfalzgrafe Ludwigen das Churfürstenthum mit seiner Zuegehörde, vnd Gerechtigkeit, vnd ihme, vnd Herzog Friderichen **die Pfalz Grafschafft am Rhein vnd das Herzogthum in Bayern**, vnd all andere ihre Herrschafft, Lande, Leuth, Schloß: und Gütter, **die von Weyl. Pfalzgraf Phillippen Ihren Vatter, oder anderen an Sye gefahlen, und kommen seyn**, mit samt allen: und jeglichen ihren Churfürstlichen, vnd Fürstlichn Würdigkeiten, Ehren, Herrlichkeiten, Aemtern, Rechten, Hochen, vnd Niedern Gerichten, Wasserströmen, Flüssen, Zöhlen, Gelaidten zu Wasser, vnd zu Landte, **Lehenschafften**, Mannschafften, Bastartsfällen, Wildfängen, Aigenschafften, Städten, Schlösseren, Güttern, Gülten, Zünsen, Nutzen, vnd Gefällen, auch Wildpähnen, Jägereyen, Fischereyen, Eyßbrüchen, Schätzen, Bergwerken, Münzen, Kestler Handwerk- Zirks Begnädigung, vnd allen ihren Herrlichkeiten, Gebräuchen, vnd Zugehörungen, **auch was Sy, oder ihr Vatter: und alt vordern erkauft, vnd ihnen verpfändt, verschrieben, und erlöst, oder sonst an sich bracht haben, Es seyen Schloß, Leuth, Gütter, oder Theill**, oder Oefnung an Schlösseren, die von Uns, vnd dem Heil. Reich zu Lehen rühren, wie die mit sonderlichen Wortten genannt seyn, nichts ausgenohmen, zu Lehen gnädiglich gereicht, und verlyhen; Reichen, vnd verleyhen Ihnen die von Römischer Kayserlicher Macht wissentlich in Kraft dieß Briefs, was wir Ihnen daran von Billichkeit, und rechts wegen zu verleyhen haben, also daß sie die nun fürbas hin von Uns, vnd dem Heiligen Reich zu rechten Chur- vnd Fürstlichen Lehen Inhaben, besitzen, Nutzen, Niessen, und gebrauchen sollen, und mügen, als dann soli-

chen Churfürstenthum, und Lehen Recht Gebrauch = und Herkommen ist, doch Uns, vnd dem Reich an Unseren: und sunsten Männiglich an seinen Rechten unvergreiffentlich, und ohnschädlich. Die vorgenannnten unser Lieb Oheim, Schwäger, Churfnrsten, vnd Fürsten, Pfalzgrafen Ludwig, vnd Herzog Friderich haben Uns auch darauf gewohnlich Huldigung, Glübd, vnd Ayde gethann, Uns, und dem Heil. Reiche davon getreu, gehorsam, und gewärttig zu seyn, zu diennen, vnd zu thuen, alsdann des Reichß Churfürsten, und Fürsten ihrem Herrn einen Römischen Kayser, oder Kunig von Rechts, oder Gewohnheit wegen, zu thuen pflichtig seyn, ohngefährlich.

Mit Urkundt dits Briefs besiglet mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigl geben in Unser, vnd des Heil. Reichß Stadt Worms am Siebenzechenden Tag des Monats Marty nach Christi Unsers Lieben Herrn Geburtt Fünffzechenhundert, vnd im ain: und zwanzigisten, Unserer Reiche des Römischen im Anderen, vnd der anderen aller im Sechsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Imperatoris
proprium Albertus Cardinalis
Mogunt. Archicancellar. &c. &c.

Nro 2.

Wie sich der keiser und König zu beham verschriben haben gegen den Herrn von bairn sich Jr land und leut nit understen einzuziehen oder anemen.

Wir karl von Gottes Genaden Römischer keiser zu allen Zeiten merer des Reichs, und konig zu Beheym vnd wir Wenzlaw sein Son von Gottes Genaden konig zu Beheym Marggfraf zu Brandenburg

burg vnd Herzog in Slesien Bekennen für vns den hochgebornen Marg- 1374.
grauen zu Mehren unser des vorgenannten kayser karls Bruder vnd
vnser aller Erben, vnnd thun kunde offentlichen mit diesen Brief allen
den die Jn sehen oder heren lesen Das wir mit wohlbedachten vorbe-
sünnen mutt, durch Nutzen und fromen vnser vnnd vnser Erben, vn-
sers kunigreichs, vnser fürstenthumre vnd vnser lande vnd leitt, für vns
vnd vnser erben vnd nachkomen, die vnsere konigreiche fürstenthumre
herrschaffte lande vnd Erbe besitzen vnd haben werden mit dem hochge-
bornen Ruprechten den eltern Pfalzgrauen bey Reyne des heyligen Reichs
obristen Truchsesse vnnd Herzogen in Bayern, Steffan den eltern Herzo-
gen, Otten des heyligen Reichs Erzkamerer vnnd kurfürsten; seinem Bru-
der Stephan dem Jungern, Fridrichen vnd Johannsen desselben Herzogen
Steffans des Elteren Sonen, allen Pfalzgrauen bey Reyne, vnd Herzo-
gen in Bayern, Ruprechten dem Jungern ettwenne Herzogen Adolfs von
Bayern Sone vnd seynem Sone Herzog Ruprecht dem jüngsten, ob sy des
vorgenannten Herzogen Ruprechts des Eltern fürstenthumbe vnnd herr-
schafften besitzen werden, vnd Jr aller Erben vnd nachkomen vberkomen
sein, vnd vns vereynet haben, Also das wir vnser erben vnnd Nach-
kommen ymer ewig klichen nach Jren furstenthumren, vnd Herschaff-
ten mit namen der Pfalz bey Reyn, Jren Landen zu Obern vnd nie-
dern Bayern, zu Schwaben, zu Franken vnd zu Görze, vnd auch
nach Jr aller und Jr jegliches furstenthumen herzogthumen manschef-
ten landen Pfandschefften Slossen Stetten Mannen leuten vnd gutern
vnd auch nach andern Jrer landen leuten vnd gutern Edeln vnd vne-
deln wie die genant sey, vnd wo die gelegen sein, die sy jezund haben
oder noch gewinnen, mehr steen noch werben sullen, noch die zu vns
ziehen, oder vns vnderwinden in keine weis, one alles argelist vnd ge-
uerde vnd were es sache das Jemant in künfftigen Zeiten nach Jren
Furstenthumeren Herschefften landen Pfandschefften leuten oder gutern,
die Sy haben und gewynen, stund, wurbe oder sich der vnderwinde,
dem oder den, sullen und wollen wir, vnser Erben und nachkomen,
die vnsere konigreiche furstenthumbe herrschafften und erbe besitzen wer-
den, darzu nicht beholffen sein in kein weis, vnd ob sich keine Jre fur-
stenthumb herscheffte Stette Slosse Lande Pfandscheffte oder leute Edel
oder vndel, wie die genant weren, die sy haben vnd gewynnen, mit
guten Willen an vns vnsere erben vnd nachkommen, als davor begriffen
ist, ergeben oder halten wollten, derselben furstenthumre Herrn Herscheff-

ten Stette Slosse land Pfandschefften vnd leute sollen wir vnser erben vnd nachkomen nicht Jnnemen, noch zu vns ziehen, oder vns der vnderwinden, ausgescheiden alle argelist vnd geuerde Jn dieser eygnungen nemen wir aus zukunfftige Romische keyser vnd konige ongeverde. Diese vorgeschribene stucken vnd eygnungen, haben wir die obgenanten keyser karl, konig Wenzlaw sein Sone für vns vnsere Erben vnd nachkomen vorgenanten in guten Trewen gelobt stett vnd veste zu halten, außgeschaiden alle argelist vnd geuerde Mit Vrkundt dits briefs versigelt mit vnser vorgenanten keyser karls keyserlichen vnd vnser des vorgenanten kunig Wenzlaws koniglichen Maiestat Jngesigelen, der geben ist zu Nurmberg nach Crists geburd drewzehen hundert Jahr darnach in dem vier vnd Sibenzigsten Jare an dem Mitwochen nach sant Michaels des heyligen Erzengels tag vnser des egenanten Reiche in dem Newen vnd zwenzigisten vnd des keyserthumb in dem zwenzigisten Jare vnd vnser konig Wenzlaws vorgenannten konigreichs in dem Ailfften Jare.

Nro 3.

Kunigs Jorgens Vertrag.

Wir Jorg von Gottes Gnaden Kunig zu Beheim, Marggraue zu Mehren Herzog zu Luxenburg und Schlessien, und Marggraue
1465. zu Lußwitz ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem brief, und thue kundt vor allermeniglich für uns alle unser nachkommen König, und die Cron zu Beheim. als Jrrung zwischen unser, als von der Cron zu Beheim wegen, und dem Hochgebohrnen Fürsten unsern Lieben Freundt, Herrn Otten Pfalzgrauen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn gewesen seind antreffend etlich Schloß und Städte, der eins theils von uns, und unser Crone zu Boheim zu Lehen rüeren, und etliche erblich dazu gehören, Solcher Jrrung Wir mit guter Wilkur auf die durchleuchtigste Fürstin unser Liebe Gemahl Frau Johanna Kunigin zu Boheim Marggrauin zu Merhen Herzogin zu Luzenburg, und Schleßien, und Marggräuin zu Lußitz, und den Hochgebohrnen Fürsten unsern lieben

Schweher,

Schweher Herrn Ludwigen Pfalzgrauen bey Rhein Herzogen in Nidern und Obern Bayrn zu Freundlichen Vertrag kommen sind, Als hat der genent Unser Lieber Schweher Herzog Ludwig ander seiner anligender Geschäft halbs zu sollichen fürgenommen beteidigung persöhnlich nicht mogen komen, sunder anstatt, und in macht seiner lieb, sein Räthe gesennt, und sind also durch die benannten Teudiguns Leut freundlichen Geynet, und entschieden worden. Als daß die Stadte und Schlösser die Herzog Ott eintheils Innen hat. und doch dieselbigen mit samt andern Schlossen, und Stetten von der Crone, den Herrn von Bayrn um ein Summa Gelts nach Inhalt **unser Vorfarn** brief darüber Lauttend auf widerlesung verpfand sind, daß es bey solcher Verpfendung bis auf widerlosen bleiben, und besteen soll. **Item um die Schloß und Stätte, Tennesberg, Hohenfels, Hartenstein, Stirberg, Petzenstein, Thurndorf, Hollenberg, und Strollenfels**, die eins theils von uns, und der Crone zu Beheim zu Lehen rirren, der Herzog Innen hat, ist Beteidtiegt worden, daß wir, und all unser nachkomen Kunig zu Beheim, Herzog Otten und seinen Lehens Erben für, und für, so dick des not geschieht solicher Schlosser und Stette **leihen sollen, und wollen**, Inmassen wie solche Schlösser und Stette vormals von unß unseren Vorfarn Kunigen, und Krone zu Beheim zu Lehen gangen sind, **und als wir sunder forderung** von wegen unser Erb-Schloß, und Stette **Auerbach, Eschenbach, Rottenberg, und Bernau**, ze Herzog Otten gehabt haben, sein Wir durch Freuntschaft, und sunder Gnade bewegt worden, und haben mit guten Rhate, und wohl betachten mute sollicher genannt unser Schlosser, und Stette den obgenannten Herzog Otten, und seinen Lehens erben zu Lehen verliehen mit sollicher unterscheide, das er **die hernach geschriben seine Stett, und Schlosser uns unsern nachkommenden Kunigen und der Cron zu Beheim dargegen zu Lehen gegeben, und gemacht hat**, nemlichen **Heimburg, Hollnstein, und Freyenstatt**, also, das er und sein Lehens Erben die genannten Schlosser und Statt, mit samt dem obgeschriben Stetten, und Schlossern in obgeschribner maß die Wir Inne zu Lehen raichen, sammentlich und ungesundert, als oft das noth geschieht, von uns, und unseren nachkommenden Kunigen, und der Crone zu Beheim zu Lehen empfahen, und Tragen sollen. Ungeverlich Insunderheit ist Beteidingt

dingt worden, daſ die Stätte, und Schloß Auerbach, Eſchenbach, Rottenberg, und Bernau von unſern nachkommenden Kunigen, und der Crone zu Beheim ewiklich zu unſeren notdurften wider Menigklich offen ſein, und bleiben ſollen, ausgenommen die Herrn von Bayrn, die itzo von dato dits Briefs anzurechnen, in Leben ſind gegen und wider dieſelben iſt Herzog Ott, und ſein Erben uns unſeren nachkommen Kunigen und der Crone zu Beheim noch jemands von unſert wegen nicht ſchuldig noch pflichtig mit öffnung der benannten Schloſſer, und Stette zugewartten, es wäre dann ſach, daſ dieſelben Herrn von Bayrn, oder welicher der were uns, unſeren nachkomenen Kunigen, und der Crone zu Beheim unpilligkeit zufiegen wurde, darum ſie den daß Recht nicht dulten wolten, und wellich Herrn von Bayrn Irrunge gegen uns unſeren nachkommenden Irrunge gegen uns unſeren nachkommenden Kunigen, und der Krone zu Beheim gewunnen ſollen Herzog Ott ſein Erben, oder die ſollich Schloß Innenhetten den oder dieſelbe Herrn von Bayrn, der Verpflichtung ſolicher Offnung underrichten, und Begehren gütlichen Ausſtrag, oder billigen Rechten verfolg zuthuen ꝛc. und ob ſie vermeinten ſolliches ungern abſchlachen wolten, und des erbietig weren, ſollen Wir, oder unſer nachkommen Kunig zu Beheim zwer unſer Räthe, und Hertzog Ott ſein Erben, oder der ſollicher Schloſſ Innenhäte zween Rhäte zu den unſern gein Eger ſchickhen, erkennen zulaſſen, ob der, oder dieſelben Herrn von Bayrn billich recht erforderten, oder ehrbiettig weren. Wurde dan ſollichs gungſamlich erfunden, ſo ſolt Hertzog Ott ſein Erben, oder der ſolliche Schloſſ Innen hette, nit ſchuldig ſein mit der Offnung wider den oder dieſelben Herrn von Bayrn, in obgeſchriebner maße zugewartten, Wo aber die Herrn von Bayrn welcher der wer durch die 4. Rethe in Verachtung gütlichs austrags, oder billichs rechten erkannt, und erfunden werden, alſ dan ſollen ſolliche Stette und Schlöſſer wider die oder denſelben Herrn von Beyern gleich ſowohl als anderen zu aller Notdurft uns, unſern nachkommen Kunigen, und der Crone zu Beheim offen ſeyn, und gehalten werden, wider meniglich. Möchten aber die 4. ihrer erkantuns nit vertragen, ſo ſollen Wir, oder unſer Nachkommen Kunig zu Beheim, auch Herzog Ott, oder ſein Erben, und die ſolliche Schloſſ Innhaben ob leut darinen ſein und der ſachen halb ein Beſchluß machen, wie es nun die öffnung der Schloſſer, und Stette beſtern, dabey es dann bleiben

ſoll,

soll, als sollichs der Revers brief, den Wir darum Innenhaben klerlich Inhelt, und auf weißt, doch wann wir unser nachkommen Kunig zu Boheim, oder jemandts von unsertwegen der offnung begeren, und brauchen werden, sollen, und wollen wir unser nachkommen, und meniglich von unsert wegen Herzog Otten sein Erben, und die solliche Schloß, und Stette innenhaben, auch die Iren sollicher offnung Kost frey, und on schaden halten, ungeferlich, und darauf haben Wir den obgenannten Herzogen Otten solliche obgenannte Stette, und Schloss mit ihren Zugehörungen in obgeschriebener maß zu Lehen geliehen, alsdann der Lehenbrief, den er darum innhat, klerlich innhelt, und ausweiset, und nachdem wie solichs vor obgeschriben stet, durch die obgenante unser libe Ehegemahl die Kunigin, und unsers lieben Schwehers Herzog Ludwigen von Bayrn, Rethe mit unsern, und der Crone zu Beheim Fürsten, Herrn, und Räthe, die dabey, und mitgewesen sind guter wilkur, und wissen Beteidingt, und geschehen ist, so solliches alles füran zu ewigen Zeiten von uns unsern Nachkommen Kunig. und der Crone Beheim auch aller meniglichs ganz stet on Inntrag gehalten werden, und bey sollichen Dingen sind die unser, und der Crone zu Böheim Fürsten, Herrn, und Rethe gewesen, der Erwürdig, und die Hochgebohrnen Prothasius Bischofe zu Ollemütz, Victorin, und Heinrich Herzogen zu Münsterberg Grauen zu Glatz, und Herrn von Linstadt zu Podiebrad unser Fürsten, andächtiger und lieben Sonne, und die Edlen, und gestrengen Jhan von Rozenberg Lew von Rozenthall oberster Richter, von der Lippe oberster Marschall des Kunig Reichs zu Beheim, Heinrich von Michelsperg oberster Kammerer der Land dafel Jhann von Hazenburg obersterRichter unsers Hofgerichts, Bohnßlau von Seeberg, Bohnßlau von Schwanberg Jhan von Kolowrath und Bezdruzitz, Giedrzich von Kollowrath und von Bussirbiz, Kenest von Kollowrath, Voit der Land und Sechs Stett, Carl von Wlassin underkammerer zu Mehrenkostka von Postustitz Münzmeister zu Kuttenberg, Jörg von Leichtenberg zu Wranau, Albrecht Kostka von Pustubitz, Voit zu Lußitz, Heinrich Zagniatz von Linstadt, Burjan von Gutenstein, Slawata Ophlum Hofmeister unsers Königlichs Hofs, Heinrich von Klingstein Procurator, Gescheckly von Bostkowiz, Paul von Gensstain, und

Sklari Nicklas von Guttenstein Trießkj Peter Gdulnietz von Ostrowiz, Wenzel von Walezow underkammerer des Kunigs Reichs, Jobst von Einsidl Kuniglicher Secretari und Bernhard Biercka von Naßle Hauptman des Fürstenthums zu Troppau, und ander unser Rethe, so dabey gewesen sind. Mit Urkund dits Briefs mit unseren Kunigslichen anhangenden Insigl. Geben zu Prage am Sontag nach sanct Margarethen tag nach Christs Geburt Virzen hundert, und darnach Im Fünf und sechtzigisten unsers Reichs im Achten Jarren.

Ad Mandatum Dni Regis.

Nro 4.

Wie Hilpoldt und Albrecht von Hochenfels Gebrüeder meinem gnädigen Herrn Pfalzgraue Ruprechten den Eltern obersten Druchsessen ꝛc. Ir vesten Hohenfels und Markt darunter gelegen zu ewigen kauf verkauft haben. Datum 1383.

Ich Hilpoldt, und Ich Albrecht Gebrüeder von Hohenfels bekennen uns ofenbar mit diesem briefe, und thun kundt allen Leuten die In sehend oder hörend Lesen, das Wir für uns alle unser erben und nachkommen umb unser anliegende not, und khuntlichen nutz und frumen, der uns dauon kommen ist, mit wolbedachten mude und mit rate unser freunthe dem durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Rupprechten den eltern Pfalzgrauen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs obristen Druchsessen und Herzogen in Bayrn, unsern gnädigen Herrn und seinen erben unser Vesten Hochenfels und unsern Markt darunter gelegen, mit Herrschaften, Mannen, Manschefften, Lehen, Lehenschafften, Dorffern, Halsgerichten und anderen Gerichten groß- und Klein, Leuten, und eigen Leuten guten, und gulten, zinsen, freueln nutzen, fellen, eckern, Wisen, Wassern, Fischereyen

schereyen, Weyern, Hemern, Hemerstetten, Mulen, Mulstetten, Waiden, Welden, Hölzern, Buschen, Wildpan, Zwing und ban, mit allen eren Rechten, freyheiten und gewohnheiten mit allen andern zuegehörungen, hohe und Nider wie man das nennen mag, nichts ausgenommen, **das unser recht aigen ist**, recht und redlich verkauft, und ewiglich zu rechtem Kauffe geben han, um Siebentzehen Tausend und Sibenhundert guter guldin der Wir ganz und gar bezalt und wol gewerdt sin und sagen sie auch der quit Ledig und Los und sollend der obgenant unser gnädiger Herr und sein erben, die obgenannt festen Hohenfels und den Markt darunter gelegen mit allen Iren zugehörungen fürbas ewiglichen Innen haben nutzen und nieffen **als ander ihr aigen gut** one hindernuss und ansprach unser, unser erben und nachkommen und eines yglichen von unsern wegen ane alle Geuerdte, wir han yn auch das uffgeben mit hant und mit halme, und geen Wir darauß, und setzen sie daryn nach der Landes recht und gewohnheit, **Wir sullen In auch für uns, unser erben und nachkommen das alles versprechen, vertretten, und verantwortten mit dem rechten**, eygen, als eigen, Lehen, alls Lehen alls des Landes recht und gewohnheit ist, one geuerdte, und **merer sicherheit setzen Wir yn darfür zu Bürgen unverschadenlich die nach geschriben** Herrn Hadmar von Laber, Herrn Hilpoldt von Stein unsern lieben Oheim, Herrn Albrecht vom Wolfstein Herrn Otten Greyffen Ritter, Diettrich Stauffer Vitztumb zu Sulzbach, und Hunnsen Parsperger, mit der Bescheidenheit ob das wer, das der obgenant unser Herre oder sein erben an den obgenannten Kauffe gehindert wurden, und wir in das nit rechtfertigen, und vertretten mit den rechten, als wir yn das verkauft haben, und alls vorgeschriben steet, So haben sie vollen gewalt die obgenanten Bürgen manen zu laysten zu Hause oder zu Houe mit Botten oder Briefe oder sust munt wider munt, und wann sie also gemannt werden, so soll ir ieglicher in den negsten vierzehen tagen nach der manunge one geuerdte einen knecht und ein Pferd gen Amberg in die Stat in ein offen Herberge darin sie dan gemant werden schicken und senden zu laisten, und soll das Ir einer uf den andern nit verziehen, und die sollen dan da laisten und aufs der Laystung nit kommen bis das wir den obgenant unsern gnedigen Herrn und seinen erben das genzlich gefertiget haben, darumb sie dann gemant hetten one geuerdte, get auch

ein Burge oder me abe so sollen wir In einen andern alls gutten bur=
gen an des obgenannten stat setzen in den negsten vierzehen Tagen nach
Irer manunge on geuerde, oder die andern Burgen sollent laysten alf
vorgeschriben stet, get auch ein Pferd oder me abe, oder wird verleistet
in der Laystunge so sol der, des das gewest ist ein anders an des ab=
gegangen stat stellen, als dick des not ist, one geuerdte, Wir gelo=
ben auch mit guten Treuen die obgenannt unser Burgen von der ob=
genanten Burgschafft one eide, und one schaden gutlich zu Ledigen und
zu Lösen und alles das hieuor geschrieben steet, globen Wir obgenan=
ten Hilpolt und Albrecht von Hochenfels für uns unser erben, und Nach=
kommen mit guten treuen an aides stat feste und stete zu halten und
nymer darwider zu thun noch schaffen gethan werden in Khein Weyse
one alle geuerde, und des zu vester sicherheit, und ewigen Urkhunde
han ich Hilpold von Hohenfels vorgen. für mich und für den obge=
nanten Albrecht von Hohenfels meinen lieben Brueder, der noch
kein Jngesigel hat, und für alle unsere erben und nachkommen mein
Jnsigel an disen Brif gehangen, Und wann ich Albrecht von Hohen=
fels vorgen. eygens Jngesigels nit han zu disen zeitten, So erkennen
globen und verbinden ich mich unter des obgenanten meines Bruder
Hilpolts Jngesigel alles das veste und stete zu halten, und zu vollen=
füren, das hieuorgeschriben stet, und Wir die obgenanten Burgen
Hadmer von Laber, Hilpolt vom Stain, Albrecht vom Wolfstein,
Otte Greiffe Ritter, Dietrich Stauffer, und Hans Parsperger beken=
nen das Wir Burgen worden seyn, und geloben auch mit guten treuen
Burgen recht zu thun in aller maß alls vor von unß geschrieben stet,
und haben des zu fester stetigkheit, und auch zu gezeugenüsse aller vor=
geschriben stücke, und die obgenannten von Hohenfels und ir erben der
allzeit zu besagen unser iglicher sein Jnsigel auch an diesen Brieue
gehangen. Geben zu Wirtzburg uf den Dienstag vor sant Laurentien
tag Nach Christus geburte Dreuzehen hundert Jar und in dem dreu
und achtzigsten Jar.

Nro 5.

Lehenbrief wie König Wladislaus zu Böheim ꝛc. Pfaltz Grafe Ludwigen Chur Fürsten für sich, und Herzog Friderichen ꝛc. den gebürderen die Lehen von Herzog Otten herrührend gelyhen hat. Anno 1509.

Lehenbrief. Wir Wladißlaus von Gottes gnaden zu Hungern Böheim Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig, Marggrafe zu Mähren, Herzogen zu Lucenburg, und in Schlesien Marggrafe zu Laußnitz ꝛc. Bekennen offentlich mit dem Briefe vor aller mäniglich als Weylend der durchleuchtigst Fürst Herr Georg Unser Vorfahr König zu Böheimb und der Hochgebohrn Fürst Herr Ott Pfalzgraf bey Rehein und Herzog in Bayr beyd loblicher Gedächtnuſ von etzlicher Schloß, Städt, und Mark wegen, die von Unß und der Boheim zu Lehen gehen, in zwytracht gewesen, und derselben Freundlich vertragen, und vereinet worden seynd, daſ der genannt Herzog Ott, und sein Lehens Erben, solche nach benannte Schlösser, Städt, und Märkt, so offt sich daſ gebühret und haischt, von Unß, Unsern Nachkomen Kunigen, und der Cron zu Böheim zu Lehen fordern, und haben sollen, inmassen, und wie der Betheydung Berichts, und Lehenbriefe deß halben aufgangen inhelt. Dieweil nu der Hochgebohrn Fürst Herr Philipps Pfaltz Grafe bey Rhein, Herzog in Bayern Churfürst, solicher Lehen, Schloß, Städt, und Märkt nachbenannts Herzog Otten Todtlichen Verscheydung in Besitzung ist kommen, und die Hochgebohrnen Fürsten Herr Ludwig des Heil. Röm Reichß Ertz Truchsesſ, Churfürst, und Herr Friderich Gebrüeder Pfallenzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern sein lieb Suhne zu derselben Lehen und Schlössern auch vermeinen, und sagen, diesselb Gerechtigkeit wie Pfaltzgraf Philipps Ihr Lieben Vatter nach Herzog Otten nach Laut Kunig Georgen Contract gehabt zu haben. 1509.

Darum uns Ihr Lieb mit Fleiß gebetten, daß Wir Ihnen diſe Schlöſſer, und Städt Nemlichen Tennesberg, Hochenfels, Hartenſtein, Stierberg, Betzſtein, Thurndorff, Hollenberg, Strahlenfels, Aurbach, Eſchenbach, Rottenberg, Bernau, Heinberg, Hollnſtein, Freyenſtadt, und Wolfſtein mit ſamt allen Ihren zu- und ingehörungen nichts aufgenomen, noch hindan geſetzt zu Lehen zu Leyhen, und reichen gnädiglich geruheten, des haben Wir angeſehen Treu- und willig Dienſte, ſo Uns Unſern Nachkommen, und Unſer Cron die genannten Pfalzgrafen Gebrüeder hinfür thun ſollen und mügen, Darum mit wohlbedachten Muthe, gutten Rath, und Rechter wiſſen haben Wir gemelten Pfalzgraf Ludwigen Churfürſten vor ſich, und von wegen Pfaltzgraf Friderichs Seiner Lieb Brueder ſolch obgeſchriben Städt, und Schlöſſer mit ſamt allen zu- und ingehörungen nichts aufgenommen, noch hindann geſetzt auf ihr Lieben Unterricht, Wo ſolich Lehen auf ihr Lieben nach inhalt obgenannts König Georgen Vertrag rechtlichen gefallen, freundlich, und gnädiglich gelyhen, und gereicht: Leyhen, und reichen ihne, und ihren Lehens Erben die von Kuniglicher Macht mit; und in Kraft dits Briefs ſolch Schlöſſer, und Städte, nu hinfür von Unß, unſerm Nachkommen König, und Unſer Cron zu Böheim Ewiglichen zu Rechten Lehen, innehaben, zu halten, beſitzen, und gebrauchen, alſdann ſolicher Lehen Recht, und Gewohnheit iſt, von Unß, Unſeren Nachkommen Königen, und allermäniglich ungehindert, Unß hat auch darauf der genannte Pfalzgraf Ludwig für ſich, und anſtatt bemelts Pfalzgraf Friderichen Seiner Lieb Bruedern leiblichen zu den Heilligen ayde und glübde gethan, Unß, unſern Nachkommen Königen und der Cron getreu, und gewärttig zu ſeyn, Unſeren Schaden zuwahrnen und Framen zu fördern, und alles daß zethun, daß ein Lehen Fürſt, und Mann einem Kunig zu Böheim, alſ einem Lehenherrn zuthun ſchuldig und pflichtig iſt, ohngeferdte.

Was aber die öffnung der Schloß Aurbach, Eſchenbach, Rottenberg, Bernau, Tennesberg, Hohenfels, Hollenberg, Hollnſtein und Wolfſtein belanget, damit ſoll es allenthalſten, wie in genannts Kunig Georg berichts brif mit Herzog Otten und dem Revers Herzog Otten dergegen begriffen mit öffnung gehalten werden, und woe ſolch obgenannte Lehen, und Gütter, Schloß, Städt, und Märkt an-

ansprüchig wurden sollen die selben nündert anderstwo vorrechtet werden, dann für Unß, Unsern Nachkommen Königen zu Böheim, und Wir sollen ihne ein Lehen Recht besitzen und Pflichtig seyn, alß wie anderen Churfürsten, und Fürsten des Reichs, und anderen Unseren Lehen Fürsten, und Mannen nach Recht und Privilegien unsers Kunigreichs zu Böheim, Wir wöllen auch, daß die verleyhung solicher Lehen sey Unß, unseren Erben, nachkommen Konigen, und der Cron zu Böheim ohne Abbruch unser Dienste, und alle ander gerechtigkeit, und einem jeden an seinen Rechten on Schaden. Zu Urkundt mit Unserm Kuniglichen anhangenden insigel besigelte Geben auf unsern Schloß zu Prag Montags nach der empfahung Unser Lieben Frauen nach Christi Geburt Tausend Fünffhundert, und im Neunten Unser Reiche des Hungerischen im zwainzigisten, und des Römischen im Neun und dreysigsten jahren.

(L.S.)

Ex Commissione Spæ.
Regiæ Mtis.

Nro 6.

Lehenbrief von Kaiser Ferdinand den Ersten über die Pfalzgrafen Friderich ꝛc. verliehen Böhmische Leher. Dedato Augspurg den 7. May Anno 1559.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Keyser zu allen zeiten mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Cratien, König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog

Herzog zu Burgund, Margraf zu Mähren Herzog zu Lutzelburg, und in Schlessien, Margraf zu Laußnitz ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brief vor allermäniglich, als Weyl. der durchleuchtigste Fürst Herr Geörg Unser Vorfahrer König zu Böheim, und der Hochgebohrne Fürst Herr Otto Pfaltzgraf bey Rhein, und Herzog in Bayrn beeder Lobl. Gedächtnuß von etlicher Schlösser, Städt, und Märkt wegen die von Uns der Cron Böheim zu Lehen gehen in zwitracht gewesten und der selben freundliches vertragen, und verreinet worden sind, das der genante Herzog Otto, und sein Lehens Erben solche nachbenante Schlösser, Städt, und Märkt, so oft sich das gebührt und heischt von Uns Unsern Nachkommenden Königen, und Cron zu Böheim zu Lehen fordern und haben sollen, inmassen und wie der Bedeitigung Berichts und Lehenbrief deßhalben ausgangene innhalt, **dieweill nun Weyl. der Hochgebohrne Fürst Herr Philipp Pfaltz Graf bey Rhein Herzog in Bayrn Churfürst solchen Lehen Schlösser, Städt, und Märk nach benannten Herzog Otten Tödtlichen Verscheiden in Besitzung kommen ist,** und volgends auch Weyl. die Hochgebohrnen Fürsten Herr Ludwig, und Herr Friderich Gebrüedere, auch Herr Otto Heinrich des Heyl. Röm. Reichs Erztruchsessen, und Churfürsten, Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Bayrn seiner lieb nachgelassener Söhne, Enickeln auf desselben ihres vattern, und Anhern absterben gleicherweis. zu obberührten Lehen in Besitzung kommen sein, und ie zo der Hochgebohrne Herr Friderich Pfalzgraf bey Rhein, des Heyl. Röm. Reichs Erztruchsess Herzog in Bayrn unser Lieber Oheim, und Churfürst zu denselben Lehen, und Schlössern, auch vermeint, und sagte dieselbe Gerechtigkeit, **wie Pfaltzgraf Philipp Sr. Lieb Vettern: nach Herzog Otten, und dan nach sein Pfaltzgraf Philippen Tödtlichen abgang, die obbemelten nachgelassenen Söhne, und Enickhel auch Sr. Lieb Vöttern Pfalzgraf Ludwig, Friderich und Otto Heinrich Churfürsten nach Lauth König Georgen Contract gehabt zu haben,** und Unß darumen mit fleiß ersucht, und gebetten das Wür Seiner Liebden dise Schlösser, Städt, und Mark, nemlichen Dennesberg, Hochenfels, Herttenstein, Thurndorf, Hollenberg, Strallenfels, Aurbach, Eschenbach, Rottenberg, Bernau, Heimburg, Hollnstein, Freyenstadt, und Wolfstein mit samt allen

ihren zu = und eingehörungen nichts ausgenommen, noch hindan gesetzt, zu Lehen zu Leyhen, nnd Reichen gnädiglich geruheten, daß haben Wür angesehen, die gethreuen, und willigen Dienste, so unser Nachkommen, und Unser Cron Beheim Weyl. Wohl gedachte Pfaltzgrafen gethann, der genannt Churfürst Pfaltzgraf Friderich hinfür thuen soll, und mag, der halb haben wür mit wohl bedachten muth, guten Rhat, und rechter wissen gemelten Pfaltzgraf Friderich solch obbeschriebene Schlösser Städt, und Märkh mit samt allen zu = und angehörungen, nichts ausgenommen noch hindann gesetzet, **auf seiner Lieb vnderricht, daß solch Lehen auf sein Lieb nach innhalt obberührt König Georgens Vertrag rechtlich gefahlen,** freundlich, und gnädiglich gelihen, und gereicht, Leyhen, und Reichen seiner lieb, und ihren Lehens Erben die aus Böhm. Königl. macht mit und in Craft dises Briefes solche Schlösser, Städt, und Märkt nun hinfüran von Unß Unsern nachkommenden Königen, und Unser Cron zu Böheim Ewiglich zu rechten Lehen inzuhaben, zu halten, zu besitzen, und zu gebrauchen, als dann solcher Leheurecht und gewohnheit ist, von Unß und unsern nachkommenden Königen zu Böheim, und sonst allermäniglich ohngehindert, Unß hat auch darauf wohl bemelter Pfaltzgraf Friderich Leiblichen zu Gott dem Allmächtigen, und dem Heyl. Evangelio Eid, und geliebde gethan, Uns unsern nachkommen Königen, und der Cron Böheim getreu und gewärtig zu seyn, Unsern Schaden zu wahrnen, und frommen zu fürdern, und alles das zu thuen, daß eim Lehens Fürst = und mann einen König zu Böheim als einen Lehens Herrn zu thuen schuldig, und Pflichtig ist, ohngeverdte ꝛc. Was aber die Oefnung der Schlösser, Aurbach, Eschenbach, Rottenberg, Bernau, Tennesberg, Hochenfels, Hollenberg, Hollnstein, und Wolfstein belanget, damit soll es allenthalben wie in genannten König Georgen Berichts Brief mit Herzog Otten, und den Revers Herzog Otten dargegen begriffen, mit öffnung gehalten werden, und wo obgenannte Lehen, und Gütter, Schlösser, Stadt, und Märkt ansprüchig wurden sollen dieselben mindert anderstwo verrechtet werden, dann vor Uns, unsern nachkommenden Königen zu Böheim, und wir sollen ihnnen ein Lehenrecht besetzen, und pflichtig sein, als wie andern Churfürsten, und Fürsten des Reichs, und andern unsern Lehens Fürsten, und Mannen, nach Recht, und Privilegien unsers Königreichs zu Böheimb wir wollen auch daß die Verley-

hung solcher Lehen sey Uns, Unsern Erben nachkommenden Königen, und der Cron Böheimb ohne abbruch unsers Dienst, und aller anderen Gerechtigkeit, und einen jeden in seinen Rechten ohne Schaden, mit Urkundt dises Briefs besigelt mit unsern Keyserlich anhangenden Insigel, der geben ist in Unser, und des Reichs Stadt Augspurg den 7. May Anno 1559.

Ferdinandus &c.

Nro 7.

Königs Wladislaus Verschreibung nach König Mathias absterben, Herzog Otten seinen Erben und Nachkommen die Lehen zu leihen.

Wir Wladislaus von Gottes Gnaden König zu Boheim, Marggraue zu Mehrern Herzog zu Litzelbnrg und Schlössien, und
1482. Marggraue zu Lusitz ꝛc. Bekennen, und thun Kundt offentlich mit diesem Brief für Uns und alle unser nachkommen, daß wir betracht und angesehen die gutwilligen erbiettung, auch die getreuen Dienste, So der Hochgebohrn Fürste Unser Lieber Oheim, und Freundt, Herr Ott Pfaltzgraue bey Rhein, und Herzog in Bayrn ꝛc. unsern vorfordern Königen zu Böheim Löblicher Gedechtnus, und der Cron getan und beweist, und Künfftiglich wohl thun kann und mag, haben darumb den gnannten Unsern Oheim und Freundt von Bayern ꝛc. zu Unserm Diener ufgenommen, und empfangen, Empfaen und nemen den auf, in Craft ditzs Briefs, alß daß er, Unser Diener sein und bleiben sol solanng und alle die Weyle er sich nicht von dem durchleuchtigen Fürsten, Unserm Lieben Brueder Herrn Mathiaßen König zu Hungern seiner Lehenpflicht so er Jme als König zu Beheim umb die Sloss, und Stette, so von unser Cron zu Behaim zu Lehen rüren, gethan mit willen erledigt, und die von Unß als König zu Behaim empfan-

gen

gen hat, und nemlich also daß er die Zeit, So er unser Diener ist sich in solchem seinem Dienst getreulichen gegen uns halten und beweisen vnnd ob es were, das wir sein begern oder nottürfftig wurden das er als Unser Freundt, und ein Fürste von Bayrn mit eigener Persohn nach seinen vermögen, In das velt, Uns zu Dienst uf sein eigen Kost, und schaden was und wie offt wir sein, die weil er also Unser Diener ist begern und wo hin wir Jne beschriben werden, ziehen und kommen sol, auch so wir sein in andern unsern sachen bessers zu gebrauchen, oder in Bottschafft zu senden erfordern würden, Soltens sein Lieb auch gerüst als ein Fürst von Bayrn inn eigener Persohn zu Dienst kommen und gewerttig sein, und so wir Jne als in Unserm Houe oder Bottschafft erfodert haben, sein Lieb mit Notturft, Cosst, und Futter als Unsern Freundt und Diener versehen, were auch sachen, das der genannt Unsern Oheim und Freundt Persöhnlich oder sein Ritter und Knechte in solchem Unserm Dienste niderlegen und zu gefenknuß kommen, So gereden Wir für Unß und Unser nachkommen Kunig zu Beheim den genannten Unsern Oheim und Freundt von Bayern und sein Ritterschafft die also zu gefencknuß kommen und nider gelegen weren, der gefencknuß on Jren Schaden erledigen und Loß zu machen. Gieng auch der egenannt Unser Lieber Bruder Herr Mathiaß König zu Hungern ꝛc. mit Todt ab, oder ob sich der gnant Unser Oheim und Freund von Bayern der Lehenspflicht von dem genannten Unsern Lieben Bruder als egemelt ist, erlediget und Uns Jme die vorberührten Lehen, Jnmassen Unsern vorfordern Kunig zu Beheim verlichen haben, zu Leichen ersucht, und begehrt, so sollen, und wollen wir unser nachkommen, Kunig zu Beheim dem gnantem unserm Oheim und Freundt von Bayern seinen erben und nachkommen solche seine Lehen schuldig und Pflichtig sein, on alle Verhinderniisse zu leyhen. Jnmassen er die emals empfangen und Jme verlichen worden sein, und so er solche Lehen von Unß oder Unsern nachkommen Kunigen zu Behaim empfangen hat, so sol vorgemelter Dienst ab, und Unß der gnante Unser Oheim und Freundt von Bayrn nicht weiter dann seiner Lehen und Pflichte darüber gethan verwant sein und umb den Dienst ist zu Unser beder wolgefallen wie wir unß darumb mit einander vertra-

gen, So wir sein zu Diener begerten und er auch lenger Unser Diener sein wolt, vorbehalten. Der gnant Unser Oheim und Freundt von Bayrn hat auch in solchem sein Dienst ausgenommen Unsern Heiligen Vatter den Babst, die Kayserliche Mayestät, die Kuniglich wird zu Hungern, die weil er in der Lehens-Pflicht stet, und die Fürsten von Bayrn widtr die er uns zu helffen und zu dienen nicht schuldig sein solt, als er vns darauf solchen sein Dienste bey seinen Fürstlichen wirden gelobt, und verpflicht hat den getreulich zuthun und nach zulommen darauf so haben wir den gnanten unsern Oheim und Freund von Bayrn sein Landt und Leute in Unserm Königlichen Schutz und Schirme genommen und empfangen, die wir auch gleich andern unserm Landten und Leuten Schützen und Schirmen wollen, Alles getreulich ongeuerd mit Urkund dits Briefs versigelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insigel Geben zu Prag am Dienstag nach Sant Michels tag nach Cristi Unsers Herrn Geburt Vierzehenhundert und Im zwey und achtzigisten Unsers Reichs im zwelften Jare.

Ad Mandatum Dom. Regis.

Nro 8.

Lehens Revers, welchen Landgraf Johannes zu Leichtenberg der Chur Pfalz wegen des Halsgerichts über Wernberg, Luhe, Wolfsbach, Fuchselberg, Dieprun, Obern Köglitz, und Nider Köglitz aufgestellet Anno 1530.

1530. Wir Johannß von Gottes Genaden Landtgrafe zum Leuchtenberg ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Briefe, als Weyland der Gestreng Unser Lieber besonder Georg Wißbeck zu Velburg und Werdenberg Ritter seeliger von dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Ludwigen Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Bayern, des Heil. Röm.

Richs

Richs Erz Truchsessen und Churfürsten ꝛc. Unseren gnädigen Lieben Herrn und Ohem daß Halßgericht, Stock, nnd Galgen zu Wernberg, und über die nachbenannten Dörffer zu Mannlehen getragen, und jezund sein Sonne, der vest unser Lieber besonder Hannß Adam Wißbeck zu Velburg Unß das Schloß Wernberg mit seiner Zugehörung, und dem Markt Luhe dabey, so in des genannten Unsers Lieben Herrn und Oheim Pfaltzgrafen, Churfürsten ꝛc. Land und Landtgricht Amberg, und Nabburg gehörig, auf, und mit seiner Genaden, und Liebe Bewilligung seiner Liebe und derselben Erben, an ihren Rechten daran unvergriffen, verkaufft, das demnach der gemelt unser Herr und Oheim Pfalzgrafe Ludwig Churfürst ꝛc. unß uf beschehen Bitte das obgemelt Halsgericht, Stock, und Galgen zu Wernberg, und über dise nach geschriben Dörffer mit Nahmen Wolfspach Fuchselberg, Dieprun, Obern Köglitz, und Niedern Köglitz mit ausnehmung Seiner Genaden, und Liebe derselben Manne, und eins jeglichen Rechten daran zu Mannlehen, wie dann gedachter Herr Georg seeliger das uf seiner Liebe Bewilligung von dem Nothafften an sich erkaufft, bracht und von dero zu Lehen getragen verlyhen hat, waß unß dann Ihr Lieb von Rechts wegen daran leyhen hat sollen, und mögen, als die auch von Seiner Genaden Lieb, und ihren Churfürstenthume des Lands zu Bayern zu Rechten Mannlehen rühren, und gehen, und Wir bemeldter Landgrafe Johanns, und unser Leibs Lehens- Erben sollen, und wollen auch fürbaß allzeit, und als dick des Noth geschicht das vorgenannt Halßgericht von Seinen Genaden, und Lieben dero Lebtagen gantz aus, und nach derselben Todte seiner Liebe Erben, die Pfaltzgrafen bey Rhein des Heil. Röm. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten ꝛc. seyn zu rechten Mannlehen empfahen haben, und tragen, Ihrer Gnaden und Liebden davon mit gutten treuen Gelübden und Ayden dienen gewartten, gehorsam getreue, Hold, und verbunden seyn, derselben Schaden wahrnen, Fromen und Bestes allzeit getreulich werben, und sonst alles das zu thun, daß ein Mann seinen Herrn von solcher Lehen wegen schuldig und Pflichtig ist, und billig thun solle, ohngeverdte. Als auch Wir obgedachter Landtgrafe Johanns daß ge-

nannt Halßgericht von gemelten Unserm Lieben Herrn und Oheim Pfaltzgrafen Ludwigen Churfürsten ietzund empfangen, darüber gelobt, und leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen. Und haben des zu Urkund unser Insigel an disen Brife thun hencken, Und geben uf Montage nach dem Sontage Lätare in der Heil. Fasten, und Christi unsers lieben Herrn Geburt Fünff zehen hundert, und im dreysigsten Jare.

(L. S.)

Nro 9.

Vertrag zwischen Pfalzgrafe Friederich Churfürsten ains, dan Landgrafe Georgen zum Leuchtenberg Wernberg, und Luhe betr. ꝛc. Speyer Freytags nach Philippi und Jacobi Anno 1544.

1544. Als sich zwischen dem Durchläuchtigsten, Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn Friederichen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayrn des Heil. Römischen Reichs Erztruckseßen und Churfürsten ꝛc. an einem und Herrn Georgen Landgrafen zum Leuchtenberg ꝛc. anderten Theilß von wegen Wernberg, und souil des von der Cron Böheim zu lehen riehret, Ungelds, und anderes halber Irrung zutragen, und begeben.

Desthalben uf der Römischen Königlichen Majestät unsers allergenädigsten Herrn verordneten Unterhandlungs, beyde Chur- und Fürsten obgemelt sollicher Mängl und Gebrechen, in der Gütt verglichen, und vertragen worden, in form, und Maaß hernachfolgt.

Erstlich nachdem hochgemelder Unser Gdister Herr Pfalzgraf Friederich Churfürst mit wissen, und willen der dreyer Stände, Seiner

Gben Fürstenthums der Obernpfalz, nemlich der Prälaten, Ritterschaft, und Städten in Bayern ein Ungeld aufgericht, vermög darüber verfasten abschieden.

Da soll Landgraf Georg, als Innhaber des Guets Wernberg alles das Ungeld, so von demselben Guett die Zeit, der darüber ufgerichteten Abschied obgemelten verfahlen ist, uf nächstkünftig Petri und Pauli Apostolorum, dem Cammermeister zum Neuenmarkt, und dem, so noch hinfurt erscheinnen, und fahlen wird, ohne weigerung auch ohn abgang reichen, und lyferen alles vermüg obgedachter Abschiede.

Zum Anderen, das auch landgraf Georg sich aller: und ieder, bisher der Gemeinen landschaft, sonderlich der Ritterschaft gemachten Abschieden jnhalt, sovil ihm van obgedachts Gutts Wernberg wegen gebühret, gemäß halte.

Desgleichen auch hinfüran, sich aller Gebür, und gehorsam sovil sich von obgemelds Gutts Wernberg wegen, wie andere seine vorfahren, so dasselbe Guett jnnengehabt, als der Pfalz landsassen, gehalten, gethan, und zuthun schuldig sey, erzaigen, und beweisen solle, doch sunst alles der Kö. Mj. und Cron Böheim, an derselben lehen Gerechtigkeit unnachbrüchlich, und unnachtheylich — — — ꝛc.

Des alles zu vrkund, so sind dieser Abreden zwue gleichs lauts in Schriften verfast von obgenannten Unseren Gdisten und Genädigen Herrn Chur- und Fürsten bewilliget, und angenohmen, mit aignen Handen unterschrieben, und ieder Theill ains zuegestelt. Actum & Datum zu Speyer uf Freytag nach Philippi: und Jacobi Anno M. vc. xliiij.

Friederich Pfalzgraf
Churfürst.

Georg Landgraf zum
Leuchtenberg.

Nro 9.

Nro 10.

Befehl von König Ferdinand ꝛc. daß Hannß Fuchs zum Schneberg, wie andere der Kron Böheim Lehenleuth von ihren in der Pfalz gelegnen Gütteren der Pfalzgrafen das Ungeld raichen, und gehorsamlich erzeigen soll.

Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer, Hungerischer, und Böhmischer König ꝛc. ꝛc.

1544. Ehrnvester, Lieber Getreuer! Nachdem du dich hast zu erinderen, daß Wir noch vor verschiedenen Jahren, dir, und anderen Unsern, und der Krohn Böheim Lehen leuthen, von euren Lehen gütteren, so in der Pfalz gelegen das Ungeld, den Hochgebohrnen Friderichen Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogn in Bajern, des heil. Röm. Reichs Erztruchsessn Unserm Lieben Schwager, und Churfürsten, nicht zu raichen Verbotten, und **Wir Uns aber jetzt alhie, mit gedachtem Churfürsten seiner Lieb derhalben Vereinigt, uud Verglichen, das seiner Lieb solcher Ungeld von Unseren Lehenleuthen, und ihren Lehengütteren, die sie von Uns, und der Kron Böheim zu Lehen halten, und tragen, gereicht, und gegeben soll werden,** doch in allweg Uns, und der Kron an Lehenobrigkeiten, Diensten, Pflichten, und Freyheiten unvergriffen, und unschädlich, derwegen an dich unser Befehl, **du wollest dich mit raichung des Verseßnen Ungelds von deinen Kretschen, oder Taferns Unser, und der Kron Lehengut wegen den Pfalzgrafen seiner Lieb, dich auch hinfiro, wie sich andere Unsere Lehenleuth, mit Gebung des Ungelds im Fall erzeigen, gehorsamlich beweisen,** verbringst du zu gnädigen gefallen, auch unsern Willen. Geben in Unser, , und des Reichs Stadt Steyer, den letzten tag des Monats May An. 1544. Unserer Reich des Römischen im Vierzehenden, und der anderen aller im 18.

Ferdinand ꝛc.

dem Ehrnvesten Unsern Lieben getreuen
Hansen Fuchsen ufm Schneberg

Jv Lopanhoff.

Nro 11.

COPIA

Eines von dem letzten Landtgrafen zu Leichtenberg Max. Adam an die churfürstl. Regierung zu Amberg erlassenen Rescripts dedato 9. Sept. 1637.

Von Gottes Gnaden Maximilian Adam Landgraf zu Leichtenberg, Graue zu Hall und Räffey Herrn zu Griensfeldt.

Unsern gnädigsten Gruß zuuor, veste, und Hochgelehrte besonders liebe.

Welchermassen Ir euch gegen unsern haimbgelassenen Rhäten, um willen, wider die von Unserm Pflegamt Wernberg ergangene Beschaidt an Unser Regierung alhie appellirt worden auch anderer der landsfürstl. Superiorität anhängigen hohen obrigkeitlichen Actuum bishero mann sich unterfangen haben solle, vor einem Jahr beschwerdt habet, ist Uns seines mehrern inhalts verlesen worden: Wann wür aber souill die Landsässerey vorgedachts unsers Amts Wernberg betr. der **hieobigen Churfaltz** zu präjudiciren und derselben **hohen landtsfürstl. Superioritet** etwas zu entziehen niemaln gesonnen noch gemeint gewest seindt, weniger Unß eines oder mehr unterfangen hochoberkheitlichen Actus, ausser was der Criminal und Fraißlichen Jurisdiction, **die von wolgedachter Churpfaltz wür zu Lehen tragen**, und Unß unwaigerlich zuestehet, anhängig ist, zu ensünnen haben; Als lassen wir an unserm orth den hinfüro begebenden Appellationen von den Wernbergischen Amts beschaiden ihren gebührenden lauf ungehindert geschehen, und ist auch unsern Wernbergischen vnderthannen weder von uns noch den unserigen an die Churfürstl. Regierung nach Amberg zu appelliren iemalen verwehrt worden. Welches wir Ihnen, dennen wir mit gdsten willen zu-gethan zu nachrichtlicher Antwortt gdst. anfiegen wollen. Datum Pfreimbd den 9. Sept. Ao. 1637.

1637.

Max. A. Landtgraf.

Nro 12.

Lehen Revers Herrn Mathiä Leopoldt Landgrafens zu Leuchtenberg, und Fürsten von Lamberg ꝛc. gegen die von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Herrn Herrn Johann Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein ꝛc.ꝛc. denselben zu neuen rechten Mannlehen verlyhene landsfürstl. Superioritet des Pflegamts Wernberg und Markts Luhe, mit derselben ein: und zuegehörungen, ingleichen des Halsgerichts, auch Stock, und Galgen zu obgedachten Wernberg, dann anderen.

Dedato Amberg den 9. Aug.

Von Gottes Gnaden Wir Mathias Leopoldt des Heil. Röm. Reichs Landgraf zu Leichtenberg Fürst von Lamberg ꝛc. Bekennen, und Thuen Kundt offentlich mit diesen Brief, daß der durchleuchtigste Fürst und Herr Herr Johann Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, des H. Röm. Reichs Erz Truchsess, und Churfürst in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, und Ravenstein, Herr zu Ravenstein ꝛc. uf unser gezimmen suechen, und Bitten die lands Fürstliche Speriorität über das Pflegamt Wernberg, und Markt Luhe, samt derselben ein = und zugehörung, wie ingleichen das Halsgericht Stock, und Galgen zu gedachten Wernberg, und über nachbenannte Dörffer, als Wolfspach, Fuchselberg, Dieprun, dan Obern: und Niedern Köglitz vor unß, und unsere Maximilianische Linie Mannlichen Nammens zu Neuen Rechten Mann lehen verlyhen, Laut Jhro Fürstl. Durchl. Unß darüber ertheilten Lehenbriefes wie folgt.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchsess, und Churfürst in Bayrn, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldenz, Sponheim der Mark, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Bekennen

und

und thuen Kundt offenbar mit diesen Brief, demnach Weyl. Ferdinandt Maria Churfürst in Bayern Hochs. angedenkens dessen Herrn Bruedern Weyl Max. Philipp Herzogen in Bayern, und letztmaligen Landgrafen zu Leichtenberg Hochseel. angedenkens die **ansonsten zu unsern Churfürstl. obern Pfaltz ohnmittelbar gehörige Landtsfürstliche Superiorität über das Pflegamt Wernberg, und Markt Luhe**, samt derselben Ein = und Zuegehörung beedes im Landtgericht Amberg, und Pflegamt Nabburg gelegen bereits in Anno 1665. zwar mit Vorbehalt der Primogenitur verlyhen, und aigentl. überlassen;

Und nun solch lands Fürstl Hochheit uns durch beschehenes zeitliches ableiben des Hochgedachten Herzog Maximilian Philipps in Bayrn, und darauf erfolgte Achts Erklärung des gewesten Churfürsten in Bayrn Maximilian Emanuelis, zu Unser Churfürstl. Pfaltz wieder heimfällig worden; Daß wir hierauf obgemelte landsfürstl. Superioritet über Wernberg und Luhe, mit all derselben competirenden Regalien, als dem jure collectandi, an extra-und ordirari Steuern, dann Ungeld, und Auffschlag, wie auch dem jure metandi, appellandi, & reformandi, item Aufrichtung der Jahr = Markt, und was sonsten einer landsfürstl. Hochheit immer anhängig seyn mag, zu samt den Halßgricht, Stock und Galgen zu obgedachten Wernberg und über die nach benannte Dörffer, als Wolffspach, Fuchselberg, Dieprun, dann Obern = und Niedern Köglitz, welches Halßgericht bevor diesem die Nothhafften und Wißpecken, dann nach disem die ehemalige Landgrafen zu Leichtenberg von Unser Churfürstl. Pfaltz zu Mannlehen getragen, und Uns durch erfolgtes zeitliches Ableiben Hochgedachten Herzog Maximilian Philipps zu Bayern, als letztmaligen Landgrafens apert, und heimfällig worden, **auf dißfahls von Ihro Kayserl. Maj. ꝛc. eingelangte widerholte ansuechung zu neuen rechten Mannlehen verlyhen haben**, dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Leopold des Heil. Röm. Reichs Fürsten von Lamberg, und Landgrafen zu Leichtenberg vor sich, und seine Maximilianische Linie Mannlichen Stammens; Verleyhen auch Hochgedachten Fürsten vom Lamberg **vorangeregte Landsfürstliche Superiorität über Wernberg und Luhe, samt der Halßgerichtlichen Obrigkeit über erstbesagtes Wernberg,**

und andere obbenannte Orth hiemit nochmals in qualitate feudi novi masculini, dergestalt und also, das mehrbesagte Fürst vom Lamberg vor sich, und sein Maximilianische Linie Mannlichen Stammens alles, wie vorgeschrieben stehet, allzeit von Uns, und unsern Churfürstenthum der Pfaltzgrafschaft bey Rhein von Dato an zu rechten Mannlehen tragen auch fürbaß allzeit, und also dick des Noth beschicht, von Unß, unser Lebtag ganz auß, und nach unsern Todt Unserm Erben, denen Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz Truchsess, und Churfürsten, empfahen, und darvon mit gutten Treuen, Gelübden, und Ayden dienen, gewartten, gehorsam, und verbunden seyn, unß allzeit getreu, und hold zu seyn, für Unserm Schaden wahrnen, unsern frommen, und bestes getreulich werben, und thuen alles das mann seinem Herrn von Recht, und Gewonheit, billig thun solle, und schuldig ist zu thun, ohne gefehrdte; Als auch der Hoch benannte Fürst vom Lamberg und Landgraf zu Leichtenberg die vorgemelte Mannlehen ietzund von Uns empfangen, darüber gelobt, und Leiblichen zu Gott, und seinen Heilligen geschworen hat, und wir haben in diser Verleyhung ausgenommen Unser, Unser Mann und eines jeglichen Rechts, ungefährlich. Urkundt diß Briefs mit unseren anhangenden Churfürstl. Insigel besigelt, und geben zu Düsseldorf den Ersten Monats tag Augusti, nach unsers Lieben Herrn Gnadenreichen Geburt, im Siebenzehenhündert, und im dem Neunten Jahr. Darauf gereden und versprechen wir bey unsern Fürstlichen wahren worten, Trauen, und Glauben, alles das obberührter Lehenbrief ausweist, und Unß auferlegt, ohne einige wiederred, und jrrung zu vollzihen, und darwieder nicht zu seyn. Getreulich und ohne Gefährde. Urkund diß Briefs mit Unsers gevöllmächtigt abgeordneten Freyherrn von Spillberg Handschrifft und gewonlichen Pettschafft bekräftiget, und gegeben Amberg den Neunten Monats tag Augustj im obigen Jar.

Peter Georg Freyherr von Spillberg.

(L. S.)

Nro 13.

Revers und Obligation, wie sich Herr Hannß Fuchß Ritter mit seinen Schlössern und Güttern Frauenstein, Reichenstain, und Schönsee, welche Böhmisch Lehen seind, item Schneeberg, Wincklern und andern vor den Böhmer Wald liegenden Güttern gegen Pfaltzgraf Ludwigen Churfürsten und Herzog Friderichen Gebrüedern in Ewigen Schutz, und Landsässerey bekennt, und ergeben, darzu in bemelten Häuseren außgenommen Frauenstein, Reichenstein, und Schönsee der Pfaltz Oeffnung verschrieben, auch wo Er den Schneberg und andere Gütter zu Lehen machen wolte, solche der Pfalz ufzutragen de Anno 1530.

Ich Hannß Fuchß zum Schneeberg, und Frauenstein Ritter, 1530.
Bekenne offentlich mit disem Briefe für mich all mein Erben, und Nachkommen, nachdem die durchleuchtigsten, durchleichtigen Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn Herr Ludwig des Heil. Römis. Reichs Erz Truchsess, Churfürst, und Herr Friderich beede Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayrn ꝛc. Gebrüedere mein gnädigst, und gnädiger Herr, dem Adl und gemeiner Ritterschaft, mit sonderen Gnaden und gnädigen willen, geneigt, das ich mein, meiner Erben und Nachkommen, Nutz, und Frommen damit auch wir dester baß vor unrecht geschützt, beschirmt, und bey Recht, und Billigkeit gehandhabt werden mögen, betracht, und habe derhalben mich auf bemelten und anderen bewegenden Ursachen von freyen gutten willen unbezwungen, unbendtigt,

tigt, und auf geschehen Vergnüegen für mich, all mein Erben, und Nachkommen, in Ewig zeit, mit dem nachgemelten meinen Schlossen, und Fleckhen Nemlichen Frauenstain Reichenstein, und Schönsee, welche drey Stuck Böhemische Lehen sind, mehr Schneberg, Winklarn, und allen andereren vorm Böhmerwaldt gelegen, auch allen darzu gehörigen Gütern und derselben Ehren, Nutzen Rechten und gerechtigkeiten nichts ausgenommen, zu den obbemelten Meinen gnädigsten, und gnädigen Herrn Pfaltzgrafen Ludwigen Churfürsten, und Herzogen Friderichen in Bayrn ꝛc. Gebrüderen, und ihrer Gnaden Erben gethann, und in derselben Schutz und Schürm gegeben, verpflicht, unterworffen, und fur ihrer Fürstlichen Genaden Landsassen erkeunt, und thue hiemit wissentlich und unwiderruefflichen in Kraft des Briefs also daß die Genannten mein Gnädigst, und Gnädig Herren beede Pfaltzgrafen ꝛc. Gebrüedere Ihrer Gden Erben, und Nachkommen, mein gemelter meiner Erben und Nachkommen mit obbenannten Unseren Schlossen, Fleckhen, Güettern und derselben Zugehörungen, zu Recht, und aller billigkeit mächtig, auch ich, all mein Erben, und Nachkommen, Inhaber derselben derhalb Iren Chur = und Fürstlichen Genaden dero Erben, und Nachkommen, als unser Gnädigsten und Gnädigen Erbherrn und Lands Fürsten nun füran zu Ewigen Zeiten wie andere ihrer Chur = und Fürstlichen Genaden vom Adel Landsässen und unterthann in der Pfaltz zu Bayern, getreu, hold, mit allen Sachen verwanth, und gewärtig seyn, und unß gehorsamblichen halten, Ihrer Fürstlichen Genaden Schaden wahrneu, frommen, und bestes getreulich werben, und alles das thun sollen, und wollen, das getreue, und gehorsam unterthann, und Landsässen, ihren rechten Herrn, und Lands Fürsten schuldig pflichtig seyn, und billig Thuen sollen.

Wir sollen, und wollen auch füran in Kriegs Läuffen, und anderen des Fürstenthums Nothdurften der Pfaltz in allem disem Unsern Häuseren (aufgenommen der Schloß und Fleckhen Frauenstein, Reichenstein, und Schönsee so Böhmische Lehen sind, darinneu soll Königl. Mayestät, und die Cron Böheim, und sonst Niemand

mand hinbatt geschieden seyn) wieder mäniglich, wie sich gebührt Oeffnung geben, doch auf ihrer Fürstlichen Genaden kösten, und darlegen, und ohn Unseren, Unser Erben, und Nachkommen Schaden, dargegen sollen ihr Chur = und Fürstlich Genaden, Unß, Unser Erben, und Nachkommen, ausserhalb des wie obgeschrieben bey allen Unseren der orth hergebrachten Oberkeiten Gerichtbarkeiten, und anderen bleiben, und darwieder uit betrangen lassen in keine weiß. Und ob sich über Kurz oder lang begebe, das ich = oder mein Erben, und Nachkommen, den Schneberg mit seiner Zuegehörung, und anders mehr Gütter, so vorhin nit Lehen wären, zu Lehen machen wollen die, und dieselben sollen, und wollen wir von Mäniglich, und Niemand anderen, dann den obgedachten meinen Gnädigsten, und Gnädigen Herren den Pfaltzgrafen ꝛc. Gebrüederen, oder Ihrer Genaden Erben auf gebührlich Vergleichung zu Lehen zuaignen, welche Vergleichung bey zweyen ihr Chur= und Fürstlichen Gnaden Räthen, und dann auch zweyen des Inhabers, oder Besitzers des Schloß, Frunden, und wo sich die nit verainen könnten, eines unpartheyischen Obmans erkäntunß ungeweigert stehn, und bleiben soll, Und wo sich künfftiger Zeit uf mein: oder meiner Erben obbemeldten Gründten Bergwerken eraigen erhoben, und gebaut wurden, so sollen die Nutzung derselben Bergwerkhern ihrer Chur = vnnd Fürstlichen Gnaden, und Dero Erben zween theill, und mir und meinen Erben der drit theil zustehen, und ieder theill seine theill verlegen, alles, und iedes getreulich, und ongeferdte.

Und deß zu Urkund hab ich gemelter Hannß Fuchs Ritter disen Briefe Ihren Chur = und Fürstlichen Gnaden, derselben Erben und nachkommen mit meinen aigen anhangenden Insigel besigelt, geben, und darzu mit Fleiß erbetten die Edlen, und Vesten Otten Zenger zum Thannstein, Edlen von Türlingen zum Türlstein, und Jacoben Fuchsen zu Arnschwang, meine gutte Freund und Vettern, das sie ihre aigene Insigel von meiner Bette wegen obgeschriebener Ding zu mehrer Zeugnuß auch hieran haben thun henkhen, darunter ich mich, all meine Erben, und Nachkommen

gemelt

obgemelt verbinde, verpflicht, und versprich bey unseren wahren gutten trauen an Rechts geschwornen Aydsstatt alle inhaltung des Brifs unwiederrufflich stett- und vest zu halten, zu vollfüren, und dawider nit zu thun in keine weiß, welche Sieglung wir genannt Zenger, Tirlinger, und Fuchß von seiner Bette wegen also gethann, doch Unß, Unseren Erben und Insieglen ohn Schaden bekennen, geben und geschehen auf Mittwochen nach Reminiscere und Cristi unsers Lieben Herrn Geburt Fünffzehen hundert und im Dreyssigsten Jahren.

Hr. Hanß Fur Ritter (L.S.)

Ott Zenger (L.S.)

Hr. Tirlinger (L.S.)

Jacob Fuchß (L.S.)

Nro 14.

Revers der Tucher zum Simmelstorff wegen der Landsässerey, und immission in obbemeltes Güttel de Anno 1606.

Wir Christoph, Herdegen, Leonhard, und Endreß die Tucher, als dieser Zeit die Aeltesten des Geschlechts der Tucher in Nürnberg, Bekennen, und Thuen Kundt hiemit samt- und sonders für Unß, und Unsere Erben wissentlich und wohl bedacht. Nachdeme wir vor etlich jahren das von der Cron Böheim zu Lehend rührend Gutt Simelsdorff, samt dessen Zugehörungen mit Consens der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrns, als Königs in Böheim von Georg Michael Dürriglen um ein benannte Summa Geldts an Uns erkauft, aber zu wirklicher immission, und Besitz desselben bißhero der Ursachen halben nicht gelangen können, weillen Wir der Landtsfürstl. Obrigkeit halben uf bemelten Gutt Simelsdorff in etwas Zweifel gestanden, und aber nun mehr des halben ferneren Bericht empfangen, daß wir derentwegen ohn ferner- und länger verweigern, dem Durchleichtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Friderichen Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz Truchsessen, und Churfürsten, Herzogen in Bayern ꝛc. Unsers gnädigsten Herrn, und Sr. Churfürstl. Gnaden Erben die Pfalzgrafen seyn dises Landsässen Gutts Simelsdorf wegen, für unsere, ungezweiflich Landsfürsten, und Obrigkeit erkennen, Dero Churfürstlichen Gnaden die gewöhnliche Erbhuldigung und Landsässen pflicht geleistet, auch gelobt, und geschworen haben, Geloben, und versprechen auch nochmals für Unß, und Unsere Erben, und Nachkommen Inhabere des Gutts Simmelsdorff, das wir uf zutragende fähl Sr. Churfl. Gnaden Dero Erben, und Nachkommen, die Pfalzgrafen seynd, gewohnliche Erbhuldigung, und Landsässen pflicht laisten, derselben Treulich und ohne geferdt nachkommen, auch alles und jedes, so-

1606.

wohl Personalibus, als Realibus und anderen nichts außgenommen, gleich anderen Sr. Churfürstl. Landtsässen thuen und verrichten, und dann für Höchst gedachter Sr. Churfürstl. Gnaden und Dero Erben, und Nachkommen, in allen, und ieden Sachen (ausgeschieden, waß in Kraft der Lehenrecht der Cron Böheim zu entscheiden gebühret) recht suechen, und nehmen, dahin auch die schuldige Steuer, und Schätzung, andern dero Landtsässen gleich folgen und ausser deroselben jrgends anderstwo dises Landsässen Gutts halben, Unß nit besprechen, belegen, oder in einigen weeg beschwehren lassen, und in Summa Höchst gedachter Sr. Churfürstl. Gnaden Unsern gdigsten Herrn, und Dero Erben, und Nachkommen Pfalzgrafen alles das jenige wirklich, und gehorsamlich leisten, so andere in Dero Landsfürstl. Obrigkeit gesessene Landsässen Deroselben zu thun schuldig seynd, und wieder obgesetzte Puncten samtlich nichts, weder vor Unß selbsten noch durch andere von Unserwegen vornehmen handlen noch verstatten sollen, noch wollen. Alles getreulich sonder gefehrde. Zu Urkund haben wir Unser angebohrn Insigel hiefürgedruckt, und unß mit aigenen handen unterschrieben. Geschehen in Nürnberg den zween und zweinzigisten tag Decembris nach Cristi unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im Sechzehen hundert, und Sechsten Jahre.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Christoph Tucher. Herdegen Tucher. Lienhard Tucher. Endres Tucher.

Nro 15.

Revers, welchen Christoph Adam Rothaft um die Immission in das Gutt Friedenfels der Churpfalz alß seinem Lands Fürsten neben geleister Aydes. pflicht in unterthänigkeit gehorsamlich zugestelt de Anno 1618.

Ich Christoph Adam Rothaft von Weissenstein zu Poppenreuth, und Friedenfels, Urkund und bekenne hiemit gegen Mäniglich, Nachdem auf absterben Weylanb Friderich Sittig Rothafftens von Weissenstein zu Fridenfels meines Freunlichen Lieben Vettern seeligen, die hinterlassene Königl. Bähmische Lehen Weissenstein, Friedenfels und anderen Orten zusamt allen den Affter Lehen gen Fridenfels gehörend, auf mich, als auch Weyl. Christoph Rothafftens seines Bruders seeligen hinterlassenen einigen Sohn, und Lehensfolger devolvirt und gewachsen, und ich solche von der Röm. Kayserl. Maj. als König in Böheim meinen aller gnädigsten Herrn, durch meinen gevollmächtigten albereit zu Lehen empfangen, solche Lehen Gütter aber in der Obern Churfürstl. Pfaltz in Byaern, und deroselben Churamts Waldeckh, und Remnath gränitz, hoher Lands Fürstl. Obrigkeit, und Landsässerey immediate gelegen, darauf Höchst ged. Churfürstl. Pfaltz solche Landsässerey Jurisdiction Schutz, Schirm Steuer, Ungeld, Reiß, folg, und dergleichen von Alters üblichen hergebracht, und dessen in ruhigen, und unwidersprechlichen Inhaben ist. Derentwegen auch diser Gütter Possessores sich iedesmals, alß getreuen, gehorsammen Landsässen, unterthannen Erbschutz = und Schirms verwanthen gezimmet gegen der Churfürstl. Pfaltz, alß ihren Chur-Lands Fürsten, und Erb-Herrn erwiesen, immassen sonderlich auch meine liehe Voreltern und andere Besitzer diser Gütter gehorsamlichen gethann, auch sonderbar sich der Landsässerey, und

1618.

anders halben Kräfftiglichen verschrieben, und also die Inhabere diser Gütter vor der **Churfürstl. Pfaltz Regierung zu Amberg und gemelten Amt Waldeckh, auf vorbeschaiden ohne alles widersetzen gehorsamlichen erschienen, und alda in fürgefallenen Sachen recht gegeben, und genommen.** Daß diesem nach der durchleichtig Hochgeborne Fürst und Herr Herr Christian First zu Anhalt, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg, und Zerbst der obern Churfürstl. Pfaltz in Bayern Stadthalter mein gnädiger Herr, auf mein unterthänig beschehen Ansuechen bitten, mich nicht allein durch die Beamte zu Waldeck und Kemnath in berührt Churpfältzischen Landsässen Gutt Friedenfels und dessen Pertinentien sovil daran Lehenbar ist, jedoch mit austruckl. vorbehalt der wittibin und anderen Creditorn bey disen Güttern habenden Rechten, Spruch, und Anforderung, derentwegen ich iedesmals auf erfordern vor der Kanzley zu Amberg, oder dem Amt Waldeckh zu erscheinen, Handlungen, und Bescheydts zugewarten schuldig sein solle, genädig immittiren und einsetzen, sondern auch, daß bey den in Churfürstl. Pfaltz gesessenen Nothafften Affter Lehen Leuth, angelegte verboth wieder relaxiren, und eröffnen auch ihnen ihre habende Nothhafftische Lehen nun mehr gebührlichen zu empfangen auferlegen, und anweisen lassen, hierauf ich auch Hochgedachten Ihren Fürstl. Gden als Stadthaltern, gebührliche Landsasserey- und Erbhuldigungf Pflicht selbst gegenwärtig in der Person geleist, gerede und Versprüch demnach hiemit freywillig und wohl bedächtlich für mich, alle meine Erben, und nachkommen in Krafft diß Briefs die Churfürstl. Pfalz vor meinen einigen Chur- und Landsfürsten Schutz- und Schürm-Herrn in bemelten Güttern, und mich vor deroselben getreuen und gehorsamen Landsassen, unterthannen Schutz und Schirms verwanthen zu erkennen, zu halten und zu erzeigen, vor deroselben recht zu geben, und zu nehmen, auch alles anders zu thun, und zu leisten was einem getreuen Landsässen und unterthannen zustehet, und gebührt und der Landsässerey anhängig ist, auch die Offnung auf bemelten Güettern, wie solche die Nothhaften verschriben der Churfürstl. Pfalz zu verstatten und mich einiger widersetzlich oder ungehorsam wider Ihurfürstl. Gden dero Erben, und nachkommen, nit anzunassen, sonderu deroselben getreu, hold, und gehorsam zu seyn, ihren Schaden wahrnen, fromen und bestes getreulich werben, die

Land-

Landttäg, so iederweillen ausgeschriben werden, gehorsamlichen besuchen, die darauf vorfallende Sachen und obliegen neben anderen der Ritterschafft, und Landsässen erwögen und beratschlagen, auch was beschlossen, vollziehen, und leisten, meine angehörige unterthannen wieder die billigkeit, und aufgerichte verträg nit zu beschwehren, noch mich mit meinen Landsässen Güttern wieder das alte herkommen, und diß mein: und meiner Vorfahren Versprechen, und über sich gegebene Revers unter andere Jurisdiction nicht zu begeben, noch sonsten zu eximiren, doch soll hierdurch dem jenigen so ohne Mittel die Lehenschafft betrifft, auch meinen Lehenpflicht darmit ich der Lobl. Cron Böheim zuegethann nichts benohmen seyn.

Gelobe auch ferner, und schwehre hiemit alles das jenige, so ich also zuegesagt, getreulich, vest, und unverbrüchlich zuhalten, darwider nit zu thun, zuhandeln, noch für zu nehmen noch anderen von meinetwegen zu thunn zu gestatten, wie ich dann auch demselben also nach zukommen mit Hand gegebenen Treuen zu gesagt, und einen würklichen Ayd zu Gott dem Allmächtigen leiblichen geschworen, auch zu mehrer Urkund mich, all meine Erben und nachkommen damit besagende mein angebohrn Insigel mit rechten wissen an disen Revers gehangen, und mich mit aigner Hand unterschrieben, darzu auch die Edlen, und Vesten Georg Wolfen von Wildenstein zu Staufersbuch Churfürstl. Pfaltz Pfleger zum Pleystein, und Hannß Jacob Hunden zu Thumbsenreuth, als meine Beyständt, daß sye Ihre Insigel, oder Pettschafft neben den meinen zu Gezeugnuß und Vollziehung aller vorgeschriebenen Ding, gleicherweiß an disen Brif gehängt haben, erbetten; Dessen Wir Wildensteiner, und Hund obgenannt auf gethanne Bitt beschehen zu seyn, und gethann zu haben, hiermit bekennen, doch Unß, unseren Erben und Insigel ohne Schaden, Geschehen und geben zu Amberg auf Montag den zweyten tag Monats Marty noch Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth Im Sechzehenhundert, und achtzehengen Jahre.

Christoph Adam Nothafft von:
und zu Weissenstein.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Nro 16.

Revers Christoph Adam Notthafftens über die Immission über das Gut Poppenraith de Anno 1628.

1628. Ich Christoph Adam Notthaft von Weissenstein zum Friedenfels, Bekenne hiemit als des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Pfalzgrafens bey Rhein Herzogens in Ober- und Nider Bayrn des Heil. Röm. Reichs Erztruchsessens, und Churfürstens meines gnädigisten Herrns wohlverordnete Regierung mich auf mein unterthänigstes anlangen in das Böhmische Lehen und Chur Pfalz Landsässen Gutt Poppenreith welches wegen meines verstorbenen Vaters Christophen Nothhafts hinterlassener Schulden in Anno Sechzehenhundert ains, auf meiner Vormunder und der jenigen Creditorn, so nach Anzeig der vorhero den acht und zwanzigsten Julij Anno Fünffzehenhundert acht- und Neunzig zu Amberg publicirten Prioritet Urthl vom Thumsenreith. Kauffschilling nicht haben bezalt werden können, sondern auf Poppenreith sich weißen lassen müssen, aller seits gegebenen Vorschlag, und dahero den vier und zwanzigsten Martij gemelts Sechzehnhundert Ersten Jahrs bey Churfürstl. Regierung aufgerichten Receß in Sequestration genommen, und bisher darin erhalten worden, dergestalten einkommen lassen, daß ich als auch ein Creditor für mich, und meine Geschwistert, und anderst nicht, als Bestandweiß, auch eben mit diesen Conditionibus gleich Jacobus Laberus solches vor mir ingehabt, nutznieſſen soll, ich solchemnach mich heut dato dahin erkläret, und Kraft diß erklären Thue, daß ich mich erwehnten Rittergutts Poppenreith, samt allen darzu gehörigen Pertinentien nach anleithung der seith angefangener Sequestration darüber geführten Rechnungen, anderst nicht, als Bestandtweiß begehre zu unterfangen, und für alle Nutzung jährlich von dem Jüngst verschinnen zwelfften Juny anzurechnen ein benanntes nemlich Fünff hundert Gulden zu erlegen, oder solche in abschlag meines, und meiner Geschwistrigten

ten Mütterlichen Gutts nachfolchender Gestalt in handen behalten will, und soll.

Alß Erstlich über die in unterschieblichen Posten, laut zu end diß Revers briefs gesetzten Specification bereit empfangene drey Tausend dreyhundert Sechs und Vierzig Gulden 59. kr. mich meiner in der Fünffzehenden Stell noch darüber restirenden Ain Tausend Sechs hundert drey- und Funffzig Gulden und ain Kreuzer bis in das Sechzehenhundert zwey und dreysigste jahr bezalt zu machen, fürters die Stieber & Consorten mit ihren ain Tausend Gulden an der Sechzehenden Stell, in den hernach kommenden zweyen jahren zu contendiren dann von Anno Sechzehenhundert und vierzig, die an der Siebenzehenden Stell, mir, und meinen Geschwistrigten widerum zueständige drey Tausend Gulden in handen zu behalten, und endlich nach und nach die übrigen folgenden Creditorn in ihrer Ordnung von Jahren zu Jahren mit erlegung Fünff hundert Gulden, aufrichtig zu befridigen, mit Versprechen, entzwischen alle beym Gutt Poppenreith eraignete Mängel ohne entgeld der Creditorn getreulich zu wenden und die Melioration auf meinen Costen zu tragen neben disen Anhang, da sich solchen zugegen erhebliche Mengel wieder mich fünden, und es die Creditores anthen solten, alsdann auf erkanntnus der Hochlobl. Churfürstl. Regierung von disem Bestand mit gnugsammer Satisfaction abzutretten, auch alle verursachte deterioraționes oder Cöst zu refundiren, und durch dieses Mittel keinem anderen Creditori seiner Stell halben keinesweegs vorzugehn, oder solcher zu präjudiciren hierüber auch in allen Gebotten und Verbotten, Höchstgedachter Churfürstl. Durchl. als Landts Fürstens und dero Lobl. Regierung zu Amberg, iederzeit an mich aufgehenden Befehlen, wie einen getreuen Landsässen gezimmt, in allweg gehorsamlich zu geleben, mich hiemit verbünden thue, gestalt es sich dann ohne das dem Herkommen, und meiner Vorfahren über daß gutt Weissenstein (darunter iezt Poppenreith und Fridenfels zuverstehn) in annis vierzehen hundert acht- und vierzig, Fünffzehenhundert acht- und Funzig, Fünff zehenhundert, acht, und achzig, auch meinen Anno Sechzehnhundert achtzehen bey der Fridenfelsischen Immission selbst gegebenen Revers Brief nach, ohne alle wiederred gebührt

bühret doch mit Vorbehalt der Cron Böheim Lehenschafft: Dessen zu Urkund hab ich mein Adelich angebohrn Insigel hieran gehangen, und mit aigenen Handen unterschrieben Actum den acht und zwanzigsten Novembris nach Christi unsers einigen Erlösers, und Seeligmachers Geburt im Ain Tausend Sechshundert acht- und zwanzigsten Jahre.

S. L.

Christoph Adam Notthaft
von- und zum Weissenstain.

Nro 17.

Revers, welcher an die obere Churpfalz in Bayrn an Seiten des Herzogen von Sagan durch dessen abgeordneten bey der Posseßgebung auf Reichenstein Frauenstein, und Schönsee ausgestellet, und der von der Regierung Amberg abgeordneten Commißion ausgehändiget worden de dato 12. Martij Anno 1670.

1670. Ich Christoph Philipp Zickel Fürstlich Saganischer Hofrath, als zu diser Schönseeischen übernahm gevollmächtigter bekenne hiemit, demnach die Röm. Kayserl. May. auf Absterben Hannß Friderich Fuchsens von Walburg auf Wünecklarn, und Schönsee, diejenige Lehen, so besagter Fuchß von der Cron Böheim zu Lehen getragen, aber auf dessen ohne Mannlichen Erben beschehenes absterben, vor heimbfällig gehalten worden, benanntlichen das Städlein

Schönnsee,

Schönsee, dann beede öde Schlösser Reichen- und Frauenstein mit ihren pertinentiis dem durchleuchtigen Hogebornen Fürsten, und Herrn Herrn Wenzl Herzogen iu Schlessien zu Sagan Fürsten, uud Regierern des Hauß Lobkowiz, gefürsten Grafen zu Sternstein, Herrn zu Clumitz, und Raudnitz an der Elbe, Rittern des guldenen Vellus Röm. Kayserl. Maj. geheimen Rhat, und Obersthofmeistern gdigst verlyhen, und solche Verleyhung dem durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinand Mariä, in Ob- und Niedern Bayern, auch der Obern Pfaltz Herzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erzteuchsess, und Churfürsten Landgrafen zu Leichtenberg ꝛc. nit allein gebührend notificirt, zugleich auch um die einraumung oder Possessgebung von Höchstgedacht meinen gdigsten Herrn ansuchung, und erbitten geschehen alles das jenige getreulich zu prästiren, waß die vorige Inhaber diser Lehen sich bezaiget: sonderen auch Ihre Churfl. Durchl. sich hierüber **sowcit willfährig gnädigst erkläret, das die Possessgebung anfängl. an den Königl. Boheimischen gewalthaber, und hernachmals an Höchstgedacht meinen gnädigsten Fürsten und Herrn zugleich geschehen solle, jedoch dergestalten, weillen bemelte Stadt Schönsee, und beede Schlösser** cum pertinentiis **in höchsternannt Sr. Churfürstl. Durchl. Oberpfältz. hohen landsfürstl.** territorio **gelegen, und also derselben mit der hohen landsfürstlichen** Jurisdiction, **und denen davon dependirenden Regalien, Rechten, und Gerechtigkeiten (welche alle Ihro Churfürstl. Durchl.** expressè reservirt **haben) unterworffen, das hingegen die diser Orthen herkommene Landsässen Pflicht geleist, und zugleich ein** Revers in consueta forma **ausgehändiget werden soll, und nun heutigen tags** durch die hierzu verordnete Herrn Commissarios **obbemelte Einantwortt- und Possessgebung wirklich vollzohen worden.** Solchemnach gelobe, und verspreche ich hiemit in Kraft deß mir von meiner gnädigsten Herrschaft specialiter hierzu ertheilten, und von mir aufgehändigten Gewalds in Kraft diß Revers, **das sich mehr angezogene mein gnädigste Herrschaft bey obbemelten Dero von der Röm. Kayserl. Mayest. allergnädigst verlyhenen Güttern und Stucken obgemelter gnädigsten Churfürstl. Resolution gemäß in allem verhalten sonderlich**

aber sich eines mehreren Rechts, oder Gerechtsamkeit, als was die vorige inhabere die Fuchsischen ingehabt, bey demselben nit anmassen, gebrauchen, oder suchen, sonderen sich anderen oberpfältzischen Landsässen allerdings gleich verhalten sollen, und wollen, allermassen ich die herkommene Landsässen Pflicht vermitels eines Cörperlichen Eydts gleichfahls würkhl. geleistet, Dessen zu wahren Urkund und vester haltung hab ich disen Revers mit meinen Petschafft verfertiget: und unterschrieben wissentlich von handen gegeben. So geschehen zu Schönsee den zwelften Martij Anno ain Tausend Sechshundert Sibenzig.

Nro 18.

EXTRACT

Auß dem Saalbuch über daß Amt Eschenbach de Anno 1573. Fol. 24.

Hermannshof.

1573. Das Dorf Hermannshof hat zwelf Mannschaften gehen von dem Bischoffen zu Bamberg zu Mannlehen, und ist mit der hohen Obrigkeit dem Amt Eschenbach unterworffen, also das ein Landschreiber zu Eschenbach all malefiz sachen, diß orts zu straffen macht hat, und dieweil die Churfürstl. Pfaltz, uf disen Lehengüettern, die hohe Obrigkeit hat, so muß allwegen der Bischof von Bamberg da ihme solche Lehengütter durch Todtfähl apert und haim fallen, den einsatz, von Höchst gedachter Churfürstl. Pfaltz, uf disen Lehengüttern begehren, und empfangen, dann der Bischoff von Bamberg anderst nichts zu suchen, den Gült, und Zinß, folgt hernach der Lehenbrief über den Hermanshof, welcher durch mich Leander Steinhauser, aus dem Original von Wortt zu Wortt ausgeschriben worden, also lauttend, dise unterthannen müssen auch ihre Gütter, da ein Türkensteuer gehet, In das Amt Eschenbach versteuern.

Nro 19.

Revers, welcher an die obere Chur Pfaltz in Bayrn von dem Margräflich Brandenburgischen Mandatario Freyherrn von Kreser bey dem Einsatz auf Troschenreith ausgestellt worden den 15. April Anno 1676.

Ich David Kreßer des Heil. Röm. Reichs Freyherr auf Pürk, Fahrnbach, und Büelers wagen Bekenne hiemit. Demnach der durchleuchtigste Fürst, und Herr Herr Ferdinand Maria, in Ob- und Nidern Bayrn auch der Obern Pfalz Herzog, des Heil. Röm. Reichs Erztruchsess, und Churfürst, Landraf zu Leuchtenberg uf beschehen Freundliches anmelden der auch durchleuchtigsten Fürstin, und Frauen, Frauen Sophien Louisen vermeldten Marggrafin zu Brandenburg, zu Magdeburg in Preussen ꝛc. Herzogin gebohrne Herzogin zu Würtenberg und Teck sich dahin und gnädigst willfährig erkläret, das uf Ihro Hochfürstl. Durchl. durch Donation von Dero Herzgeliebten Herrn, und Gemahl den gleich auch Durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Christian Ernsten Marggrafen zu Brandenburg, zu Magdeburg in Preussen ꝛc. Herzogen angefallene von Georg Friderichen von Künnsperg erkaufte und **in Sr. Churfürstl. Durchl. Oberpfältzis. hohen Landsfürstl. Territorio gelegene, und also deroselben mit der hohen Landsfürstl. Jurisdiction, und denen davon dependirenden Regalien, Rechten, und Gerechtigkeiten** (welche alle Ihro Churfürstl. Durchl. ihro expresse reservirt haben) **unterworffene Gutt** Troschenreuth samt deren mit erkaufften Stucken und unterthanen zu Präunersveld, und Langenreith, wie auch den Sechß Mühlen, welches mehrern theils bisher in Sequestration gestanden, in Possess zu geben, und zu unterwerffen, dergestalt und also, **das ingegen die diser Orthen herkomene Landsässen Pflicht geleistet, und zugleich ein Revers** in consueta forma **ausgehändiget wer-**

den solle, und nun heuntiges tages durch die hierzu verordnete Churfürstl. Commissarios obbemelte Einantwortt: und Posseßgebung würcklich vollzohen worden, Solchem allem nach gelobe, und verspreche ich hiemit in Kraft eines von meiner gnädigsten Frauen Principallin specialiter hierzu ertheilt und von mir ausgehändigten Gewalts in Kraft dises Revers das sich mehr angezohene meine gnädigste Princeßin bey obgemelt Dero Gütern und Stücken ob Höchstgedacht Churfürstl. Resolution gemeß in allem verhalten, sonderlich aber sich eines mehrern Rechts oder Gerechtsamkeit, als waß die vorige Innhabere gehabt, bey demselben nicht anmassen, gebrauchen oder suchen, sondern sich andern Oberpfältzischen Landsässen allerdings gleich verhalten sollen, und wollen. Deß zu wahren Urkund, und Festhaltung habe ich gevollmächtigtermassen disen Revers mit meinen angebohrnen Pettschafft verferttiget, und eigenhändig unterschrieben, wissentlich von Handen gestellet. So geschehen zu Troschenreith den 15. April Anno 1676.

(L.S.) D. Kreser Freyherr uf Pürke Fahrnbach.

Landsässen Pflicht.

Ihr N. N. werdet in Eures Principalens Stelle einen leibl. Ayd zu Gott dem Allmächtigen Schwören, das Ihr dem Durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Herr Ferdinand Maria in Obern und Nidern Bayrn, auch der Obern Pfalz Herzogen Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchsessen, und Churfürsten, Landtgrafen zu Leuchtenberg unserm gnädigsten Chur- und Landts Fürsten wegen des Landsessen Guts Troschenreuth getreu, und hold seyn wollet, davon mit guten Treuen Gelübten, und Ayden diennen gewarten, gehorsam, und verbunden seyn, Ihro Churfürstl. Durchl. Schaden warnen, Fromen, und Bestes getreulich werben, und alles das thun, was Landsassen von Rechts- dises Lands herkommen, und Gewonheits wegen zu thun schuldig seind. Getreulich, und ohne Geverdte.

Nro 20.

Ein Brieue Inhaltend die Außtheillung der Herrschaft, Landt, und Leute, So König Ruprecht, den Hochgebohrnen Fürsten Herrn Ludwigen Johannsen, Stephan, und Otten seinen Sonnen verlassen hat, und Was ein ieden gebührt. Anno 1410.

Wir diße nachgeschrieben mit namen Raban Bischove zu Speyer, Hannß vom Hirzhornn, Johann Cammerer den man nennet von Talburg, Hermann von Rodenstein Schwarz Reinhard von Sükingen, Wiprecht von Helmstat, und Tham Knebl Rittere, Bekennen offenbar an disem Brief als der allerdurchleuchtigste Hochgebohrn Fürste und Herr Herr Ruprecht Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, unser lieber gnediger Herre seeliger Gedächtnisse in seiner Krankheit **vor seinem Todte, als zu seinem letsten willen Uns Sybenen bevolchen** und begehrt hat, das Wir alle brieve und gemechte, die vormals von Jme, und seinem Vater und Altfurdern seeligen und auch eins theils von seinen Sonnen begriffen sind und in Gewölbe zu Haydelberg liegen, vor Unß sollen nemen, und darnach ein ordnunge unter seinen Sonnen machen, als uns dann dunke das gleichste und bequemlichste sein, und auch damit unser aller gwissen beladen, Nachdem Wir Jme und seiner Erbherrschaft gewant wern, und als die Hochgeborn Fürsten und Herrn, Herr Ludwig Pfaltzgraf bey Reine des Heyligen Römischen Reichs, oberster Truchsess, und Herzog im Bayrn, und sein brudere Herr Johanns, Herr Steffen, und Herr Otte, auch Pfaltzgraue bey Reine, und Hezrogen In Bayrn unsere lieben gnädigen Herren, Unß auch mit gantzem Fleys und ernste gebetten han das wir **nach des obgenannten Unsers gnädigen Herren, des Römischen Königs seeligen beuelchnüsse, und begerung** ein ordnung unter Jn machen, und sy um ihr Herrschaft, Lande und Leute setzen und entschaiden, als uns

dann dunke das gleichste und bequemlichste sein, das unser gnediger Herre der Könige seelige uns das empfolchen hab, und wie Wir obgenannt Sybene oder der mehrer Tayl unter unß sy also orden, setzen, und entschaiden, das sy und jr Erben das also getreulichen, veste, und stete halten und auch genzlichen vollnfürn und thun sollen, und wollen, sunder einicherley eintrag, oder Irrung, als in den besiegelten brieven darüber gemacht, darauf wir auch geschworn han, alles derlichen begriffen ist, Deß haben Wir, die obgenanten Sybene durch beuelchnus und begerung unsers gnädigen Herrn des Römischen Königs seligen und durch fleissiger und ernstlicher bette der vorgenanten Unser vier Herrn, und auch durch Irer, und Irer lande besten willen, und sunderlich darumb das sy dester Paß in ein trächtigkeit und on zweyung verbliben, uns der sachen angenommen, und unterwunden, und haben brieve, und gemechte, die vormals von Unsern gnedigen Herren dem König seeligen von seinem Vater, und altfürdern und auch uns Tayls von seinen Sonen unsern Herren begriffen sein fürgenommen, und nach vil erfarung und Rathes Weyser leute die zu der Herrschaft gehören, so sein Wir sammentlich ungezwayet und einträchtlich überkommen nach gelegenheit der sache, und **nach unseren Herren des Königs seeligen letzten willen und begerung**, und nach allem unserm gwissen, als unß das emfohlen ist, und Wir darzu verbunden sein, So dunkt Unß das es alß das gleichste und bequemlichste sey zwischen unsern vorgenannten vier Herren eine ordnunge zu machen, Sy zu setzen und zuentscheiden, um Ire Herrschaft land und leute in der maße als hernach begriffen und geschriben ist. Vnd wir orden setzen und entschaiden sy auch also Im Kraft diß briefs, **Zum Ersten so ist zuwissen, wann unser Herr Herzog Ludwig, ein rechter Pfaltzgraue und des Reichs Kurfürst ist, darum so soll Er bevoraus haben, und soll ihme beleiben, das auch vormals, einem Pfalzgrauen, und bey der Pfalz zu beleyben verschrieben, und vermachet ist, mit nahmen Stallecke, die veste über Bacherach gelegen, und die Stadt Bacherach, Stege der Tal, und Stalberg die veste dabey gelegen Cubeburg, und Statt, Pfalzgrauenstein die veste in dem Ramm gelegen, Fürstenberg die veste, Siespach und Manbach die veste, Surberg die Stadt, Alzey die Veste, Burg und Stadt**

Neuenstadt die Stadt, Wolfsberg die veste dahinder gelegen Manheim die veste auf dem Rein gelegen, Weicheim die veste Burg, und Stadt, Lyndenfels die veste Burg und Stadt, und die zwu vesten Heydelberg ober der Stadt Heydelberg gelegen, und die Stadt Heydelberg, und Dylsperg, Burg, und Stadt, und In dem lande zu Bayrn Amberg, die Stadt, Waldeckh die veste, Kempnaten die Stadt, Helferberg die vesten, Himspurg die vesten, Murach die vesten, Naburg die Stadt, und Rüden die vesten, die obgenannten Schloß und Stedte mit allen Iren Oberbkeyten, Zollen geleyten, Wildpennen, Fischereyen und mit allen gerichten, vogteyen, Dürffern, leuten gilten nutzen geuellen, und allen zugehörungen wie unser Herr der König seelige, daß gelassen hat es sey versetzt oder unverkumert, mit schuld oder ohne Schuld und wie das bis auf disen heutigen tag datum dis brifs zu den obgenannten Schlossen, Burggen und Stetten, und in dieselben Ambte gehöret hat, ohn alle geverdte, sol der obgenannt unser Herre Herzog Ludwig beuoraus haben, In der massen als vorgeschrieben steet, doch was zu den andern Theylen Im diesem brieue, nemlich begriffen und verschrieben ist, das sol auch dabey beleyben on alle geverdte, Es ist auch zu wissen das Wir obgenannt Sybene die übrigen Herrschaft, Schlosse Landte, und Leute, wie die der obgenannt Unser Gnediger Herre König Ruprecht selige gelassen hat, über die vorgeschriebene Schlosse, Burge und Städte, mit allen Iren zugehörden, die zu der Pfaltz gehöend, und verschrieben sind, als vorgeschrieben steet, zu vier theile begriffen han, nach vil erfarung und unsern Pesten verstentnüsse on alle geuerdte unser vorgenannten vier Herren, Ir yeglicher eintheyl daran zu haben und Ime zubeleyhen, zum ersten soll unser Herre Herzog Ludwig zu einem Theil haben, und soll Ime beleyben Gernersheim burg und Stadt Nuemburg die veste auf dem Rein gelegen, mit dem Flecken dauor, Hagenbuch burg und Stadt, den Weinzehenden zu Dorengkenu Nekerau das dorf und dritzig Fuder Weingult zu Leymhaim, Want auch Unser gnediger Herr der König seelige selber unsers Herrn Herzog Ludwig Haußfrauen, der von Engenland seel.

Herzog Ludwigs Antheil

das

das alles als in Widems Weise fürgegeben und verschrieben hat, darzu soll unser Herre Herzog Ludwig auch haben, Bretheim die Stadt Heydolffheim die Stat, Winzingen die vesten, Nidenfels die vesten, Wegelubing die vesten, Waldeke auf den Hundsruck, die Neuen vesten halb und das Thayl an der altenburg daselbst auch halb Oytsperg, die burg und herungs daine halb, und das Thayl zu Ompßstat auch halb, und die Thayle zue Opßstein Richshouen, Meisterfelde, Hochfelden, Morßmunster, Huneburg, Winstein, Lützelstein, Einhartzhusen, Altenbeimburg, und alten Wolfstein dieselben thayl alle gleich halbe, und die theyle zu Schaueburg auf dem Rein und zu Rinberg gantz, und den Thayl zu Leuwenstein halbs, doch also, das unser Herre Herzog Ludwig die Burghute, und Gülte von Leuwensteins wegen, allain außrichten soll, die obgenannten Schloß Burg und Stette mit allen Iren Herrlichkeiten Gelayden, Zollen, Wildtpennen, Vischereyen und mit allen Dörffern, Gerichten, Vogteyen, Leuten, Guten, Mitzen Gefellen, und allen zugehörungen, wie unser Herre der König seelige das gelassen hat, es sey versetzt, oder verkümmert, mit schuld oder ohne schuld, und wie das bis auf disen heutigen tage datum diß briefs zu den obgenanten Schlossen, Burgen, und Stetten, und in dieselben Ambte gehöret hat, on alle geverde soll unser Herre Herzog Ludwig haben, in der maß als vorgeschriben steet, auch soll unser Herre Herzog Ludwig zu seinen theyl haben, und soll Ime bleiben die Pfandtschäfte zu Rockenhausen und zu Westhofen, und die Theyle der dörffer Gundrainschönn, Onßheim Talsheim, und Nidernflersheim, und den Zehenden zu Zelle, Obernwendig Bensheim mit allen Nutzen und Zugehörden, das alles in der Herrschaft hand kommen ist (nach den Zeiten, das die brieue gemacht sind) Was Schloß und zuegehörde dem Pfalzgrauen und bey der Pfalze beleyben sollen, So solle unser Herre Herzog Ludwig auch haben, und soll ihme beleyben, Strumburg, Burg, und Tale, mit allen dörffern nutzungen und zuegehörungen zwey theyle davan, und die Statt Gemünde auf dem Neckere Wann unser Herre Herzog Ludwig Strumburgs und auch Gemünden nit entberen mag, vß seinem lande hieoben, in sein lande hinabe in das Ringeberge und auch die strasse uf dem Neckere auf und obe zu Reyten und zukommen, solch also das unser Herre Herzog Ludwig, unsern Herrn Herzog Otten gen denselben Pfandschaften, zu Rockenhausen, und zu Westhofen, und gen den Taylen,

der

der Dörffere Gundramsheim Onßheim, Talsheim und Nyedernsiers-
heim und gen dem zehenden zu Tolle, und gen den taylen an Strum-
burg, und auch gen der Stadt Gemünden geben soll in seinen Tayle
ein jerliche Gült mit namen Neunhundert Gulden Gelts, alle Jare
auf Weinnachten und Wir maynen das unserm Herzog Ludwigen, die-
selben vorgeschrieben Schloß und Gütere nützlicher sein sollen, und das
Unserm Herrn Herzog Otten die vorgeschrieben Neunhundert Gulden
Gelts, jährlicher Gülte nach Gelegenheit seines tayls auch nutzlicher
sein sollen, und dieselb vorgeschriben järliche Gült der soll unser Herre
Herzog Ludwig unsern Herrn Herzog Otten beweisen und Yn der wol
sicher machen, daß er daran Wol versorget werde, also das er ein Ge-
nügen daran haben möge nach müglichen Dingen on alle Geverdte, So
hann wir Bretheim und Heydolfsheim in Unsers Herrn Herzog Lud-
wigs tayle, begriffen, darum das er das Kloster Maulbrunn dester
paß befriden und beschirmen möge, doch also wann Obrickeim und
Moßbach von Todtes wegen der alten Marggrefin von Baden unsern
Herrn Herzog Otten ledig wirdet in der maß als hernach begrifen ist,
und das dem Marggrafen von Baaden oder seinen erben Bretheim, und
Wisenloch dauon haft werden, das dann unserer Herre Herzog Lud-
wig, Bretheim, Wisenloch und anders das damit haft wirdet, selber
losen und ledigen soll mit vierzehen tausend Guldeu hauptgelts, und
mit dem Schaden ob Schaden darauf geen wurd, So soll unser Herzog Jo-
Herre Herzog Johanns haben in dem Lande zu Bayrn, wan unser gnä- hanns An-
diger Herre der König selige selber Jme, und eins theils seiner Hauß- theil.
frauen im Widemsweyse das auch fürgegeben und verschrieben hat, Und
das ist mit namen das er zu seinem tayle habeu, und Jme bleyben
soll, zum ersten **Cham die Stadt, Bruckh die Burg, und
den Markt** daselbst, **Neunburg** Burg, und Stadt, **Wettern-
feldt** die Vesten, **Denesberg** die Vesten, **Lengenfeldt** die
Vesten, und den Markt darunter **Kallmüntz** die Vesten, und den
Markt darunter **Stockenfels** die Vesten, **Hochenfels** die Ve-
ste, **Heymburg** die Stat, **Felburg** Burg, und Stat, **Neu-
markt** die Stat, **Heimberg** die Vesten, **Aldorf** die Stat, **Pfaf-
fenhofen** die Vesten, **Sulzbach** Burg und Stat, **Rosenberg** die Ve-
sten, **Bopperg** die Veste **Herspruck** Burg und Stat, **Schauwen-
stein** die Burg **Grünßberg** die Veste, **Segensberg** die Vesten, **Si-
genstein** die Vesten, **Nittenau** den Markt, **Rottingen** den Mar-kt,

Neunkürchen den Markt Swenkendorf den Markt, u. Schmidmüllen den Markt, die obgenannten Schloß, Burge, und Stette, und auch die Merkte mit allen ihren herrlichkeiten, gleitteu, zollen, Wiltpennen, Fischereyen und mit allen dörffern, gerichten, vogteyen, leuten, gilten Nuzen gefellen, und allen zuegehörungen, wie unser Herre der König seelige das gelassen hat, es sey versetzt oder verkummert, mit Schuld oder ohne Schuld, und wie das bis auf disen heutigen tage datum diß brifs zu den obgeuannten Schlossen, Burgen, Stetten, und Markten, und in dieselben ampte gehöret hat, on alle geverdte soll unser Herre Herzog Johanns haben, Inn der massen als vorgeschrihen steet, und darzu sol auch der ehegenannt unser Herre Herzoge Johannes haben, und soll Jme beleiben in allem dem Rechten, als das unser Herre der König seelige daran gehabt hat, mit nammen Aurbach Burg, und Stat Durendorf die Vesten, Eßenbach die Stat, Holnberg die Vesten, Hertenstein die Vesten, den Rotenberg Burg, und Fürburg, Hirschau Burg und Stät, Bernau Burg, und Stat, und Wildenau die Burg, Dumpach, Schneitach und Kirchtumbach die Merkte mit allen Iren herrlichkeiten gelaiden zollen, Wiltpennen, Fischereyen, und mit allen dörffern, gerichten, vogteyen, leuten, gilten nutzen gefellen, und allen zuegehörungen, wie unser Herre der König seelige das gelassen hat, es sey versetzt, oder verkummert, mit Schuld, oder ohne Schuld, wie das bis auf disen heutigen tage datum diß brieue zu den obgenanten Schlossen, Burgen, Stetten und Merkten, und in dieselben Ampte gehöret hat, on alle geverdte soll unßer Herre Herzog Johanns auch haben in dermassen als vorgeschriben steet. So soll unser Herre Herzog Stephan haben, wann unser gnädiger Herre der König selige, selber unsers Herrn Herzog Stephans Haußfrauen das eins tayls Inn Widems weise auch fürgegeben und verschriben hat, und das ist mit nammen das er zu seinem Tayle habe, und Jme beleiben soll, Zum Ersten Symmern auf dem Hundsrück, Burg und Stadt Laupach die Stat, Hohereim die Stat, und den Hundesrück, zumale und gantz waß die Herrschaft darauf ligend und vollend hat, Wiltberg die Vesten, auf dem Saue, und Leubenheim das dorf auf der nahe, Strumburg die vesten und den Tal darunter mit allen dörffern, nutzen und zuegehörungen, ein drittayl daran Waldek die Neu veste auf dem Hundsruck, und das Theyl daselbst an der altenburg,

Herzog Stephans Antheil.

auch

auch halbe Bolanden die vesten, Ruprechtseke die vesten, mit den dörffern, Biebelnheim und Wienheim, Driefels die Vesten, Annewiller die Stat, Zwenbrückhen Burg und Stat, Horrenbach die Stat, Bergzabern Burg und Stat, Kirkel die vesten Ny kastel die vesten, die Tayle gantz an den vesten, Gudenburg, Falbenberg, Mynnefeld und zu Eruberg bey der Moseln, und die Teyle gleich halb zu Altenbeumburg an Burg, und Tall zu alten Wolfstein, zu Ochssenstein, Richshouen Meistfeld, Hochfelden, Maßmünster, Huneburg, Wienstein, Lutzlstein, und zu Einhartshauhausen und den teyl zu Frenisheim, die obgenannten Schlosse, Burg, und Stette mit allen ihren Herrlichkeiten, Geleitten, Zollen, Wildbannen, Fischereyen, Gerichten, Vogteyen, Dörffern, Leuten, gilten Nutzen, Gefellen, und allen Zuegehörungen wie unser Herre König seelige das gelassen hat, es sey versetzt, oder verkummert, mit Schuld oder ohne Schuld, und wie das bis auf disen heutigen tage datum diß Briefs zu den obgenannten Schlossen, Burgen, und Stetten, und in dieselben Ampte gehört hat, on alle geverdte soll unser Herre Herzog Stephan haben, In der massen als vorgeschriben steet, und wann unser gnedige Frau die Herzogine von Spannien von Todtes wegen abgeet, die Gott lang friste, so soll unsern Herrn Herzog Stephan, als dann zu seinem Tayle auch gefallen, werden und ime verrbleiben Wachenheim auf der Harte Burg und Statt, Lamßheim die Stat, und Agersheim die Statt mit zollen, dörffern, nutzen gefallen, und allen Iren Zugehörungen, als sie dieselben Burg, Stette, Zolle, und Dörffere zu Iren Wideme yetzund jnne hat, und Wann Heinrich Kemmerer Ritter von Todes wegen abgeet, so soll sein Gut zu Lamßheim wie er daß der Herrschaft vormals verschrieben hat, und auch die Burg Huchelnheim mit alle Zugehörde dem egenannten unsern Herrn Herzog Stephan alsdann zu seyn Theyle auch gefallen, werden und Jme verbleiben, So soll unser Herr Herzog Ott, zu seyn Hayl haben, und sol jme beleyben zum Ersten Sunßheim Burg und Statt, Keyserswerde auf dem Rein gelegen, den widerfahl nach Tode des Grauen von Cleue und die losunge und alle rechte daranne, Habetsheim die vesten bey Dieppurg Ortsperg die Burg und Herings dafür halbs, und das Teyl zu Omßstad auch halb, Waldeke die vesten auf dem Odenwald, Eberbach am Neckher, Burg und Stat Mynneberg, die vesten, Lauden Burg und Stat, Oberkeim und Oberkeun die vesteu, und Moßbach Burg und Stat, Wiltberg

Herzog Ottens Antheil.

In Schwaben Burg und Stadt, Bulach die Stat, Vererbach die vesten, Steinßberg die vesten, Hillersbach die Stadt Altenwisenloch die vesten, Weingartten am Bruckryne Burg und Dorff den Teyl zu Leuwenstein halb an Burg und Stat, und Wildenstein die vesten auf der Tunawe, die obgenannten Schloß, Burg und Stette mit allen Iren Herrlichkeiten, Zollen Glaitten, Wildtpenuen, Fischereyen, Dörffern, Gerichtern, Vogteyen, leuten gilten nutzen gefellen, und allen zugehörungen wie unser Herre der König seelige das gelassen hat, es sey versetzt, oder verkummert, mit schuld oder ohne Schuld, und wie das bis auf disen heutigen tag datum diß Briefs, zu den obgenannten Schlossen, Burgen, und Stetten, und Yn dieselben Amte gehört hat on alle geverdte soll Unßer Herre Herzog Ott haben In der massen als vorgeschriben stet, Und wann Unser gnädige Frau, die Römische Königin von Todts wegen abgeet, die Gott lang friste, so soll unsern Herrn Herzog Otten, alsdann zu seinem Teyle auch gefallen werden und Jme bleiben, Strallenberg dir Veste, Schrißheim die Stadt, und die fürstatt daruor Hemßpach die Veste, Wellersaw die Veste, und Wisenloch, Burg, und Stadt, mit alleu dörffern, gerichtern, Vogteyeu, Wiltpannen, Fischwässern, und mit allen guten Gulten, Nutzen und Gefellen, und allen Zuegehörungen die zu den obgenannten Burgen, und Stetten gehörende ohne geverdte das unser gnedige Frau die Römische Königine zu Irem Wideme yetzund Inne hat, darzu soll unser Herre Herzog Otte auch haben die Neun hundert Gulden Gelts, die Jme unser Herre Herzog Ludwig gen den Pfandschefften zu Rockenhausen und zu Westhouen, und gen den teylen der Dörffere Gundransheim, Oenschheim, Dalsheim und Rydernflersheim, und gen den Zehenden zu Telle, und gen den zween taylen an Strumburg, und auch gen der Statt Gemünde jerlichen geben soll, als auch obgeschriben steet, und wann nun unsers Herrn Herzog Ludwigs Tayl über das das vorauß zu der Pfalze gehöret, besser ist, dann unsers Herrn Herzog Otten theyl, darum so soll unser Herre Herzog Ludwig von seynem Thayle, unserm Herrn Herzog Otten, auch geben alle Jahr zu Weinnachten Tausend Gulden, und soll yme die beweisen, und yn der sicher machen in der massen als die Neunhundert Gulden Gelts, als vorgeschrieben steet, ohne Geverdte. Und darzue so soll unser Herre Herzog Ludwig, unsern Herrn Herzog Otten brüderlichen, und Freundlichen, bey Jme und wo er mit Jme hinreittet

In

In seiner Koste haben und halten mit Sechzehen Pferdten, selb sechzehende Personen, und soll Jme auch Heu und Futter thun geben nach zeitlichen dingen und Beschlachgeld und Herberge und Stalmyte on alle geverdte, Wann aber unser Herr Herzog Ludwig, seinen Brueder obgenannt nit länger also bey Jme halten wolt, So mecht er Jm das ein viertl Jahr bevor absagen und so solte alsdann unser Herre Herzog Ludwig unseren Herren Herzog Otten für das halten als vorgeschriben steet, alle jahr auf Weyhnachten auch Tausend Gulden geben, wann auch unser Herre Herzog Ott nit länger bey seyn Brueder also bleyben wolt, So mechte Er Jme das ein vierteyl jahres auch beuor absagen, und so solte alsdann unser Herre Herzog Ludwig unseren Herrn Herzog Otten für das halten, als vorgeschrieben steet, alle jahre auf Weihnacht Achthundert Gulden, und ob das von Jr einem also abgesagt wurde, so solle alsdann unser Herre Herzog Ludwig unsern Herrn Herzog Otten die Tausend Gulden, oder die Acht hundert für das halten, nach dem Wellicher es dem anderen abgesagt, beweisen und yn der sicher machen als die andern vorgeschrieben Jerlichen gülten, on alle geuerdte, Doch so ist zu wissen, wann unser Frau die alt Marggräfin von Todts wegen abgeet, die Gott lang friste, das unsern Herrn Herzog Otten, Oberkeim und Moßbach mit ihren zugehörden in sein hand gefallend, So soll alsdan unser Herr Herzog Ludwig die obgeschrieben Tausend Gulden jerlicher Gülte Achthundert Gulden gelts ledig sein, Und wann unser gnedige Frau die Römische Königin von Todts wegen abgeet, die Got, lang friste, das Strallenberg Schrießheim, und Henßbach, wissenloch, und Wellersaw mit jren zuegehörden unsern Herrn Herzog Otten jn sein hand gefallend, so soll alsdann unser Herre Herzog Ludwig der übrigen zwayhundert Gulden an den Tausend Gulden gelts und auch der jährlichen Gülte für das halten, als vor unterscheiden und begriffen ist, und auch seinen Brueder lenger bey jme zuhalten, alles gäntzlichen quit, und leedig sein, und nach unsern Frauen der Königin Todte, so soll alsdann unserm Herrn Herzogen Ludwigen auch zu seinem tayll gefallen, werden, und jme verbleiben Laudenburg die Stadt halb und der Stain die Vesten auch halb, mit allen jren Nutzen und Zuegehörungen, wann das der Herrschaft von dem Stift zu vorauß, also versetzt, und verschrieben ist, das es der Pfalzgraf haben, und auch den Stifte von Worms schirmen soll, doch das soll auch alsdann unser Herre Herzog Ludwig unserm Herren Herzog Otten

gen Laudenburg, und gen dem Steyne geben, ein jerlicher Gülte mit namen Fünfthalb hundert Gulden gelts alle Jare auf Weinachten und derselben Fünfthalb hundert Gulden Gelts jerlicher Gülte soll unser Herre Herzog Ludwig Unsern Herrn Herzog Otten beweisen, und Yn der wol sicher machen, das er daran wol versorget werde, also das er auch ein Genüegen daran haben möge, nach möglichen Dingen on alle Geferdte, auch soll unser Herre Herzog Johanns haben, und soll jme beleiben Eckmülln die Veste mit jr Zuegehörungen in dem selben rechten, als unser Herre der König seelige daran gehabt hat, on alle Geuerdte, auch ist zuwissen, das zu disen nachgeschrieben Schlossen und zu den Taylen an Schlossen mit nammen Ernberg bey der Moselln, Wildberg auf dem Saine Waldecke auf dem Hundsrücke, Schoneburg über Wieselle, Reinberg hinder Lorche, Altenbeumburg, alten Wolfstein, Wintzingen bey der Nuenstat, Nydenfels, Wegelnburg, Ochssein, Richshofen, Hochfelden, Meisterfelden, Marsmünster, Lutzelstein, Einhartshausen u. Wienstein und auch Hunebnrg als die Inn unser Herrn Herzog Ludwigs, und Herzog Stephans Teylen begriffen sind, und Wildenstein an der Thunau, das Inn unsers Herrn Herzog Otten Teyle begriffen ist, und Leuwenstein das Inn unser Herrn Herzog Ludwigs und Herzog Otten teylen begriffen ist, als wenig darzugehöret, und zu jr ein tayle zu male nichts also das man daran sy zu behüten nach legen muß, desgleichen an etlichen Schlossen zu Bayrn die jnn unsers Herrn Herzogen Johannsen Theylen begriffen sind auch wol sein mag, auch als Uns unsers Herrn Herzog Johannsen freunde fürpracht hand, das derselbe unser Herre Herzog Johanns mit seinem heyrat gelde mit Sechs und zwanzig hundert Gulden geleset, und geledigt habe, solliche järliche Gült, die vormals auf der Statt **zu Amberg** verschaft und versätzet waren, Und als sie unß auch fürbracht hand, das die verbriefte verbürgte und wissentliche schuld die der Herrschaft da oben In dem land zu Bayrn schuldig ist, das der noch sey Aylff Tausend Gulden, Sechs hundert und acht und dreysig Gulden, darfür weder Schloß Ampte oder ander Gute oder Gülte versetzt oder haft sey, dieselb schuld soll unser Herre Herzog Johanns allein bestellen, bezallen und ausrichten, und were des mee das solt er auch ausrichten, doch soll unser Herre Herzog Ludwige Jme daran zu uolleiste, und für die egenanten Sechs und zweinzig hundert Gulden, damit Er die vorgenante jährliche Gülte zu Amberg mit

sein

sein Heyrat gut gelöset und gelediget hat, wie vorgeschrieben steet, acht Tausend gulden geben die unser Herre Herzog Ludwig von seinen Nutzen und Gefellen, zu Amberg, und Inn seinen Lande zu Bayern, das zu der Pfaltz gehöret, unsern Herrn Herzog Johannsen soll lassen werden und gefallen, In vier jahren nechst nach einander volgende, die angeen sollen auf ostern nechst kommende nemlich yeglichs Jares zwey tausend Gulden, und er soll auch mit seinen Amt leuten und den seinen schaffen und bestellen, das Im das eins jeglichen Jahres also werde und gefalle, ungehindert ohngeverde, Darzu sol unser Herre Herzog Johanns, daran auch zuuolliste haben, die Sechs Tausend Gulden die Burggraf Hanns von Nürenberg, der Herrschaft noch schuldig ist, die selben Schuld Ime alleine zugehören soll, und als uns auch unsers Herrn Herzog Ludwigs freunde fürpracht hand, das die verbriefte, verbürgte und wissliche Schulde die die Herrschaft hie Nyden an dem Reine schuldig ist, das der noch sey ein = und dreyssig Tausend Gulden drey hundert und vier und vierzig Gulden, darfür weder Schlosse, Ampte, oder ander gute oder gülte versatzt oder haft sey, die selb schuld soll unser Herre Herzog Ludwig allein bestellen, bezallen, und ausrichten, und were des mehr, das solt er auch ausrichten, Inn dieselben Summs ist geschlagen und gerechet, vier hundert Gulden die mann schuldig ist Helenen Hesenackem, Item vier hundert Gulden Annen Wießpergerin, Item vier hundert Gulden Barbara Fürsterin, Item vier hundert Gulden Barbara Wiserinne, Item vier hundert Gulden Agnesen Krezlin, Item drey hundert Gulden Annen Hirßbergerin, Item vier hundert Gulden Wilhelm Rumel, Item zwey hundert Gulden Baltasar von Waldau Rittere, Item hundert und ein und Funfzig Gulden Fritz Linken von Schwabach, doch soll unserm Herrn Herzog Ludwig, daran zu volleiste und auch dargein das er unsern Herrn Herzog Johannsen an den vorgeschrieben Schulden zu Bayern, In vier Jaren acht Tausend Gulden geben soll, als vorgeschrieben stehet, werden und gefallen, der wider fall, nemlich die zwanzig Tausend Gulden, des unser vier herren, von unser Frauen von Oesterreich Ir Schwester seeligen wegen, auf den Schlossen Rotenburg am Neckere, und den andern Warttende sind derselb widerfall den obgenannten unserm Herrn Herzog Ludwig allein werden, und zugehören soll, auch sollent alle Edel leut am Reine, und zu Bayrn ihr Lehen von Unserm Herrn

Herzog

Herzog Ludwig dem Pfalzgrafen haben und empfahen, wo und an wellichen enden Jr Lehen gelegen sind, und auch Ritter und Knechte die Jr Lehen nicht ligend in den taylen unser herrn Herzog Johannsen, Herzog Stephans, und Herzog Otten, welliche Rittere oder Knechte aber in derselben tayle eine sein Lehen ligen hette, oder daß man ihme sein Lehen ausser derselben teyl eyne hant raichte, der sollt sein Lehen haben und empfahen von dem Herrn der daß selbe tayl daun hat, one geverdte, Es sollent auch alle Burgkmanne es sein Herrn Rttter oder Knechte yeglicher sein Burglehen, haben, und empfahen von dem Herrn der das Schloß hat, da er Burgmann ist, one geuerdte, Es sollent auch unser vorgenannt vier herren Jr yeglicher die Lehen die zu seinem tayl gehörende, haben und emphahen, von dem Herren, von dem sy zu Lehen rürent, Es sollent auch unser vorgenannt vier Herren Jr keiner mit dem anderen zu Kriege oder zu Feintschaft kommen, durch keinerlei sache oder geschichte willen, und es sol auch Jr keiner mit seinen Schlossen, Landen und Leuten, wider den anderen nit seyn noch thun one geverdte, und sollend des eine freundliche eynunge mit einander begreiffen, und verbrieven Jn der besten Formen, darinn auch begriffen sein soll, ob sy sammentlich, oder sunderlich ichts mit einander zu schaffen gewunnen, wie man daß zwischen yn auß tragen und richten solle, und sollend auch Jn derselben einunge begriffen, von Jrer Diener wegen, alß sy trawent daß es das bequemlichste sey, daß die auch dester Paß Jnn Freundschaft und ohne Kriege verliben mögen, on geverde, und in allen disen vorgeschrieben Stucken, Puncten und Artickeln und jr yeglichen besunder soll genzlichen ausgescheiden seyn, alle geuerde und argliste und diser vorgeschriebener ordnung, Satzunge, und enschaidtung han wir Raban Bischoff zu Speier, Hannß von Hirschorn, Johann Cammerer, Hermann von Rodenstein Schwartz Reinharbt von Syckingen, Weyprecht vom Helmstat, und Chain Knebel Rittere vorgenannt zu waren Urkundt unser yeglicher sein aigen Jnsigel an disen Brief gehangen, der geben ist zu Haydelberg nach Christi Geburt in dem Vierzehen hunderisten, und zehenden Jare auf den nechsten Freytag nach Sanct Michaels des Heiligen Erzengels tage.

Treßwitz.

Treswitz.

Ein Brieue Innhaltende als das Schloß Trestwitz in der Vereinigung und Austheilung der Lande und ungeuerlich vergessen, Herzog Johannsen mit seiner Zugehörung zugetheilt ist.

Wir Ludwig Stephan, und Otte Gebüdere von Gottes Gnaden Pfaltzgrauen bey Rheinne, und Herzog In Bayrn Bekennen, und Thun Kund offenbare, mit disem Brieue, als der Ehrwirdig in Gott Vater, Herr Raban Bischoue zu Speyer, unser lieber besunder Freunde Hannß von Hirschhorn, Johann Kemmerer den man genennet von Dalburg, Hermann von Rodenstein, Schwarz Reinhard von Sickingen, Weyprecht vom Helmstat, und Cham Knebel Rittere, eitt Ordnung zwischen unß, und auch unserm lieben Bruder, Herzog Johannsen gemacht, und uns auch um Unser Herrschaft, Land und Leute gesetzt und entschaiden hant, Nachdem dann unser lieber Herre und Vatter, der Römisch König seeliger Gedächtnüsse Inn das beuolhen und Wir und unser Bruder Herzog Johanns sy darum auch fleissiglich gebetten hetten, und als sy uns über dieselb ordnunge, Satzung und entscheidtunge Ire besigelten Brieue geben haben, darinnen aber Treswitze die Veste mit Iren Zuegehörungen nicht begriffen sind ongeverlichen vergessenshalb, auf beliben ist, des bekennen Wir, das dieselbe veste Treswitz mit Iren Zugehörungen unserm lieben Brueder Herzog Johannsen auch zugehören und beleiben soll, und des zu Urkundte, so hat unser yeglicher sein aygen Insigel an disen Brif thun henckhen, der geben ist zu Heydelberg am Sontag nach Sanct Remigien tag Anno Dom millesimo quardringensimo decimo.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anmerkungen über die unpartheyischen Gedanken eines Ungenannten wegen verschiedenen Fragen in der Bayrischen Succeßionssache, besonders über das vierte Hauptstuck die Böhmische Lehen in der obern Pfalz betreffend

München 1778

Bibl.Mont. 4501-5#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725162-5
VD18 14382792